

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

März 2020



In diesem Heft

MAV Seminarprogramm
I/2020 in der Heftmitte

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
MAV-Neujahrsempfang 2020	4
Neues aus der MediationsZentrale	6
Die Kanzlei als Ausbilder – Vertiefungskurse zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung für RA-Fachangestellte II/2020	6
Einladung: 4. Münchener WEG-Forum	7
MAV-Themenstammtische: Termine	9
MAV-Service	10

Aktuelles

.....	11
Digitale Anwaltschaft	13

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	14
Interessante Entscheidungen	16
Impressum	20
Interessantes	21
Aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	22
Aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz	23
Kuriosa	23
Nützliches und Hilfreiches	24
Neues vom DAV	25

Buchbesprechungen

Prütting (Hrsg.) : Medizinrecht	25
Jürgens (Hrsg.) : Betreuungsrecht	26
Guhling / Günter : Gewerberaummiete	26
Klein-Blenkers / Heinemann / Ring (Hrsg.) : Miete WEG Nachbarschaft	27

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	28
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	30
--------------------------------	----

Abbildung: MAV-Neujahrsempfang 2020 (mehr auf Seite 4)

MAV Seminare: Seminarprogramm in der Heftmitte



Editorial

Verkehrte Welt oder Kopfstehen

2 |

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

lange Zeit war es Mode, Büro oder Wohnung mit einer Weltkarte zu verschönern, Kinder wünschten sich nichts sehnsüchtiger als einen leuchtenden Globus. Damit konnte man die Welt so einfach „begreifen“. Und nun stellen Sie sich bitte vor, Sie würden Ihre Weltkarte um 180 Grad gedreht an die Wand hängen, Sie würden den Globus mit dem Südpol nach oben in die Halterung setzen oder Ihre Google Maps Anzeige gedreht erscheinen lassen. Wir hätten Mühe, uns zurechtzufinden, müssten erst einmal genau hinschauen, bis wir Vertrautes wiedererkennen. Wir könnten uns aber auch einfach der veränderten Situation anpassen und kopfstehen.

Das hilft tatsächlich, wenn immer mehr populistische Autokraten durch demokratische Wahlen an die Macht kommen, wenn man die Naivität rund um die Wahl des Thüringer Ministerpräsidenten ertragen muss, wenn man glaubt, dass unsere Wirtschaftspolitik mehr Gerechtigkeit und Frieden auf der Welt schafft, wenn man Rechtsextremismus für eine vorübergehende Erscheinung hält. Einfach mal kopfstehen – und die Welt ist in Ordnung.

Das Wort „kopfstehen“ steht aber auch für „völlig überrascht, verwirrt, durcheinander, bestürzt sein“. Das wären wir auch, wenn wir wieder eine „normale“ Haltung einnehmen. Norbert Lammert hat bei der Verleihung des Max-Friedlaender-Preises 2019 darauf hingewiesen, dass nicht die Demokratie den Rechtsstaat schaffe, sondern der Rechtsstaat die Demokratie. Aus der Sicht des Grundgesetzes eine Selbstverständlichkeit – in unserem Verständnis inzwischen „sehr bemerkenswert“ und nur mit Mühe wirklich zu verstehen. Richtig ist, was eine tatsächliche oder gefühlte Mehrheit für richtig hält. Das zeigt schon unser alltägliches Konsumverhalten: Wider besseren Wissens – und mit schlechtem Gewissen? – kaufen wir massenhaft Kleidung und Handys, die unter menschenverachtenden Umständen hergestellt wurden, Nahrungsmittel, deren Produktion und Transport eine extreme Umweltbelastung darstellt, Autos, die ... Ende der 1990er Jahre stellte Audi den Bau des energiebewussten Modells A2 ein und produzierte (stattdessen) den Q7. Der Treibstoffverbrauch beträgt bei diesem Modell ein Vielfaches(!) des A2. Und den Zwängen des Marktes folgend hat Audi vor knapp zwei Jahren den Q8 eingeführt. Die SZ begleitete das Ereignis mit der Überschrift: „Schön und teuer, aber müde“, <https://www.sueddeutsche.de/auto/audi-q-acht-test-1.4038631-0#seite-2>. Der Motor (mit mindestens 286 PS) sei nun wirklich nicht spritzig.

Es geht nicht mehr nur darum, nicht verwirrt zu sein, sondern nicht irre zu werden. Und während ich nach der richtigen Haltung ringe, fällt mein Blick auf ein Papier der CSU-Landesleitung mit dem zutreffenden Titel:

„Direkt“, „näher am Menschen“. Inhaltlich geht es um ein „wichtiges Programm für die Zukunft Bayerns“. In Zeiten, in denen die Schwäche des Staates beklagt wird, kündigt der Parteivorsitzende an: „Wir gestalten kraftvoll den Aufbruch in das neue Jahrzehnt. Wir machen aktive Strukturpolitik für die Zukunftsfähigkeit aller Regionen. ...“ https://www.csu.de/common/csu/content/csu/hauptnavigation/aktuell/topaktuell/PDFs/2020/20200115_CSU-Direkt_Seeon.pdf Wenn man dann liest, welche Behörden in (infrastrukturschwache) ländliche Regionen verlagert werden sollen, wird schnell klar, dass es nicht um eine Stärkung der Regionen, sondern um eine Schwächung der Behörden geht. Womit sollen die denn überhaupt kommunizieren? Abbruch statt Aufbruch! Die Staatsregierung hat durch diverse Verwaltungskonzentrationen in der Vergangenheit den ländlichen Raum immer wieder geschwächt. Nun werden die konzentrierten Behörden wie Streusel über das Land verteilt, regionalem Proporz folgend. Und natürlich werden Landesanwaltschaft und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof auch „verlagert“. Schon das Wort „verlagern“ (Lager / Lagerung) bringt zum Ausdruck, dass Aktivität in Zukunft nicht gewünscht oder erwartet wird. Die „Verlagerung“ des Gerichts nach Ansbach trifft überdies nicht nur dessen innere Strukturen, sondern auch die Rechtspflege insgesamt, insbesondere die Anwaltschaft. Es kann kein Zufall sein, dass mit Ansbach ein Standort gewählt wurde, der von München mit dem Auto in zwei bis drei Stunden und mit dem Zug in durchschnittlich zwei Stunden zu erreichen ist – wenn alles glatt läuft. Aber hatten wir geglaubt, in Zukunft überhaupt die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Anspruch nehmen zu wollen?

Um es mit Norbert Lammert zu sagen: Der Rechtsstaat ermöglicht die Demokratie. Was damit gemeint ist, können wir kurz und knapp in den Grundgesetz Kommentaren der ersten Stunde nachlesen. Lassen wir uns nicht verwirren. **Unser Engagement für den Rechtsstaat ist gefragter denn je. Übernehmen wir Verantwortung!**

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Kamel auf Diät

Beim letzten Redaktionsschluss war ich eigentlich guter Dinge und hoffnungsfroh, zwischenzeitlich ist (auch) mir klar, dass sich die Nadelöhre des Jahres nicht wie von Zauberhand weiten werden und der viele Krepel, der noch auf der Kuhhaut steht, nur durch fleißiges Aufräumen (**Ärmel aufrollen bis zum Spaghettiträger**, wie die Präsidentin des DAV, **Edith Kindermann**, in der vergangenen Woche als Parole ausgegeben hat) verschwindet. Da bin ich schon bei einem der (leider wenigen, die Max-Friedländer-Preisverleihung habe ich leider versäumt) positiven Erlebnisse des ablaufenden Monats Februar, der Vorstandssitzung des Deutschen Anwaltvereins in Berlin, vollgespickt mit Information und Kontroversen, aber ertragreicher und konstruktiver Diskussion, so macht Tapetenwechsel Freude! Sehr positiv und zukunftsgerichtet war auch die erste Begegnung mit der neuen DRV-Hauptgeschäftsführerin Frau Dr. Ruge – als erste Frau in diesem Amt folgt sie erfolgreichen Vorgängern nach und wird, da bin ich mir sicher, auch den Weg in die Zukunft positiv gestalten.

Die Nachrichten und Ereignisse allgemein in den letzten Wochen – sei es Brexit, die drohende Verlegung des Verwaltungsgerichtshofs (ich komme aus dem Landkreis Ansbach, ich mag Ansbach, aber ich kann das trotzdem keine gute Idee finden), der weiterhin nicht eingedämmte Corona-Virus, die Geschehnisse nach der Landtagswahl in Thüringen und der schreckliche Terrorakt in Hanau sind natürlich unterschiedlich in der Bedeutung und es verbietet sich eigentlich, sie in einem Satz zu nennen, das weiß ich wohl. Lassen Sie mich einfach sagen, dass es Zeiten gibt, in denen es schwieriger ist, Positives zu finden und in denen es wohl einfach am besten ist, nachzudenken und dann energisch die Ärmel aufzurollen, damit sich das ändert.

Mit ihrem **Durchhaltevermögen und ihrer Genügsamkeit** sind die Kamele ein gutes Vorbild (und wecken auch schöne Erinnerungen an den Neujahrsempfang, Bilder in dieser Ausgabe). Für die kleine Kräftigungspause zwischendurch im März bietet sich vielleicht ein Besuch bei der Theatergruppe des akademischen Gesangsvereins (Regie: Gisela Schmitz) an. »Das achte Leben. Für Brilka« (**Termine:FR 13. | SA 14. | SO 15. | und FR 20. | SA 21. | SO 22. März 2020, jeweils 19.30 Uhr, Ledererstraße 5 | Nähe Marienplatz, Eintritt frei. Keine Reservierung**) bietet nach der (aus Erfahrung: überaus glaubwürdigen) Ankündigung ein bilderstarkes, musikalisches und tempo- wie abwechslungsreiches Theaterstück mit gleichermaßen tragischen, wie auch komischen und absurden Momenten. Wer Kultur mit engem Berufsbezug sucht, sollte ins Kino gehen, die Verfilmung der Affäre Dreyfus (»Intrige« von Polanski) ist fantastisch besetzt, toll und atmosphärisch ins Bild gesetzt, mit großartiger Musik untermalt und zeigt vor allen Dingen, **wie wichtig ein faires Verfahren ist, um Gerechtigkeit zu erzielen** (und da ist man dann gleich wieder bei den Problemen der Gegenwart, die viele Beispiele dafür

bietet, dass man eine unabhängige und starke Justiz institutionell absichern muss, um besorgniserregende Entwicklungen wie in Polen und der Türkei zu vermeiden und sich besser nicht auf den schlichten Bestand des status quo verlassen sollte).

So wichtig in einem fairen Verfahren kompetentes und motiviertes Personal auf allen Seiten ist, **gute Gesetze sind natürlich auch wichtig** – auch hier ist der Deutsche Anwaltverein aktiv und gibt durch seine Gesetzgebungsausschüsse fundierte Stellungnahmen ab. Das funktioniert trotz knapper Fristen und der beruflichen Beanspruchung der ehrenamtlich tätigen Ausschussmitglieder wegen der gebündelten Expertise und Erfahrung und der bereichernden kollegialen Diskussion aus unterschiedlichen Blickwinkeln sehr gut (in den vergangenen Wochen in zwei Telefonkonferenzen, neudeutsch Telcos anschaulich erlebt). Durch die Hinweise und Anregungen wurden schon viele Gesetzesentwürfe zwischen Anhörung und späterer Veröffentlichung im Gesetzblatt verbessert/nachgebessert. Ausschüsse wie auch die Arbeitsgemeinschaften im DAV sind auch im Programm des **Anwaltstages** immer präsent – **denken Sie doch schon mal über Wiesbaden (17. bis 19. Juni 2020) nach**, wir wollen doch auch in diesem Jahr das Positive finden und auf den Weg bringen!

So, jetzt mache ich Schluss, am letzten Sonntag im Fasching ist jetzt (es ist immerhin schon 19:50 Uhr) Feierabend, der Wind pfeift ums Büro (und gleich um meine Nase), die Narren regieren noch bis Dienstagnacht – für die ist dann **erst mal Schluss mit lustig**, für uns geht es dank der aufgerollten Ärmel hoffentlich bald wieder lustiger weiter – **in diesem Sinne frohes Schaffen**

bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

MAV Neujahrsempfang 2020

MAV Neujahrsempfang 2020 „Auf ins neue Jahrzehnt!“



Unter dem Motto „Auf ins neue Jahrzehnt!“ veranstaltete der Münchener Anwaltverein e.V. seinen Neujahrsempfang auch in diesem Jahr wieder im Künstlerhaus am Lenbachplatz. Diese Heimstatt der Kunst war im Jahr 1893 von Künstlern, Freunden der Kunst und der Stadt gegründet worden mit dem Ziel, „Mittelpunkt für Frohsinn und ernste Tat zu sein“, das passe gut zum MAV, so die **1. Vorsitzende RAin Petra Heinicke** in ihrer Begrüßung. Denn auch die Arbeit des Rechtsanwalts sei ein Kunsthandwerk, manchmal auch Kunst.

Nach Exkursen zu verschiedenen Jahrestagen und deren Hintergründe und einem Ausflug zum wahren James Bond, dem Vogelbeobachter, leitete Heinicke zur musikalischen Lesung „Die klugen Juristen – Kriminalgeschichten aus Tausendundeine Nacht“ mit **Dr. Claudia Ott** (Nay/Rohrflöte), die von den Musikern **Roman Bunka** (Oud/-Laute) und **Mohcine Ait Ramdan** (Percussion und Gesang) begleitet wurde, über.

Die Arabistin und Musikerin **Dr. Claudia Ott** hatte erstmals die älteste arabische Fassung der berühmten orientalischen handschriftlichen Erzählsammlung, übersetzt und damit zugänglich gemacht. Seitdem ist das Werk frei von allen „europäischen Überma-

lungen, Ausschmückungen und Prüderien“ der letzten Jahrhunderte und lädt zur Neuentdeckung ein.

Aufsehen erregte auch ihre Entdeckung und Übersetzung des ältesten Manuskripts von 101 Nacht in der Rashid Efendi Bibliothek in Istanbul, und des Schlussfragments von Tausendundeine Nacht, die in Fachkreisen so genannte Kayseri-Handschrift, die das Ende der Rahmenerzählung um die kluge Scharasad und den grausamen König Schahriyar enthält und mit dem Titel „Tausendundeine Nacht – Das glückliche Ende“ bei C.H. Beck erschienen ist. Ott's literarisch-musikalisches Erzählkonzert und ihr wissenschaftlicher Kurzvortrag wurde von den Gästen des Neujahrsempfangs begeistert aufgenommen und mit anhaltendem Applaus belohnt.

Leckeres aus Küche und Keller begleitete die guten Gespräche nach dem Programm und die arabischen Kriminalgeschichten erfreuten sich am Büchertisch von Schweitzer Sortiment reger Nachfrage.

Angela Baral
Geschäftsführerin MAV GmbH

(Anmerkung: Bilder der Veranstaltung finden Sie in Kürze auch auf der Webseite des MAV <https://www.muenchener-anwaltverein.de/der-verein/neujahrsempfang/>)



MAV Neujahrsempfang 2020



| 5



Neues aus der MediationsZentrale München

Frieden fängt im Kleinen an:

MediationsZentrale München zeichnete mit dem MZM Friedensstifterpreis 2019 erneut Helden des Schulalltags aus

In einem bewegenden Festakt im Museum Fünf Kontinente hat die MediationsZentrale München e.V. (MZM) am 19. November 2019 zum zweiten Mal den MZM Friedensstifterpreis verliehen. Im Beisein namhafter Gäste wurden der Schüler Emir Musovic, die Schulpsychologin Sibel Kavuk-Wegner und der Hausmeister Wilhelm Dörr für ihr herausragendes Engagement für Frieden in Schulen gewürdigt.

Der undotierte Preis, der unter der Schirmherrschaft von OB Dieter Reiter steht, wurde an drei Menschen aus dem Raum Oberbayern verliehen, die sich konsequent für ein konstruktives Miteinander in unserer Gesellschaft einsetzen und deren beharrliches Wirken anderen als Vorbild dienen kann. Eine unabhängige und thematisch hochkompetente Jury hatte im vergangenen Herbst die Preisträger aus bewegenden Einreichungen ausgewählt.

6 |



Die Preisträger des MZM Friedensstifterpreises 2019: Wilhelm Dörr, Emir Musovic, Sibel Kavuk-Wegner (v.l.n.r.) © Andreas Zitt

Die Preisverleihung stand 2019 unter dem Motto „Frieden fängt im Kleinen an“ und wurde vom bayerischen Justizminister **Georg Eisenreich** und der Stadträtin **Gabriele Neff** in Vertretung von Schirmherr Dieter Reiter mit einem Grußwort eröffnet.

Die so tiefgründige wie erheiternde Festrede hielt der Diplompsychologe, Verhaltenstherapeut und Autor **Jens Corsen**. **Simone Fleischmann**, Präsidentin des Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverbands, **Verena Bentele**, 12-fache Paralympics-Siegerin und Präsidentin des Sozialverbands VdK Deutschland, sowie ARAG Holding Vorstand **Klaus Heiermann** ehrten als Laudatoren die Preisträger.

Der MZM Friedensstifterpreis wurde erneut von ARAG SE gestiftet, Förderer der MZM Schulmediation.

Weitere Informationen und Bilder zur Veranstaltung finden Sie unter <https://www.mediationszentrale-muenchen.de/friedensstifterpreis2019/>

Franziska Haas,
MediationsZentrale München e.V., Mitglied des Vorstands,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, MZM Friedensstifterpreis

Die Kanzlei als Ausbilder



Vertiefungskurse

zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte 2020/II

Der **Münchener Anwaltverein e.V.** bietet in diesem Jahr erneut die bewährten Prüfungsvorbereitungskurse für die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2020/II in Kooperation mit der RAK München an. Die Kurse legen ihren Fokus auf die Prüfungsschwerpunkte und geben im Übrigen Tipps zum Prüfungsablauf. Die Kosten trägt der Verein, die Teilnahme ist kostenfrei.

Ort: Rechtsanwaltskammer München

Tal 33, 80331 München
Seminarräume I oder III (Untergeschoss)
jeweils von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Zeit: Dienstag 03. März 2020 Seminarraum III
(BGB, allg. Teil; ZPO)

Mittwoch 11. März 2020 Seminarraum I
(RVG)

Montag 23. März 2020 Seminarraum I
(BGB Schuldrecht, Sachenrecht)

Donnerstag 26. März 2020 Seminarraum I
(Zwangsvollstreckung, Mahnverfahren)

Donnerstag 02. April 2020 Seminarraum III
(Rechtsmittel, Fristen)

Montag 20. April 2020 Seminarraum I
(Erbrecht, Familienrecht)

Mittwoch 22. April 2020 Seminarraum I
(Wirtschaft; Sozialkunde)

Montag 27. April 2020 Seminarraum I
(Vorbereitung auf die mündl. Prüfung)

**Die Veranstaltung ist kostenlos,
eine Anmeldung ist nicht erforderlich!**

4. Münchener WEG-Forum

6 Fortbildungsstunden
nach § 15 FAO möglich!

Landgericht München I | Münchener AnwaltVerein e.V.

**Montag, 18. Mai 2020, von 09.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr, Justizpalast München
Konferenzsaal (Saal 270 / 2. Stock), Prielmayerstr. 7, 80335 München**

- | | |
|-----------------------|--|
| 8.30 Uhr – 09.00 Uhr | Anmeldung und Begrüßungskaffee |
| 09.00 Uhr – 09.30 Uhr | Begrüßung
Dr. Paul Heinrichsmeier, Vizepräsident des LG München I
RAin Petra Heinicke, 1. Vorsitzende des Münchener AnwaltVereins e.V.
Grußwort
Staatsminister Georg Eisenreich, MdL, Bay. Staatsministerium d. Justiz |
| 09:30 Uhr – 11.00 Uhr | Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum WEG
VRiBGH Dr. Christina Stresemann, Karlsruhe
RiBGH Dr. Bettina Brückner, Karlsruhe |
| 11.00 Uhr – 11.30 Uhr | Kaffeepause Kaffee und Imbiss im Vestibül im Erdgeschoss |
| 11.30 Uhr – 12.15 Uhr | Geheime Stimmabgaben in der Eigentümerversammlung -
von Irrlehren und gordischen Knoten
Prof. Dr. Dominik Skauradszun, Fulda |
| 12.15 Uhr – 13.00 Uhr | Der Verwaltervertrag im Spiegel der Rechtsprechung
insbesondere: Die Zulässigkeit von Sondervergütungen
RA Dr. David Greiner, Tübingen |
| 13.00 Uhr – 13.30 Uhr | Wo den Verwalter der Schuh drückt
RA Marco Schwarz, VDIV Bayern e.V. et. al. |
| 13.30 Uhr - 14.15 Uhr | Mittagspause Kaffee und Imbiss im Vestibül im Erdgeschoss |
| 14.15 Uhr – 15.00 Uhr | Die typisierende Betrachtungsweise bei der Zweckentfremdung
von Wohn- und Teileigentum
VRiLG Martin Suilman, Berlin |
| 15.00 Uhr – 15.45 Uhr | Hinweise aus der Praxis der Rechtsprechung
VRiLG Maximiliane Kuhmann, LG München I (36. ZK) |
| 15.45 Uhr – 16.00 Uhr | Diskussion und Verabschiedung |

Teilnahmegebühr

für DAV-Mitglieder: € 220,00 zzgl. MwSt (= € 261,80)
für Nichtmitglieder: € 260,00 zzgl. MwSt (= € 309,40)

Anmeldeformular: → bitte wenden

MAV GmbH
Garmischer Str. 8/4.Stock
80339 München

Kanzlei/Firma: _____

Titel/Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

Mitt HP III/2020

Anmeldung weiterer Teilnehmer mit gleicher Anschrift

Bitte kreuzen Sie an: Mitglied des DAV?

ja nein

ja nein

Anmeldung

Ich melde mich / Wir melden uns unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

- 4. Münchener WEG-Forum | 18. Mai 2020:** 09:00 bis ca. 16:00 Uhr, Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, 80335 München für DAV-Mitglieder: € 220,- zzgl. MwSt (= € 261,80) für Nichtmitglieder: € 260,- zzgl. MwSt (= € 309,40)
im Preis enthalten: Erfrischungsgetränke, Kaffee und kleiner Imbiss zur Mittagspause im Vestibül im EG des Justizpalastes

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Teilnehmerzahl für die Veranstaltung ist begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen. **Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt. **Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Das „Münchener WEG-Forum“ ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf. **Aus den oben genannten Gründen** der Förderung des freien Austauschs von Meinungen im Rechtskontext händigen wir Ihnen auch die Teilnehmerliste in Papierform aus. Hierbei gehen wir vom Vorliegen eines berechtigten Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO aus. Sie können der Aufnahme in diese Teilnehmerliste widersprechen. Bitte teilen Sie uns dies mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung mit. Bei der Veranstaltung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.

Fragen, Wünsche

MAV GmbH, Telefon 089. 55 26 32-37 | Fax 089. 55 26 33-98 | eMail info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

MAV-Themenstammtische

Themenstammtisch Arbeitsrecht

Der Termin für den nächsten Themenstammtisch Arbeitsrecht stand bei Redaktionsschluss nicht fest. Sobald dieser bekannt gegeben wird, veröffentlichen wir ihn an dieser Stelle bzw. auf der Homepage des MAV unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/>

Anmeldung und Kontakt:

RA Christian Koch
info@bosskoch.de

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Der Termin für den nächsten MAV-Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht ist geplant für **Donnerstag, den 05. März 2020 um 18.30 Uhr im neu gestalteten Palaiskeller im Bayerischen Hof**, Promenadeplatz 2-6, 80333 München. Bitte beachten Sie, der Eingang zur Palais-Stube in der Kardinal-Faulhaber-Straße ist leicht zu übersehen.

Anmeldung und Kontakt:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder

RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis (MNCP) lädt alle interessierten Kollegen und Mediatoren, Coaches und Steuerberater sowie weitere Interessierte zum **Lunchtreffen des Themenstammtisches Cooperative Praxis CP** ein.

Das Lunchtreffen findet alle zwei Monate, jeweils am letzten Dienstag eines Monats **ab 12.30 Uhr** im Café Kreuzkamm, Pacellistr. 5 in 80333 München statt.

Der nächste Termin ist geplant für **Dienstag, den 31. März 2020**.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Liane Frank und RAin Claudia Stühmeier
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
kontakt@recht-und-familie.de (Tel: 139266-0) oder
stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel: 54 32 97-0)

Weitere Informationen: www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet regelmäßig in unregelmäßigen Abständen von etwa sechs Wochen statt. Wir treffen uns in der **Taverne "Zur Gartenlaube"** in der Dachauer Straße 293, München.

Konkrete Termine werden nach einer dudle-Abfrage (<https://dudle.inf.tu-dresden.de/>) festgelegt, die an alle Interessierten gesendet wird, die sich per Mail oder telefonisch (089-1507777) anmelden.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Erika Lorenz-Löblein
info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Erbrecht

Der nächste Erbrechtstammtisch ist geplant für **Mittwoch, den 22. April 2020 ab 19.00 Uhr** in der „Bierhalle“ der Augustiner-gaststätte Neuhauser Straße 27. stattfinden (Reservierungs-Nr. 70551 Münchner Anwaltverein, Martin Lang). **Um Anmeldung wird gebeten.**

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht
info@recht-lang.de

Themenstammtisch Familienrecht

Der nächste Stammtisch Familienrecht ist geplant für **Donnerstag, den 26. März 2020 um 18.30 Uhr**, im Lokal Nigin, Altheimer Eck 12, München.

Forts. nächste Seite

Anzeige



ABER SO RICHTIG!



MITGLIED DER SPACENET FAMILIE

wir sind RA-MICRO-MÜNCHEN.DE

besuchen Sie unseren neuen Internetauftritt

Vertrauen Sie auf über 25 Jahre Kanzlei- und RA-MICRO-Erfahrung im Raum München und bayernweit

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 08165/94060 - info@ra-micro-muenchen.de

Anmeldung und Kontakt:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht
koellner@kkfam.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Der Stammtisch Geistiges Eigentum & Medien der Regionalgruppe München findet **regelmäßig am 2. Donnerstag eines Monats** statt.

Der nächste Stammtisch findet am **Donnerstag, 12. März 2020 um 19.30 Uhr** im **Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München** statt.

Die jeweils aktuellen Termine erfahren Sie auch unter
<http://agem-dav.de/termine/stammtisch-regionalgruppe-muenchen/>.

Anmeldung und Kontakt:

RA Stephan Wiedorfer
sw@wiedorfer.eu, Tel. 089 / 20 24 568 0

RA Christian Röhl
christian.roehl@rdp-law.de, Tel. 0821 / 319 53 88

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Ansprechpartner.

Anmeldung und Kontakt:

RA Andreas Fritzsche
mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht trifft sich regelmäßig ca. alle zwei Monate in der Gaststätte „Zum Augustiner“ in der Neuhauser Straße 27.

Der nächste Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht stand bei Redaktionsschluss leider noch nicht fest.

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp
info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Strafrecht

Der Themenstammtisch Strafrecht trifft sich regelmäßig **jeweils am dritten Donnerstag des Monats**.

Der nächste Themenstammtisch Strafrecht findet am **Donnerstag, den 19. März 2020 um 19.00 Uhr** im „Donisl“, Weinstraße 1, 80333 München statt.

Anmeldung und Kontakt:

RA Berthold Braunger
braunger@ra-braunger.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Der Stammtisch des FORUM Junge Anwaltschaft findet **jeden ersten Mittwoch im Monat ab 20.00 Uhr** statt. Der Veranstaltungsort wird jeweils bekanntgegeben. Der nächste Stammtisch des FORUM Junge Anwaltschaft ist geplant für **Mittwoch, den 04. März 2020 um 20.00 Uhr, Alter Simpl**, Türkenstr. 57, 80799 München.

Wie im letzten Jahr ist wieder ein Tisch am Nockherberg zum Starkbierfest reserviert. Am **17.03.2020 um 16.00 Uhr** im **Paulaner am Nockherberg**, Hochstraße 77, 81541 München. Die Plätze sind begrenzt. Die Kosten belaufen sich auf 13,50 € pro Person inklusive eine Maß. **Anmeldung bitte per E-Mail.**

Weitere Stammtischtermine:

Mittwoch, den 01. April 2020 um 20.00 Uhr im Alten Simpl sowie **Mittwoch, den 06. Mai 2020.**

Anmeldung und Kontakt:

RAin Johanna Schmit
Regionalbeauftragte des FORUMs Junge Anwaltschaft im DAV e.V.
E-Mail: schmit.rb@gmail.com
(Tel.: 089 / 200 60 70 – 16)
<https://davforum.de>

RA Maximilian Krämer
Dinkgraeve Rechtsanwälte PartG mbB
Adalbertstr. 110
80798 München
Telefon: 089 / 27 37 40 110
E-Mail: m.kraemer@dinkgraeve.eu

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen AnwaltVerband

Der Münchener AnwaltVerein e.V. bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das **Centrum für Berufsrecht**, das von Rechtsanwältin Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat aus versierten Vertretern der Wissenschaft und der Praxis. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den **MAV Seminaren** und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz im Anwalt-ServiceCenter, Zimmer 63 im Erdgeschoss des Justizpalastes am Stachus in München, unter der Tel.-Nr. 089 / 55 86 50 bereit.

Außerdem ist ein Jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, ebenfalls im AnwaltServiceCenter im Justizpalast, Prielmayerstr. 8/Zimmer 63. Dazu wird Voranmeldung bei Frau Prinz unter der Tel.-Nr. 089 / 55 86 50 oder Fax-Nr. 089 55 02 70 06, oder auch per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de erbeten.

Mediation!

Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM@ & Ausbilderin BM@, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat** (Ausnahme Feiertage)
von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**
Telefon: 0175 915 70 33.

Aktuelles

Neuer Strafsenat des Bundesgerichtshofs in Leipzig hat Arbeit aufgenommen

Mit Wirkung vom 15. Februar 2020 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs errichtet. Gemeinsam mit dem schon in Leipzig eingerichteten 5. Strafsenat ist der neue Strafsenat in der Villa Sack in der Karl-Heine-Straße 12 in Leipzig untergebracht. Dem 6. Strafsenat sind aufgrund Beschlusses des Präsidiums des Bundesgerichtshofs die Revisionen in Strafsachen für die Bezirke der Oberlandesgerichte Bamberg, Brandenburg, Braunschweig, Celle, Naumburg, Nürnberg und Rostock zugewiesen. Derzeit führt Herr Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Sander als stellvertretender Vorsitzender den 6. Strafsenat. Daneben gehören dem Senat sechs weitere Richterinnen und Richter an. Es verrichten damit in beiden Strafsenaten insgesamt vier Richterinnen und zehn Richter des Bundesgerichtshofs ihren Dienst in Leipzig. Insgesamt sind für den Bundesgerichtshof dort nunmehr 35 Beschäftigte tätig.

Die Präsidentin des Bundesgerichtshofs, Bettina Limperg, besuchte am 17. Februar 2020 die in Leipzig tätigen Richterinnen und Richter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und begrüßte insbesondere die Mitglieder des neuen 6. Strafsenats: „Mit der Errichtung eines weiteren

Strafsenats in Ausführung des Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 8. November 2018 erfährt Leipzig als Ort des Rechts eine weitere Stärkung. Neben dem Bundesverwaltungsgericht residieren nunmehr zwei Strafsenate des Bundesgerichtshofs im Freistaat Sachsen.“ Zugleich betonte Präsidentin Limperg, dass das Präsidium des Bundesgerichtshofs sowie die weiteren Gremien weiterhin daran arbeiten werden, trotz der räumlichen Entfernung zum Stammsitz in Karlsruhe eine enge Anbindung aller Dienste zu ermöglichen.

(Quelle: BGH, PM Nr. 017/2020 vom 17.02.2020)

EuRAG - Umgang mit britischen Anwälten nach dem Brexit

Das Austrittsabkommen zwischen der Europäischen Union und Großbritannien wurde ratifiziert (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, L 029, 31.1.2020). Zum 31.1.2020 (24.00 Uhr) hat Großbritannien die Europäische Union verlassen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, was dies für Anwälte aus Großbritannien bzw. für Anwälte bedeutet, die in Großbritannien als Advocate/ Barrister/Solicitor zugelassen sind und in Deutschland bisher nach den Regelungen des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) tätig waren.

Bisher konnten Rechtsanwälte, die in Großbritannien als Advocate/ Barrister/Solicitor zugelassen waren, entsprechend den Regelungen des EuRAG tätig sein. Nun beginnt die im Austrittsabkommen vorgesehene Übergangsphase, die bis zum 31.12.2020 andauern soll. Während dieser Übergangsphase gelten die Regelungen des EuRAG weiterhin für Rechtsanwälte aus Großbritannien, die sich in Deutschland niedergelassen und die Zulassung erworben bzw. beantragt haben. Dies ergibt sich aus Kapitel 3, Art. 27 I lit. b), Art. 28 des Austrittsabkommens i.V.m. Art. 10 I und III der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Nach der Übergangsphase sollen „britische“ Anwälte unter die Regelung des § 206 BRAO fallen. Dafür plant das BMJV, eine Regelung im Regierungsentwurf des Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht unterzubringen, die dann ab dem 1.1.2021 gelten soll.

Siehe dazu auch Richtlinie 98/5/EG

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A31998L0005>

Erläuterungen der Europäischen Kommission zum Austrittsabkommen
https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/the_withdrawal_agreement_explained_de.pdf

(Quelle: BRAK, Newsletter "Nachrichten aus Berlin", Ausgabe 3/2020 vom 12.02.2020)

Anzeige

Keine Lust auf Zwangsvollstreckung?

Vollstreckung-für-Anwälte.de



RAK München: Kammerversammlung am 24.04.2020

Die ordentliche Kammerversammlung 2020 der RAK-München findet am Freitag, den 24.04.2020 in der Alten Kongresshalle in München statt. Ausführliche Informationen dazu finden Sie unter <https://www.rak-muenchen.de/>.

(Quelle: Webseite der RAK-München, letzter Zugriff 18.02.2020)

RAK München: Elektronische Vorstandswahlen 2020

Vom 24.04.2020 bis 10.05.2020 findet die Vorstandswahl 2020 einschließlich Nachwahl statt. Nach den Wahlen zur 7. Satzungsversammlung im April 2019, die elektronisch stattgefunden haben, hat sich das Präsidium der Rechtsanwaltskammer München dafür ausgesprochen, auch die Vorstandswahl 2020 einschließlich Nachwahl elektronisch durchzuführen.

Die Wahlbenachrichtigung mit den Zugangsdaten für die elektronische Wahl wird den Wahlberechtigten laut Mitteilung der RAK-München Anfang April zugehen. Die elektronische Wahl ist vom 24.04.2020 bis 10.05.2020 mit allen gängigen Internetbrowsern zeitlich unabhängig über PC, Laptop, Smartphone oder Tablet durchführbar und wird über ein Online-Wahlportal erfolgen.

Ausführliche Informationen finden Sie unter https://www.rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/04_RAKMuenchen/Veroeffentlichungen/Mitteilungen/Mitteilungen_012020.pdf

(Quelle: Webseite der RAK-München, letzter Zugriff 18.02.2020)

Besorgnis über geplante Verlegung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Die Bayerische Staatsregierung plant, im Zuge der Behördenverlagerung zur Stärkung der bayerischen Regierungsbezirke unter anderem den Sitz des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs von München nach Ansbach zu verlegen und den Standort München für den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) aufzugeben (<https://www.bayern.de/wp-content/uploads/2020/01/behoerdenverlagerungen.pdf>). Dies stößt nicht nur auf Zustimmung.

Präsident des Bundesverwaltungsgerichts zeigt sich besorgt über die geplante Verlegung des Sitzes des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs

Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts **Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert** äußert sich besorgt zu Berichten, wonach die bayerische Landesregierung plant, im Zuge der Umstrukturierung von Staatsbehörden auch den Hauptsitz des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs von München nach Ansbach zu verlegen.

Präsident Rennert hat sich mit einem Schreiben an den Ministerpräsidenten des Freistaates Bayern gewandt und gebeten, diese Entscheidung zu überdenken. Rennert warb dafür, auch die mit der Verlegung des Gerichtssitzes verbundenen Entwicklungen in den Blick zu nehmen, die für die Verwaltungsrechtspflege in Deutschland insgesamt abträglich sein können. Bei dem Sitz eines Obergerichts in einer kleineren Stadt mit etwa 45 000 Einwohnern sei der Erfahrung nach zu besorgen, dass die weitaus meisten Richterinnen und Richter nur noch zu den Beratungen und Sitzungen einpendeln. Folge sei - so Rennert -, „dass der informelle Meinungs-austausch 'über den Flur' praktisch zum Erliegen kommt, der für eine niveauvolle Rechtspflege unverzichtbar ist“. Weiter machte Rennert darauf aufmerksam, dass die bayerische ebenso wie

die Verwaltungsrechtspflege in Deutschland insgesamt dringend darauf angewiesen sei, die Besten des Fachs für die Berufungsgerichte und das Revisionsgericht zu gewinnen. Dies setze nicht nur ein angemessenes Gehalt voraus, sondern auch ein attraktives Umfeld, wie es regelmäßig erst in einer größeren Stadt zu finden ist.

Rechtsanwaltskammer München spricht sich gegen die Pläne zur Verlegung des Sitzes des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs aus

Auch der Präsident der Rechtsanwaltskammer München, **RA Michael Then**, hat sich mit Schreiben vom 11.02.2020 an den Bayerischen Ministerpräsidenten gewandt und sich gegen die Verlagerung des BayVGH ausgesprochen.

In ihrer Pressemitteilung vom 14.02.2020 äußert die Rechtsanwaltskammer München schwerwiegende Bedenken zu den Plänen der Bayerischen Staatsregierung den Sitz des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs von München nach Ansbach zu verlegen und den Standort München für den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) aufzugeben. Ein solcher Umzug schwäche den Zugang zum Recht und erschwere die Durchsetzung der Rechte vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit. München (und der VGH) sind zentral erreichbar, sowohl per Flugzeug, Bahn, aber auch per PKW. Deshalb arbeite in München eine Vielzahl im öffentlichen Recht spezialisierter und hochqualifizierter Rechtsanwälte, die auch regelmäßig vor dem VGH auftreten. Jeder Termin, der vor dem VGH in Ansbach wahrzunehmen wäre, bedürfe einer mindestens zweistündigen An- und zweistündigen Abreise, bei mehrtägigen Terminen sei eine Übernachtung erforderlich. Heute ein Obergericht, das zahlreichen Besucherverkehr hat, aus der Landeshauptstadt in eine vergleichbar nur eingeschränkt mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbare bayerische Stadt zu verlegen, sei nach Auffassung der Kammer ein ganz schlechtes politisches Signal.

Nach Art. 19 Abs. 4 GG gelte, dass auch die Obergerichte mit zumutbarem Aufwand erreicht werden müssen; darauf sei von der Gerichtsorganisation Rücksicht zu nehmen. Davon seien Rechtsschutzsuchende sowie die Prozessbeteiligten, die Anwälte, Sachverständigen, Dolmetscher und ehrenamtlichen Richter betroffen. Ein verkehrsmäßig schlechter angebundenes Gericht stelle diese Rechtsschutzgarantie in Frage.

Die Verlagerung des VGH parallel zur Einführung der Digitalisierung des Gerichtswesens führe im Zusammenhang mit hohen Belastungen zu einer strukturellen Schwächung der Rechtspflege – unabhängig von der Frage, welche hoch qualifizierten Richter und Mitarbeiter von der Landeshauptstadt München in das ländlichere Ansbach wechseln wollen; schon heute sei die Besetzung der dortigen Senate nicht ohne Schwierigkeit.

Die Rechtsanwaltskammer München dringt darauf, von der geplanten Verlagerung Abstand zu nehmen und keine entsprechenden Gesetzesvorhaben auf den Weg zu bringen.

(Quellen: Bundesverwaltungsgericht, PM Nr. 9/2020 vom 03.02.2020; RAK München, Presseinfo vom 14.02.2020)

Bundesrat stimmt StVO-Novelle – vorbehaltlich Änderungen – zu

Der Bundesrat hat am 14. Februar 2020 der Straßenverkehrsnovelle zugestimmt – allerdings nur unter der Bedingung zahlreicher Änderungen. Setzt die Bundesregierung diese um, kann sie die Verordnung verkünden und in Kraft treten lassen.

Ziel der Verordnung ist es, sichere, klimafreundliche und moderne Mobilität zu fördern.

Mehr Sicherheit für den Radverkehr

Insbesondere das Radfahren soll sicherer werden. So gilt künftig ein Mindestabstand beim Überholen durch Kraftfahrzeuge von 1,5 Meter innerorts und 2 Meter außerorts. Kraftfahrzeuge ab 3,5 Tonnen müssen beim Rechtsabbiegen grundsätzlich auf Schrittgeschwindigkeit reduzieren. Auf Schutzstreifen für den Radverkehr gilt ein generelles Halteverbot. Künftig sind eigene Fahrradzonen und Grünpeile ausschließlich für Radfahrerinnen und Radfahrer möglich.

Höhere Bußgelder für Falschparker

Flankierend passt die Verordnung den Bußgeldkatalog an. Teurer werden insbesondere die Geldbußen für unzulässiges Halten in zweiter Reihe und auf Schutzstreifen für den Radverkehr; ebenso das Parken auf Geh- und Radwegen. Künftig könnten bis zu 100 Euro Strafe anfallen.

Vorteile für Carsharing

Neben dem Radverkehr will die Verordnung auch die Nutzung von Fahrgemeinschaften für eine klimafreundlichere Mobilität vorantreiben. Sie sieht daher auch Parkvorrechte für Carsharing-Fahrzeuge vor.

Praxisvollzug erleichtern

Auf Wunsch des Bundesrates soll die Verordnung an vielen Stellen nachgebessert werden. Die circa 40 Änderungen dienen unter anderem dazu, den Praxisvollzug zu verbessern, den Schilderwald zu verringern und Bußgeldtatbestände besser aufeinander abzustimmen.

Busspuren nicht für Pkw öffnen

Nicht einverstanden ist der Bundesrat mit der von der Bundesregierung geplanten Öffnung der Busspuren für Pkw mit mehr als drei Personen, ebenso dem generellen Verbot, Fahrräder am Straßenrand zu parken. Beide Regelungen möchte er aus der Regierungsverordnung streichen lassen.

Weitere Änderungen betreffen die Geschwindigkeit beim Rechtsabbiegen, die Mitnahme von Personen auf Rädern und Rikschas und das Nebeneinanderfahren von E-Scootern.

Bußgelder erhöhen

Zahlreiche Anpassungen fordert der Bundesrat bei den Bußgeldregeln, um das System gerechter zu gestalten und die Verkehrssicherheit zu erhöhen. So verlangt er, das Bußgeld für Fahren mit E-Scootern auf Gehwegen deutlich zu erhöhen: auf bis zu 100 Euro. Auch Parken ohne Parkschein, Zweite-Reihe-Parken, Parken an unübersichtlichen Kurven und auf Carsharing-Plätzen, vor Feuerwehrezufahrten sowie das Behindern von Rettungsfahrzeugen soll künftig höher sanktioniert werden.

Keine Mehrheit für Tempolimit

Das ursprünglich vom Unterausschuss geforderte generelle Tempolimit auf Autobahnen konnte sich im Bundesratsplenum ebenso wenig durchsetzen wie die Erhöhung des Gebührenrahmens für Anwohnerparkausweise und die Erlaubnispflicht für „Freefloating-Anbieter“ von E-Scootern und Leihfahrrädern, die auf Gehwegen abgestellt werden.

Notbremsassistenten

In einer begleitenden Entschliebung bittet der Bundesrat die Bundesregierung, das Ausschalten von Notbremsassistentensystemen in Fahrzeugen mit mehr als 3,5 Tonnen bei einer Geschwindigkeit ab 30 km/h zu verbieten, Verstöße dagegen als Ordnungswidrigkeit einzustufen und ein angemessenes Bußgeld zu erheben. Damit sollen Unfälle beim Auffahren auf das Stauende verhindert werden.

Außerdem appelliert der Bundesrat an die Bundesregierung, das Sanktionsniveau insgesamt zu erhöhen, um eine general- und spezialpräventive Wirkung zu erzielen und das Sanktionsgefüge zu wahren. Dass die vorgelegte Verordnung nur selektiv in den Bußgeldkatalog eingreift, kritisieren die Länder in ihrer Entschliebung.

Mandantenakquisition

– mehr Mandate – mehr Umsatz –

www.sales-agentur.de

Das Bundesverkehrsministerium hat bereits angekündigt, dass es die vom Bundesrat beschlossenen Änderungen schnellstmöglich umsetzen und den konsolidierten Text im Bundesgesetzblatt verkünden wird. Die Verordnung soll im Wesentlichen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Die begleitende Entschliebung wurde der Bundesregierung zugeleitet. Sie entscheidet, ob und wann sie die Anregungen aufgreifen will.

Zugehörige Drucksachen finden Sie unter:

<https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2019/0501-0600/0591-19.html>

(Quelle: Bundesrat kompakt, TOP 50, Beschluss vom 14.2.2020)

Digitale Anwaltschaft**beA: Das beA und die qualifizierte elektronische Signatur**

Wenn Sie als Anwältin oder Anwalt aus Ihrem eigenen Postfach heraus einen Schriftsatz versenden, können Sie auf die qualifizierte Signatur auf der beA-Karte verzichten. Versenden Sie aber z. B. im Auftrag einen Schriftsatz, brauchen Sie auch im elektronischen Rechtsverkehr eine qualifizierte elektronische Signatur. Um für alle Fälle gerüstet zu sein, empfiehlt es sich daher, Ihre beA-Basiskarte mit einer qualifizierten elektronischen Signatur auszustatten und eine Nachlade-signatur bei der Bundesnotarkammer zu bestellen. Anschließend ist jedoch noch eine Identifizierung notwendig. Diese können Sie bei jedem Notar mittels Unterschriftsbeglaubigung vornehmen.

Weitere Hinweise, wann eine qualifiziert elektronische Signatur nötig ist und wie die wichtigsten Haftungsfälle beim beA vermieden werden können, erläutert das Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/haftungsfallen-bea>

(Quelle: DAV-Depesche 6/20 vom 13.02.2020)

OLG Saarbrücken: Postausgangskontrolle mit beA und Kanzleisoftware

Versendet ein Rechtsanwalt fristwahrende Schriftsätze auf elektronischem Wege, muss er bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt mittels geeigneter Software für die Anzeige der automatisierten Empfangsbestätigung (§ 130a Abs. 5 ZPO) sorgen bzw. das für die Fristverlängerungsgesuche per beA zuständige Personal dahingehend belehren, dass bei Übermittlung von Daten per beA stets der Erhalt der Eingangsbestätigung zu kontrollieren ist, und er muss diesbezüglich zumindest stichprobenweise Überprüfungen durchführen.

Zu entscheiden hatte dies das OLG Saarbrücken mit einem Wiedereinsatzantrag wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist. Der Prozessvertreter hatte den fraglichen Schriftsatz nicht aus der

beA-Webanwendung, sondern mit seiner Kanzleisoftware an das Gericht senden wollen. Seinen Antrag auf Fristverlängerung habe der Prozessvertreter noch innerhalb der Berufungsbegründungsfrist an das Gericht übersandt. Diesen habe er „persönlich signiert und per beA eingereicht“. Seine Kanzleimitarbeiterin habe sehen können, dass sich die Sendung – neben drei weiteren – nicht mehr im Postausgangsordner befunden habe und habe daher sofort die neue Frist eingetragen. Die verwendete Kanzleisoftware verschiebe die Nachrichten erst dann in einen „Versendet-Korb“, wenn eine Eingangsbestätigung des Gerichts eingegangen sei. Ansonsten würde ein Fehlercode erzeugt und es gebe auch Fehlermeldungen beim Herunterfahren des PC. Da derartige Fehlermeldungen ausgeblieben seien, habe er davon ausgehen können, dass seine Nachricht ordnungsgemäß bei Gericht eingegangen sei. Im Übrigen sei er nicht – auch nicht zur Prüfung der Eingangsbestätigung – verpflichtet, mit der beA-Webanwendung zu arbeiten.

Beim OLG ging jedoch der Fristverlängerungsantrag nicht innerhalb der laufenden Frist ein. Da auch sonst keine Störungen ersichtlich waren, stellte das OLG ein Fristversäumnis fest und gewährte keine Wiedereinsetzung. Zu einer wirksamen Ausgangskontrolle gehöre die Anordnung des Rechtsanwalts, dass die Erledigung von fristgebundenen Sachen am Abend eines jeden Arbeitstags durch eine dazu beauftragte Bürokräft anhand des Fristenkalenders nochmals selbstständig überprüft werde. Diese Kontrolle diene auch dazu, festzustellen, ob möglicherweise in einer bereits als erledigt vermerkten Fristsache die fristwahrende Handlung noch ausstehe.

Die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs per beA entsprächen denen bei Übersendung von Schriftsätzen per Telefax. Auch hier sei es unerlässlich, den Versandvorgang selbst zu überprüfen. Dies könne ohne weiteres durch eine Kontrolle der dem Telefax-Sendeprotokoll vergleichbaren automatisierten Eingangsbestätigung (§ 130a V 2 ZPO) erfolgen.

Den Ausführungen des Klägers lasse sich nicht entnehmen, dass in der Kanzlei seines Prozessbevollmächtigten eine Anweisung bestanden hätte, die jeweiligen Fristen im Fristenkalender erst nach Überprüfung der erfolgreichen Übermittlung der Fristverlängerung an das Gericht unter Berücksichtigung der Eingangsbestätigung zu streichen, oder dass es überhaupt eine Anweisung hinsichtlich der Kontrolle von automatisierten Empfangsbestätigungen fristwahrender Schriftsätze gebe. Bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte der Prozessbevollmächtigte deshalb organisatorisch mittels geeigneter Software für die Anzeige der automatisierten Eingangsbestätigung sorgen bzw. sein Personal dahingehend belehren müssen, dass bei der Übermittlung per beA stets der Erhalt der Eingangsbestätigung kontrolliert werden müsse, und er hätte dies zumindest stichprobenweise überprüfen müssen. Die verwendete Kanzleisoftware genüge nicht den genannten Anforderungen, da nach dem klägerischen Vortrag damit nicht geprüft werden könne, ob tatsächlich vom Gericht eine automatische Eingangsbestätigung generiert worden sei.

OLG Saarbrücken (Urt. v. 4.10.2019 – 2 U 117/19),

Die Entscheidung sollte Anlass sein zu überprüfen, ob die Postausgangskontrolle in der Kanzlei beim Versand fristwahrender Schriftsätze per beA alle Erfordernisse berücksichtigt.

Wie die Eingangsbestätigung aus der beA-Webanwendung abgerufen werden kann, erläutert der Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach Ausgabe 31/2019 v. 17.10.2019.

(Quellen: OLG Saarbrücken, Urteil vom 4.10.2019 – 2 U 117/19; BRAK, Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, Ausgabe 3/2020 v. 6.2.2020)

Gebührenrecht

Erst anrechnen, dann kürzen

Mehrwertvergleiche gehören zur täglichen Praxis. Bereitet die Abrechnung eines solchen Mehrwertvergleiches in der anwaltlichen Praxis schon Schwierigkeiten, gilt dies erst recht, wenn dann auch noch die Anrechnung einer vorangegangenen Geschäftsgebühr aus dem Wert der rechtshängigen Ansprüche hinzukommt. Hierzu folgendes Beispiel:

Beispiel: Der Anwalt war für den Kläger nach einem Gegenstandswert von 10.000,00 € außergerichtlich tätig geworden und hatte dafür ausgehend von der Schwellengebühr wie folgt abgerechnet.

1. 1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 10.000,00 €)	725,40 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	745,40 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	141,63 €
Gesamt	887,03 €

Hiernach kam es zum Rechtsstreit, der durch einen Vergleich erledigt wurde. In diesen Vergleich wurde auch eine weitere nicht anhängige Forderung in Höhe von 8.000,00 € mit aufgenommen.

Dass im gerichtlichen Verfahren eine 1,3-Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV) aus dem Wert der anhängigen Ansprüche angefallen ist sowie eine 0,8-Verfahrensdifferenzgebühr aus dem Wert der nicht anhängigen Ansprüche (Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3101 VV) ist ebenso unstrittig, wie die Tatsache, dass die vorangegangene Geschäftsgebühr gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV hälftig anzurechnen ist.

Die entscheidende Frage ist die, ob das Gesamtaufkommen der beiden (Teil-) Verfahrensgebühren zunächst nach § 15 Abs. 3 RVG zu kürzen und dann die Anrechnung vorzunehmen ist oder ob die Anrechnung vorzuziehen und dann erst die Kürzung nach § 15 Abs. 3 RVG zu prüfen ist. Zieht man die Kürzung nach § 15 Abs. 3 RVG vor und rechnet man sodann an, ergibt sich folgende Berechnung:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 €)	725,40 €
2. 0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3101 Nr. 2 VV (Wert: 8.000,00 €)	364,80 €
gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 18.000,00 €	904,80 €
3. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,65 aus 10.000,00 €	-362,70 €
4. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 18.000,00 €)	835,20 €
5. 1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 10.000,00 €)	558,00 €
6. 1,5-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, VV (Wert: 8.000,00 €)	684,00 €
gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,5 aus 18.000,00 €	1.044,00 €
7. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	2.441,30 €
8. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	463,85 €
Gesamt	2.905,15 €

Rechnet man dagegen zunächst die Geschäftsgebühr auf die 1,3-Verfahrensgebühr an, dann kommt es – wie hier – häufig gar nicht mehr dazu, dass nach § 15 Abs. 3 RVG zu kürzen ist.

Es ergibt sich dann folgende Berechnung:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 €)	725,40 €
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 5 aus 10.000,00 €	-362,70 €
3. 0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3101 Nr. 2 VV (Wert: 8.000,00 €)	364,80 €
die Grenze des § 15 Abs. 3 RVG, nicht mehr als 1,3 aus 18.000,00 € (904,80 €) wird nicht überschritten	
4. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 18.000,00 €)	835,20 €
5. 1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 10.000,00 €)	558,00 €
6. 1,5-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, VV (Wert: 8.000,00 €)	684,00 €
gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,5 aus 18.000,00 €	1.044,00 €
7. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV Zwischensumme	20,00 € 2.626,70 €
8. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	499,07 €
Gesamt	3.125,77 €

Nach ganz einhelliger Auffassung in der Rechtsprechung gilt der Grundsatz: „Erst anrechnen, dann kürzen“. Danach ist also nach der zweiten Variante abzurechnen.

Entsteht im gerichtlichen Verfahren sowohl eine volle Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV) als auch eine ermäßigte Verfahrensgebühr (Nr. 3101 VV) und ist auf die volle Verfahrensgebühr eine vorgerichtliche Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV) gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, so ist erst die Anrechnung vorzunehmen und dann zu prüfen, ob das verbleibende Gebührenaufkommen gegebenenfalls nach § 15 Abs. 3 RVG zu kürzen ist.

OLG Stuttgart, Beschl. v. 9.1.2009 - 8 W 527/08, AGS 2009, 56 = JurBüro 2009, 246 = NJW-Spezial 2009, 124 = RVGreport 2009, 103 = RVGprof. 2009, 94

War der Anwalt außergerichtlich tätig und wird er anschließend im gerichtlichen Verfahren beauftragt und entsteht dort neben der 1,3-Verfahrensgebühr auch eine 0,8-Verfahrensgebühr aus weitergehenden Gegenständen, mit denen der Anwalt vorgerichtlich nicht befasst war, so wird die Geschäftsgebühr zunächst hälftig auf die 1,3-Verfahrensgebühr angerechnet und erst hiernach gegebenenfalls das Gebührenaufkommen gem. § 15 Abs. 3 RVG gekürzt.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 3.2.2011 - 5 WF 220/10, AGS 2011, 165 = ZfSch 2011, 468 = FamRZ 2011, 1682 = JurBüro 2012, 357 = NJW-Spezial 2011, 285 = RVGreport 2011, 300

Bei der Berechnung der Obergrenze nach § 15 Abs. 3 RVG hat die Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr zu erfolgen unabhängig davon, ob im Kostenfestsetzungsverfahren eine Anrechnung nach § 15a Abs. 2 RVG vorzunehmen ist oder nicht.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 16.8.2013 - 13 W 71/13, AGS 2013, 436

Sind für Teile des Gegenstands verschiedene Gebührensätze anzuwenden und ist dabei auf eine der entstandenen Verfahrensgebühren gleichzeitig eine Geschäftsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, so ist zuerst die Anrechnung und dann die Prüfung der Kapazitätsgrenze des § 15 Abs. 3 RVG vorzunehmen (erst anrechnen, dann

kürzen); dies gilt unabhängig davon, ob die vorgerichtliche Tätigkeit des Anwalts sämtliche oder nur einen Teil der später rechtsbändig gewordenen Ansprüche umfasst (Fortführung von OLG Stuttgart und OLG Karlsruhe).

OLG München, Beschl. v. 7.3.2012 - 11 WF 360/12, AGS 2012, 231 = NJW-RR 2012, 767 = JurBüro 2012, 355 = FamRZ 2012, 1413 = Rpfleger 2012, 411 = NJW-Spezial 2012, 219 = RVGprof. 2012, 73 = RVGreport 2012, 176

Mit dem LAG Schleswig-Holstein (Beschl. v. 23.12.2019 - 2 Ta 100/19) hatte sich jetzt erstmals ein Gericht damit zu befassen, wie es sich bei Beratungshilfe und nachfolgender Prozesskostenhilfe verhält. Auch hier wird die (Beratungshilfe-)Geschäftsgebühr (Nr. 2503 VV) hälftig auf die nachfolgende Verfahrensgebühr angerechnet (Anm. zu Nr. 2503 VV). Kommt es dann zu einem Mehrwertvergleich, für den Prozesskostenhilfe bewilligt wird, stellt sich die gleiche Anrechnungsfrage.

Beispiel (nach LAG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 23. 12. 2019 – 2 Ta 100/19):

Der Anwalt war außergerichtlich im Rahmen der Beratungshilfe beauftragt worden und hatte eine Geschäftsgebühr i.H.v. 85,00 € zuzüglich Auslagen und Umsatzsteuer abgerechnet. Nachfolgend kam es dann zu einem gerichtlichen Verfahren vor dem Arbeitsgericht über eine Kündigungsschutzklage. Im Termin zur mündlichen Verhandlung schlossen die Parteien sodann einen Vergleich, in den weitere nicht anhängige 1.066,00 € einbezogen wurden. Die Prozesskostenhilfe wurde auf den Mehrwert des Vergleichs erstreckt.

Der Anwalt hat daraufhin die Festsetzung seiner Vergütung nach der Tabelle des § 49 RVG wie folgt beantragt:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 4.800,00 €)	334,10 €
2. gem. Anm. zu Nr. 2503 VV anzurechnen	-42,50 €
3. 0,8-Verfahrensdifferenzgebühr, Nr. 3101 VV (Wert: 1.066,00 €)	92,00 €
gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 5.866,00	347,10 €
4. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 5.866,00 €)	320,40 €
5. 1,0-Einigungsgebühr, Nr. 1000, 1003 VV (Wert: 4.800,00 €)	257,00 €
6. 1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: 1.066,00 €)	172,50 €
gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,5 aus 5.866,00 €)	400,50 €
7. Postentgeltpauschale Nr. 7002 VV Zwischensumme	20,00 € 1.088,00 €
8. 19% Umsatzsteuer Nr. 7008 VV	206,72 €
Gesamt	1.294,72 €

Der Urkundsbeamte war dagegen der Auffassung, dass zunächst nach § 15 Abs. 3 RVG zu kürzen und dann die hälftige Geschäftsgebühr anzurechnen sei. Er kam zu folgendem Ergebnis:

1. 1,3-Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV (Wert: 4.800,00 €)	334,10 €
2. 0,8-Verfahrensdifferenzgebühr, Nr. 3101 VV (Wert: 1.066,00 €)	92,00 €
gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 5.866,00 €	347,10 €
3. gem. Anm. zu Nr. 2503 VV anzurechnen	-42,50 €
4. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 5.866,00 €)	320,40 €

5.	1,0-Einigungsgebühr, Nr. 1000, 1003 VV (Wert: 4.800,00 €)	257,00 €
6.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: 1.066,00 €) gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,5 aus 5.866,00 €)	172,50 € 400,50 €
7.	Postentgeltpauschale Nr. 7002 VV Zwischensumme	20,00 € 1.045,50 €
8.	19% Umsatzsteuer Nr. 7008 VV	198,65 €
	Gesamt	1.244,15 €

Das ArbG hat entsprechend seiner Berechnung festgesetzt. Die hiergegen erhobene Erinnerung wurde zurückgewiesen. Die dagegen erhobene sofortige Beschwerde zum LAG hatte dagegen Erfolg. Das LAG folgt der oben zitierten Rechtsprechung der Zivilgerichtsbarkeit und ist ebenfalls der Auffassung, dass erst die Anrechnung vorzunehmen sei, bevor die Kürzung nach § 15 Abs. 3 RVG geprüft werde.

Fazit:

Trifft die Anrechnung einer Geschäftsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 4 VV im gerichtlichen Verfahren mit dem Kürzungsgebot des § 15 Abs. 3 RVG zusammen, so ist es für die Abrechnung wichtig, in welcher Reihenfolge vorgegangen wird. Nach bestätigter einhelliger Rechtsprechung ist grundsätzlich immer erst anzurechnen und erst hiernach die Kürzung nach § 15 Abs. 3 RVG zu prüfen.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

16 |

Interessante Entscheidungen

ArbG Siegburg: Fristlose Kündigung wegen Missbrauchs von Kundendaten

Ein IT-Mitarbeiter ist verpflichtet, sensible Kundendaten zu schützen und darf diese nicht zu anderen Zwecken missbrauchen. Ein Verstoß gegen diese Pflichten rechtfertigt in der Regel eine fristlose Kündigung durch den Arbeitgeber.

Der Kläger war seit 2011 bei der Beklagten als SAP-Berater tätig. Der Kläger bestellte vom Rechner eines Spielcasinos aus Kopfschmerztabletten für zwei Vorstandsmitglieder einer Kundin der Beklagten, wobei er zwecks Zahlung per Lastschrift auf zuvor von einem verschlüsselten Rechner der Kundin auf einen privaten Memory-Stick heruntergeladene Namen, Anschriften und Bankverbindungsdaten von Kunden der Kundin zurückgriff. Im Rahmen der Bestellung ließ der Kläger dem Vorstand dieser Kundin die Anmerkung zukommen, dass sie aufgrund der Bestellung sehen könnten, wie einfach Datenmissbrauch sei, was bei ihnen zu Kopfschmerzen führen müsste, wobei die bestellten Kopfschmerztabletten durchaus helfen könnten. Die Beklagte hatte er zuvor nicht über bestehende Sicherheitslücken bei der Kundin informiert. Der Kläger erhielt am 26.08.2019 eine fristlose Kündigung. Er erhob dagegen Kündigungsschutzklage.

Mit Urteil vom 15.01.2020 wies das Arbeitsgericht Siegburg die Klage ab und entschied, dass die fristlose Kündigung gerechtfertigt sei. Durch sein Vorgehen hat der Kläger nach Überzeugung der 3. Kammer gegen seine Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Interessen des Arbeitgebers eklatant verstoßen. Sensible Kundendaten sind zu schützen. Der Kläger hat seinen Datenzugriff missbraucht und eine Sicherheitslücke beim Kunden ausgenutzt. Die Kunden dürfen der Beklagten und deren Mit-

arbeiter Schutz und keinesfalls Missbrauch von etwaigen Sicherheitslücken erwarten. Auch für das Aufdecken vermeintlicher Sicherheitslücken dürfen Kundendaten nicht missbraucht werden. Der Kläger hat somit massiv das Vertrauen der Kundin in die Beklagte und deren Mitarbeiter gestört und damit die Kundenbeziehung massiv gefährdet. Dies rechtfertigt eine fristlose Kündigung.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Gegen das Urteil kann Berufung beim Landesarbeitsgericht Köln eingelegt werden.

Arbeitsgericht Siegburg – Aktenzeichen 3 Ca 1793/19 vom 15.01.2020.

(Quelle: ArbG Siegburg, PM 1/2020 vom 27.01.2020)

LG Frankfurt a. Main: Fluggastrechte: Ausgleich bei Flugausfall aufgrund Pilotenstreiks

Flugreisende können nach einem Urteil des LG Frankfurt a. Main nach einer Annullierung ihrer Flüge wegen eines Streiks der Piloten Ausgleich verlangen, wenn die Airline nicht alles Zumutbare unternommen hat, um die Streichung der Flüge zu verhindern. Die beklagte Fluggesellschaft mit Sitz in Irland hatte im Jahr 2018 mit der Pilotenvereinigung Cockpit über den Abschluss eines Tarifvertrages verhandelt. Im August 2018 rief die Vereinigung Cockpit die bei der Beklagten angestellten Piloten auf, an allen deutschen Flughäfen ihre Arbeit niederzulegen. Dieser Aufforderung kamen viele Flugkapitäne nach. Es kam zum Ausfall vieler Flüge. Mehrere Gäste der annullierten Flüge traten ihre Ansprüche an einen Rechtsdienstleister ab. Dessen Klage gegen die Airline auf Ausgleich nach der sog. Fluggastrechteverordnung hatte nun Erfolg.

Die Reiserechtskammer des Landgerichts Frankfurt am Main hat in dem heute verkündeten Urteil festgestellt, dass die Fluggesellschaft im konkreten Fall nicht alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hatte, um die Annullierung der Flüge zu vermeiden. Um eine Haftung nach der sog. Fluggastrechteverordnung auszuschließen, hätte das Flugunternehmen aber nachweisen müssen, dass es mit seinen personellen, materiellen und finanziellen Mitteln einen Flugausfall offensichtlich nicht vermeiden können. Insbesondere könne eine Airline grundsätzlich gehalten sein, verfügbare Flugzeuge anderer Gesellschaften zu chartern.

„Die Beklagte hat sich um die Anmietung anderer Fluggeräte einschließlich Besatzung überhaupt nicht bemüht und keinen Kontakt mit anderen Luftfahrtunternehmen aufgenommen“, stellte die Kammer des Landgerichts fest. Deswegen hätten trotz des Pilotenstreiks keine „außergewöhnlichen Umstände“ vorgelegen, die eine Haftung der Airline nach der sog. Fluggastrechteverordnung ausschließen. Die beklagte Fluggesellschaft schulde daher Ausgleich nach dieser Verordnung.

Das Urteil (Aktenzeichen 2-24 O 117/18) ist nicht rechtskräftig. Es kann mit der Berufung zum Oberlandesgericht angefochten werden.

Zum Hintergrund

Art. 5 und Art. 7 der Verordnung (EG) 261/2004 (sog. Fluggastrechteverordnung) gewähren Reisenden im Fall der Annullierung ihres Fluges grundsätzlich einen Ausgleichsanspruch gegen die Fluggesellschaft.

Eine Ausnahme davon statuiert Art. 5 Abs. 3 der Fluggastrechteverordnung, der lautet:

Ein ausführendes Luftfahrtunternehmen ist nicht verpflichtet, Ausgleichszahlungen gemäß Artikel 7 zu leisten, wenn es nachweisen kann, dass die Annullierung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären.

(Quelle: LG Frankfurt a. Main, PM vom 30.01.2020)

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv
Seminare I/2020: März 2020 bis Juli 2020

(Stand 25. Februar 2020)

Inhalt

Familie und Vermögen: Familien- und Erbrecht	4
Sozialrecht	9
Migrationsrecht	12
Unternehmensrechtliche Beratung	13
Wettbewerbsrecht u. Gewerbl. Rechtsschutz	16
Bank- und Kapitalmarktrecht	16
Insolvenzrecht / Vollstreckung	18
Zivilrecht / Zivilprozessrecht	19
Urheber- u. Medienrecht / IT-Recht	20
Steuerrecht / Steuerstrafrecht	21
Kanzleimanagement	22
Elektronischer Rechtsverkehr / beA	23
Englisch für JuristInnen	25
Immobilien: Miet-, Bau- und Vergaberecht	26
Arbeitsrecht	28
Mitarbeiterseminare	33
Veranstaltungsort und Preise	35
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	36
Anmeldeformular	37

Teilnahmegebühr

sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben:

- für DAV-Mitglieder:
 - Kompakt-Seminare:**
 - 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
 - 4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)
 - Intensiv-Seminare:**
 - 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)
- für Nichtmitglieder:
 - Kompakt-Seminare:**
 - 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
 - 4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)
 - Intensiv-Seminare:**
 - 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München
 Wegbeschreibung → Seite 36

März 2020

■ 03.03.2020, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein</i> Das Erbscheinsverfahren und der Erbprozess Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Erbrecht</i>	4
■ 04.03.2020, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Christian Preis</i> Die digitale Kanzlei – Mit Innovationsmethoden den Wandel zu digitalen Prozessen meistern! <i>Intensivseminar für Rechtsanwälte</i>	22
■ 06.03.2020, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Dipl. Kfm. Frank Boos</i> Bewertung inhabergeführter Unternehmen und freiberuflicher Praxen im Zugewinnausgleich, was ist zu beachten? Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Familienrecht</i>	4
■ 10.03.2020, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RA Dr. Mathias Schmid</i> Kein Stein auf dem Anderen – jetzt: Den Architektenvertrag richtig denken und gestalten Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Bau und Architektenrecht</i>	26
■ 17.03.2020, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Carla Monteiro-Reuter LL.M., Solicitor of England & Wales</i> Oral Communication Skills for Lawyers <i>Intensivseminar für Juristen</i>	25
■ 19.03.2020, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RiinAG Dr. Sabine Grommes</i> Aktuelle Rechtsprechung zum Steuerstrafrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Strafrecht</i>	21
■ 20.03.2020, 14.00 - 17.30 Uhr <i>VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann</i> Beweiserhebung und -verwertung in Zivilsachen	19
■ 24.03.2020, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RA Dr. Jürgen Brand, Präsident des LSG NRW a.D.</i> Neues aus dem Sozialversicherungsrecht 2019/20 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht</i>	9
■ 25.03.2020, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RA Oliver Renner</i> Die Beratungsdokumentation in der forensischen Praxis Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlweise für FA Bank- u. KapitalmarktR o. VersicherungsR</i>	16

■ 26.03.2020, 13.00 - 18.30 Uhr
RA Dr. Florian Kreis
Gesellschafterstreit – vermeiden, führen, lösen
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Handels- und Gesellschaftsrecht 14

April 2020

■ **Zusatztermin: 02.04.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
Notar Dr. Thomas Wachter
Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2020
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlw. f. FA Handels- u. GesR, FA ErbR, FA StR 5

■ 21.04.2020, 13.00 - 18.30 Uhr
Prof. Dr. Stephan Lorenz
Update Leistungsstörungen- u. Gewährleistungsrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Handels- und Gesellschaftsrecht 14

■ 22.04.2020, 13.00 - 18.30 Uhr
RiAG Dr. Benjamin Webel
Die natürliche Person in der Insolvenz
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Insolvenzrecht 18

■ 23.04.2020, 13.00 - 18.30 Uhr
RiOLG Walter Siede
Versorgungsausgleich – Verfahren aus anwaltl. Sicht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Familienrecht 5

■ 27.04.2020, 09.00 - 12.15 Uhr
Dipl. Rpflin. (FH) Karin Scheungrab
Update beA: Aktive ... Nutzungsverpflichtung?!
Kompaktseminar für RAe und MitarbeiterInnen 23
Die Kombination beider Seminare vom 27.4. ist möglich

■ 27.04.2020, 13.00 - 16.15 Uhr
Dipl. Rpflin. (FH) Karin Scheungrab
Elektr. Rechtsverkehr: Fristen, Verjährung, Haftung
Kompaktseminar für RAe und MitarbeiterInnen 24
Die Kombination beider Seminare vom 27.4. ist möglich

■ 29.04.2020, 13.00 - 18.30 Uhr
RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier
Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen Formen des (Fremd-)Personaleinsatzes
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht 10

Mai 2020

■ 05.05.2020, 13.00 - 18.30 Uhr
Andreas Gieß, öffentl. bestellter u. vereidigter Sachverständiger
Schimmelpilz im gerichtlichen Verfahren
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlw. f. FA Bau- u. Architektenrecht o. Miet- u. WEG-Recht 27

■ 06.05.2020, 13.00 - 18.30 Uhr
Prof. Dr. Frank Maschmann
Personalanpassung und Restrukturierung
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Arbeitsrecht 30

■ 07.05.2020, 13.00 - 18.30 Uhr
VRiLG Hubert Fleindl
Aktuelle Rechtsprechung im Wohn- und Gewerberaummietrecht – Aktuelle Rechtsprechung zum Münchener Mietspiegel 2019
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Miet- und WEG-Recht 27

■ 13.05.2020, 13.00 - 18.30 Uhr
RA FA ArbR Dr. Gunther Mävers
Arbeitsmigrationsrecht: praktische Handhabung aus Sicht des Arbeits- und Ausländerbeschäftigungsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Migrationsrecht oder FA Arbeitsrecht 12

■ 28.05.2020, 13.00 - 18.30 Uhr
Dr. Christian Seiler, Direktor des AG Freising
Begrenzung und Befristung von Unterhaltstatbeständen, Betreuungsunterhalt und neuere Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Familienrecht 6

Juni 2020

■ 16.06.2020, 12.00 - 17.30 Uhr
RiAG Dr. Andreas Schmidt
Die Erosion der Insolvenzanfechtung - Fokus: Reform 2017 / BGH-Rechtsprechung / Zivilprozessuale Aspekte
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Insolvenzrecht 19

■ 22.06.2020, 13.00 - 18.30 Uhr
Dipl. Psych. Dr. Anita Plattner
Erziehungsfähigkeit von Eltern mit Persönlichkeitsstörung – hochkonfliktvolle Trennung und Scheidung
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Familienrecht 7

■ 24.06.2020, 13.00 - 18.30 Uhr
RA Dr. Ralph Hackbarth LL.M.
Aktuelle Entwicklungen im Marken- und Designrecht 2019/2020
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Gewerblicher Rechtsschutz 16

■ 25.06.2020, 13.00 - 18.30 Uhr
VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann
Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Bank- und Kapitalmarktrecht 17

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 35 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 36.

Juli 2020

- **07.07.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
Walter Krug, Vors. Richter am LG Stuttgart a.D.
Pflichtteilsberechnungen vom einfachen bis zum schwierigen Fall an Hand von Fallbearbeitungen
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Erbrecht 8
- **08.07.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RAinuNin Edith Kindermann, Präsidentin des DAV
Der Unternehmer / Selbständige im Familienrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Familienrecht 7
- **09.07.2020, 14.00 - 17.30 Uhr**
RiOLG Christine Haumer
Schwerpunktfortbildung Baurecht:
Kündigung des Bauvertrags
Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):
für FA Bau- und Architektenrecht 28
- **16.07.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RA Prof. Dr. Burghard Piltz
Vertragsgestaltung im internationalen Kaufrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlw. für FA int. WirtschaftsR o. Handels- u. GesR 15
- **17.07.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RAin Bettina Schmidt
Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und vorzeitige Altersrente geschickt gestalten – Praktische Hinweise aus anwaltlicher Sicht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlw. für FA Sozialrecht o. FA Arbeitsrecht 11
- **22.07.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
Carla Monteiro-Reuter LL.M, Solicitor of England & Wales
Writing Skills for Lawyers I
Intensivseminar für Juristen 25
- **23.07.2020, 14.00 - 17.30 Uhr**
RA Dr. Marc Maisch
„Identitätsdiebstahl“ und Datenschutz & Update zur aktuellen DSGVO-Rechtsprechung
Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):
wahlw. für FA Urheber- u. Medienrecht oder FA IT-Recht 20

Vorschau September 2020

- **14.09.2020, 09.00 - 12.15 Uhr**
Dipl.-Rpflin (FH) Karin Scheungrab
Inkassorecht und Forderungsmanagement
Kompaktseminar für RAe und Kanzleimitarbeiter/innen
- **14.09.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
Dipl.-Rpflin (FH) Karin Scheungrab
RVG für Neu- und Wiedereinsteiger
Intensivseminar für RAe und Kanzleimitarbeiter/innen
- **16.09.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE)
10. GWB Novelle (Arbeitstitel)
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlw. für FA Bank- u. KapitalmarktR o. Handels- u. GesR
- **17.09.2020, 14.00 - 17.30 Uhr**
RA Dr. Christian Dressel
Datenschutzrecht und Datenschutzmanagement in der Anwaltskanzlei
Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):
auf Wunsch für FA IT-Recht möglich
- **22.09.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RAuN Wolfgang Schwackenberg
Vermögensauseinandersetzung zwischen Eheleuten außerhalb des Güterrechts
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Familienrecht
- **23.09.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
Carla Monteiro-Reuter LL.M, Solicitor of England & Wales
Writing Skills for Lawyers II
Intensivseminar für Juristen

Alle Seminartermine finden Sie ständig aktualisiert unter:

www.mav-service.de

Familie und Vermögen

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Intensiv-Seminar

Das Erbscheinsverfahren und der Erbprozess

03.03.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Erbrecht

1. Grundzüge des FamFG-Verfahrens
2. Die amtliche Verwahrung von letztwilligen Verfügungen
3. Die Eröffnung letztwilliger Verfügungen
4. Das Erbscheinsverfahren
5. Die Erbenfeststellungsklage
6. Die Herausgabeklage gegen den Erbschaftsbesitzer
7. Die Pflichtteilsklage
8. Die Erbunwürdigkeitsklage
9. Die Klage gegen den Beschenkten nach § 2287 BGB
10. Klagen im Zusammenhang mit der Testamentvollstreckung

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", zerb Verlag, Angelbachtal, 5. Aufl. 2017; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 5. Aufl. 2018; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Kfm. Frank Boos (Pfeffer & Boos Sachverständigenbüro, Rastatt)

Intensiv-Seminar

Bewertung inhabergeführter Unternehmen und freiberuflicher Praxen im Zugewinnausgleich, was ist zu beachten?

06.03.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Familienrecht

1. Anforderungen an ein Gutachten
2. Übersicht über die wichtigsten Bewertungsmethoden
3. Wichtige Urteile BGH 2008 - 2018
4. Welches Bewertungsverfahren ist das Richtige?
5. Beispiele
6. Knackpunkte der Bewertungsverfahren
7. Berechnung der latenten Steuerlast
8. Erstellung eines Vermögensstatus (Abgrenzungsbilanz zum Bewertungsstichtag)
9. Schlussbetrachtung

Dipl. Kfm. Frank Boos

- öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe für die Bewertung von Unternehmen und Praxen im Gesundheitswesen, Betriebsanalysen und Betriebsunterbrechungsschäden
- Gesellschaftergeschäftsführer des Sachverständigenbüro Pfeffer & Boos in Rastatt / Berlin
- Bundesfachbereichsleiter Betriebswirtschaft des BVS
- Mitglied der Fachausschüsse der IHK Karlsruhe und Stuttgart zur Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, u.a. in: NJW, MedR, Der Sachverständige, Deutsches Ärzteblatt etc.
- Mitautor div. Fachbücher u.a. „Praxisbewertung für Arztpraxen und Psychotherapeutische Praxen“ (Deutscher Ärzte-Verlag und C.H.Beck); „Praxisbewertung Zahnarztpraxen“ (Deutscher Zahnärzterverlag); „Medizinische Versorgungszentren – ein Leitfaden für Gründer“ (Deutscher Ärzteverlag), „Deutsches Steuerberaterhandbuch“ (Stollfuß); „Praxisbewertung der Arzt- und Zahnarztpraxis“ (Finanz Colloquium Heidelberg)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 37/38

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2020 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

Zusatztermin: 02.04.2020 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Erbrecht, FA Steuerrecht oder FA HGR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf). Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung

2. Internationales

- Erste Rechtsprechung des EuGH zur Europäischen Erbrechtsverordnung
- Neue EU Güterrechtsverordnungen
- EU Company Law Package und Unternehmensnachfolge

3. Erbschaftsteuerrecht

- Neue ErbSt-Richtlinien 2019
- Aktuelle Rechtsprechung
- Probleme bei Immobilienvermögen

4. Unternehmensnachfolge

- Minderjährige Gesellschafter
- Verstorbene und verschollene Gesellschafter
- Alzheimer, Demenz & Co.

5. Transparenzregister

- Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsamt
- Umgang mit Treuhandverhältnissen
- Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie in Deutschland

6. Geglückte und weniger glückliche Fälle aus der Gestaltungspraxis

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiOLG Walther Siede, OLG München

Intensiv-Seminar

Versorgungsausgleich – Verfahren aus anwaltlicher Sicht

23.04.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

A. Versorgungsausgleich bei der Scheidung

I. Durchführung des Versorgungsausgleichs

- Ausschluss durch Ehevertrag
- Überprüfung von Anrechten durch das Familiengericht
- Kurze Ebedauer

II. Aufklärung der Anrechte

1. Auswertung des Fragebogens V 10

- Erfassung der Anrechte
- Überprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit

2. Einzubeziehende Anrechte

- Bewertung von Anrechten mit Kapitalkwahlrecht
- Berücksichtigung ganz oder teilweise erloschener Anrechte

3. Ehezeit

In- und für-Prinzip:

- Beitragszahlung in der gesetzlichen Rentenversicherung

– Teilausschluss

– Verfrühter Scheidungsantrag

– Gefahren bei Ruben des Verfahrens/Aussetzung bei Versöhnungsversuchen

4. Fälle mit Auslandsbeteiligung

- Anrechte bei überstaatlichen Trägern
- Ausländerehe in Deutschland
- regulärer/irregulärer Versorgungsausgleich
- Auslandscheidung: keine Verjährung, keine Verwirkung
- Ermittlung von Anrechten, die bei aus-, über- oder zwischenstaatlichen Trägern bestehen
- Ausgleichsreife/Abfindung
- Auswirkungen der europäischen Güterrechtsverordnungen

B. Probleme des Ausgleichs von Anrechten aus der betrieblichen Altersversorgung

- Bezugsgröße
- Fondsgebundene Versorgung

RiOLG Walther Siede

- Mitglied in einem Familiensenat des OLG München
- Autor und Kommentator zu verschiedenen Themen des Versorgungsausgleichs
- von 2013 bis 2015 Referent am BMJV im Referat Versorgungsausgleich

Forts. nächste Seite

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

Forts. Siede, Versorgungsausgleich – Verfahren aus anwaltlicher Sicht

- Endgebhaltsbezogene Anrechte
 - Auswirkungen der Beschränkung des Risikos auf eine reine Altersversorgung bei der internen Teilung
 - Ausgleich von Anrechten in der Leistungsphase („Werteverzehr“; Auswirkungen auf interne/externe Teilung)
 - Externe Teilung von Betriebsrenten
 - Versorgungsausgleich bei Invalidität
 - Bindungswirkung familiengerichtlicher Entscheidungen
- Zusammentreffen von Anträgen auf Ausgleich nach der Scheidung und Abänderung
 - Rückwirkung gem. § 52 VersAusglG, § 226 Abs. 4 FamFG und Schutz des Versorgungsträgers gem. § 30 VersAusglG
 - Tod eines Ehegatten nach Rechtskraft der abzuändernden Entscheidung
 - Berechnung der Anpassung des Versorgungsausgleichs wegen Unterhalts
 - Verhältnis von Anpassungsverfahren und Unterhaltsverfahren

RiOLG Walther Siede

→ siehe vorherige Seite

C. Abänderungsverfahren, schuldrechtlicher Ausgleich und Anpassung

- Voraussetzungen des Abänderungsverfahrens

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Direktor am AG Freising Dr. Christian Seiler

Intensiv-Seminar**Begrenzung und Befristung von Unterhaltstatbeständen, Betreuungsunterhalt und neuere Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht**28.05.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht**I. Begrenzung und Befristung von Unterhaltstatbeständen**

1. Grundlagen
2. Darlegungs- und Beweislast
3. Präklusion
4. Billigkeitskriterien
Wahrung der Kindesbelange, Ehebedingte Nachteile, Dauer der Ehe, Dauer der Kinderbetreuung, Gestaltung der Haushaltsführung, Krankheit, Alter, nachebeliche Solidarität
5. Rechtsfolgen
Angemessener Bedarf; Übergangsfrist

II. Betreuungsunterhalt

§ 1570 BGB - § 1615I BGB

III. Kindesunterhalt

1. Bedürftigkeit
2. Höhe
3. Leistungsfähigkeit
4. Verwirkung

IV. Ehegattenunterhalt

1. bei intakter Ehe
2. Trennungsunterhalt
3. nachehelicher Unterhalt anhand der übrigen Unterhaltstatbestände
4. Begrenzung und
5. Verwirkung

V. Prozessuales zum Unterhalt**Direktor Dr. Christian Seiler**

- Direktor am AG Freising
- bis Juni 2017 Richter am OLG München, Mitglied im 12. Senat (Familiensenat)
- Mitautor im Handbuch des FA Familienrecht (seit 7. Auflage) und Mitautor des Thomas/Putzo (seit der 32. Auflage)
- diverse andere Veröffentlichungen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAInuNin Edith Kindermann, Präsidentin des DAV, Bremen

Intensiv-Seminar

Der Unternehmer / Selbständige im Familienrecht

08.07.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Familienrecht

1. Vorsorgende Überlegungen

Gestaltung von Eheverträgen sowie Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen unter Beteiligung von Unternehmern / Selbständigen

2. Unterhaltsrechtlicher Fragestellungen, insbesondere die Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens

3. Zugewinnausgleich

Bewertungsfragen bei Unternehmen, steuerliche Fragen

4. Versorgungsausgleich

Ausgleich typischer Versorgung des Selbständigen; Ausübungskontrolle von Eheverträgen mit Blick auf eine Funktionsäquivalenz zwischen Güterrecht und Versorgungsausgleich

5. Nebengüterrecht

ehebezogene Zuwendung und Ehegattinnenengesellschaft

RAInuNin Edith Kindermann

- Fachanwältin für Familienrecht und Notarin
- Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Psychologin Dr. Anita Plattner, München

Intensiv-Seminar

Erziehungsfähigkeit von Eltern mit Persönlichkeitsstörung - hochkonfliktvolle Trennung und Scheidung

22.06.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Familienrecht

Kritisch erörtert werden Persönlichkeitsstörungen bzw. -akzentuierungen und typische Beeinträchtigungen der Erziehungsfähigkeit. Dazu gehört auch eine Beleuchtung von verändertem Bindungsverhalten, wie es im Kontext von Trennung und Scheidung in Erscheinung treten kann.

Vorgelegt werden wichtige Aspekte einer Einschätzung interkulturell verschiedenen Bindungs- und Erziehungsverhaltens sowie eine differenzierte Darstellung von Bindung an Pflegeeltern gegenüber den leiblichen Eltern.

Die Fortbildung wird illustriert anhand von Fallbeispielen.

Dipl. Psych. Dr. Anita Plattner

- Diplom-Psychologin, Öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige für Sorge- und Umgangsrechtsfragen
- seit 2002 Familienpsychologische Sachverständige
- Ausbildung u.a. an der Psychiatrischen Klinik Nussbaumstraße/ Erwachsenenpsychiatrie
- wissenschaftliche Mitarbeiterin im Kompetenznetz Depression
- seit 2012 Konzeption und Leitung der Fortbildungsreihe „Erziehungsfähigkeit psychisch kranker Eltern, <http://www.sachverstaendigenring.de/>

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

Walter Krug, Vors. Richter am LG Stuttgart a.D. - vormals Mitglied des IPR-Senats des OLG Stuttgart -

Pflichtteilsberechnungen vom einfachen bis zum schwierigen Fall an Hand von Fallbearbeitungen

07.07.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Erbrecht

Das Pflichtteilsrecht hat für Erbrechtspraktiker zentrale Bedeutung. Deshalb brauchen sie Sicherheit bei der Bearbeitung auch schwieriger Fragen in diesem Bereich. Der Schwerpunkt des Seminars liegt auf der Berechnung von Pflichtteilsansprüchen – bis zum ganz schwierigen Fall. Besonders behandelt werden:

1. Der Rest- bzw. Zusatzpflichtteil (§§ 2305, 2307 BGB)
2. Anrechnung und Ausgleichung im Pflichtteilsrecht
3. Die überraschenden Besonderheiten der §§ 2305, 2306 BGB im Verhältnis zum Vermächtniskürzungsrecht
4. Pflichtteilsrecht und Güterrecht bei der deutschen Zugewinnngemeinschaft
5. Ergänzungspflichtteil mit Abschmelzung und ohne Abschmelzung
6. Niederstwertprinzip und gemischte Schenkung
7. Niederstwertprinzip mit Indexierung und Abschmelzung
8. das Eigengeschenk in der Pflichtteils-ergänzung mit Abschmelzung und ohne Abschmelzung
9. Stammespflichtteilsrecht nach Wegfall des primär berechtigten Pflichtteilsberechtigten
10. Vermächtniskürzung

Anhand zahlreicher Beispielfälle wird der behandelte Stoff vertieft. Die Teilnehmer erhalten die Lösungen der im Seminar besprochenen Fälle und der Berechnungen

VRiLG a.D. Walter Krug

- Ehem. Vorsitzender Richter am LG Stuttgart
- vormals Mitglied des IPR-Senats des OLG Stuttgart
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und in Fachanwaltslehrgängen
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der DVEV (Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge)
- Autor erbrechtlicher Standard-Literatur bei C.H. Beck, ZErV-Verlag, Deutscher Anwaltverlag, Nomosverlag
- Autor zahlreicher Aufsätze zu erbrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Sozialrecht

RA Dr. Jürgen Brand, Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen a.D., Hagen

Intensiv-Seminar

Neues aus dem Sozialversicherungsrecht 2019/20

24.03.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

I. Die Neuregelungen im „Übergangsbereich“ (früher „Gleitzone“) ab 1.7.2019 mit Urteil des BSG vom 15.8.2018 zu Altersteilzeit und Gleitzone

II. Neue Rechtsprechung (BSG) im Arbeitsförderungsrecht

1. Beschäftigungslosigkeit
2. Höhe des Arbeitslosengeldes
3. Arbeitslosengeld und unwiderrufliche Freistellung
4. Altersteilzeit, Sperrzeit und wichtiger Grund
5. Sperrzeiten
6. Kein Insolvenzgeld nach Betriebsübergang

III. Richtig gehandhabt: Beitrags- und Steuerfreiheit bei Entgeltumwandlungen und Direktversicherungen

IV. Persönliche Haftung eines GbR-Gesellschafters für Sozialversicherungsbeiträge?

V. Neuregelungen und Probleme rund um den Mini-Job

VI. Neue Entscheidungen zur Scheinselbstständigkeit

1. Neue Rechtsprechung des BSG zu Honorarärzten und Pflegekräften von Juni 2019 (B 12 R 11/18 R und 6/18 R)
2. Beitragspflicht von Mitarbeitenden (Nicht-GF) Gesellschaftern?
3. Beitragspflicht eines faktischen GmbH-Geschäftsführers?
4. Beitragspflicht nach mit einer UG geschlossenem Geschäftsbesorgungsvertrag?
5. Beitragspflicht von Interimsmanagern als Geschäftsführer oder Projektleiter?
6. Sozialversicherungsrechtliches „must have“ eines freien Mitarbeitervertrages, Entwicklung eines freien Mitarbeitervertrages (z.B. Anwalt)
7. Säumniszuschläge nur bei Vorsatz! (BSG v. 12.12.2018)
8. Vertrauensschutz auf bisherige Rechtsprechung? (BSG v. 19.9.2019)
9. Urteil des OLG Braunschweig v. 8.4.2019 zu § 266a StGB (sozialversicherungsrechtliche Vorgaben)

VII. Aktuelles

RA Dr. Jürgen Brand

- bis 2010 Präsident des Landessozialgerichts NRW und Vorsitzender des 1. Senats
- bis 2013 Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes NRW
- Rechtsanwalt u. Gründer der Anwaltskanzlei Dr. Jürgen Brand, die bundesweit bei sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen berät und vertritt
- langjähriger Referent in der anwaltlichen Fortbildung
- zahlreiche Veröffentlichungen als Autor, Mitherausgeber und -autor im Sozialrecht, u.a. im „GmbH-Handbuch“ (Dr. Otto Schmidt Verlag), „Kommentar zum SGB III“, „Praxis des Sozialrechts“ (beide C.H. Beck Verlag), „Fachanwaltsbandbuch Arbeitsrecht“ (ZAP Verlag), „Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz“ (Dt. Anwalt Verlag) u.a.
- Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

RiBayLSG Dr. Christian Zieglermeier, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen Formen des (Fremd-)Personaleinsatzes

Zusatztermin: 29.04.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Das Beitragsrecht des Sozialgesetzbuches entwickelt sich zu einem besonderen Tätigkeitsfeld der Anwaltschaft. Hauptzollämter und Deutsche Rentenversicherung haben zur Aufdeckung von Schwarzarbeit und Scheinwerkverträgen ihre Zusammenarbeit intensiviert.

Auch die Leiharbeit boomt. So waren 2018 über eine Millionen Menschen als Leiharbeiter beschäftigt, mehr als je zuvor. Auf Grund des hohen Gefälles von Arbeitsentgelten und Sozialabgaben zwischen den Mitgliedstaaten, hat insbesondere der grenzüberschreitende Fremdpersonaleinkauf immer weiter zugenommen.

Aber auch moderne Formen des Fremdpersonaleinsatzes z.B. Einbindung externer Expertise durch projektbasierte Zusammenarbeit spielen eine immer größere Rolle. Mit Schlagworten wie Sharing-Economy, Gig-Economy, Plattformökonomie oder auch Crowdworking werden neue Arbeitsformen bezeichnet, bei denen einzelne Arbeitsleistungen außerhalb üblicher Hierarchien und Organisationsformen und auch außerhalb des eigenen Mitarbeiterstabs durchgeführt werden. Nach einer Risikoanalyse dieser Formen des Personaleinsatzes, werden die Maßnahmen (Risikomanagement) vorgestellt, die der Mandantschaft die erforderliche Rechtssicherheit für die Zukunft bieten. Ein Ausblick auf die Impulse, die aus der Compliance und den §§ 30, 130 OWiG kommen, runden das Seminar ab.

I. Beitragsrechtliche Grundlagen

1. Verfahren Zoll und Deutsche Rentenversicherung

2. Entstehungsprinzip
3. Neue Rechtsprechung des BSG zum Verschulden des Arbeitgebers in der Betriebsprüfung (Einheitliches Haftungssystem §§ 14, 24 und 25 SGB IV)
4. Rechtsprechungsänderung des BGH zu § 266a StGB (Tatbestandsirrtum) und Querverbindung zum Beitragsrecht

II. Aktuelle Statusfragen in der digitalisierten Arbeitswelt

1. Beschäftigung/Freier Mitarbeiter/AÜG/Heimarbeit
2. On-Demand-Economy/Crowdwork(ing)
3. „Beschäftigung“ von IT-Fachkräften

III. Europäisches Sozialversicherungsrecht bei grenzüberschreitendem Personaleinsatz

1. Grenzen der Entsendung und A-1 Bescheinigung
2. Entscheidung EuGH Alpenrind I und II

IV. Rechtsschutz und Compliance

1. Einstweiliger Rechtsschutz und Überprüfungsverfahren
2. Statusklärung bei Dreipersonen-Verhältnissen
3. Aktuelle Rechtsprechung zum Innenregress (Compliance-Haftung)
4. Unternehmensinterne Reaktion auf Verstöße („react“)

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglermeier

- Richter am BayLSG München, und stellvertretender Vorsitzender des 1. Senats
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Intensiv-Seminar

Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und vorzeitige Altersrente geschickt gestalten – Praktische Hinweise aus anwaltlicher Sicht

17.07.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

In dieser arbeits- und sozialrechtlichen Fortbildung werden die Probleme behandelt, die angesichts der demografischen Entwicklung gerade im Arbeitsrecht immer wichtiger werden und die jeder Praktiker im Arbeitsrecht kennen sollte. In den nächsten Jahren wird die sog. "Babyboomer"-Generation in den Ruhestand gehen. Es werden im Rahmen des Schwerpunkts "Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand" insbesondere die Neuregelungen zur Rente mit 63 und mit 67 Jahren erläutert, u.a. unter welchen Voraussetzungen Arbeitnehmer früher in die Altersrente gehen können, wann sich ein Zuwarten bis zur gesetzlichen Regelaltersrente finanziell lohnt und wann nicht, was insbesondere in der Beratung älterer Arbeitnehmer zur Rente mit 63 Jahren nach 45 Jahren unbedingt beachtet werden muss. Die Fortbildung erläutert die rechtlichen Rahmenbedingungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben – auch nach längerer Erkrankung und Kündigung –, um diese zielführend für die Beratung von Mandanten zu nutzen und gibt viele praktische Tipps, die für Arbeitsrechtler in der Beratung älterer Arbeitnehmer wichtig sind. So wird auch die praxisrelevante Frage behandelt, wann bei längerer Erkrankung und Kündigung durch den Arbeitgeber eine Arbeitslosmeldung durch den Arbeitnehmer erfolgen muss und wie der Bezug von Krankengeld und Arbeitslosengeld abzugrenzen sind.

Es werden darüber hinaus auch die in der Arbeitslosenversicherung relevanten sozialrechtlichen Folgen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen behandelt, die zu beachten sind, um Ruhens- und Sperrzeiten für den Arbeitnehmer zu vermeiden. Abgerundet wird die Fortbildung in der Darstellung der Grundsätze des Krankengeldrechtes, da häufig gesundheitliche Probleme zu einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis führen.

Die Referentin bringt durch ihre langjährige Erfahrung als Fachanwältin für Arbeits- und Sozialrecht große praktische Erfahrungen in ihre Vorträge ein. Zu diesem Seminar gehört eine umfangreiche Arbeitsunterlage.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

I. Rentenrecht

- Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Altersrenten
- Rentenvoraussetzungen
- Stolpersteine bei Altersteilzeitvereinbarungen
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§ 236 a SGB VI)
- Altersrente für langjährig Versicherte (§ 236 SGB VI)
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§§ 38, 236b SGB VI)
- Mütterrente
- Flexirente
- Erwerbsminderungsrenten

II. Besonderheiten beim Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand in der Arbeitslosenversicherung

- Arbeitslosmeldung (§ 141 SGB III)
- Arbeitslosmeldung und Krankheit
- Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld
- Ruhens des Arbeitslosengeldanspruch wegen Anspruchs auf eine andere Sozialleistung (§ 156 SGB III)
- Ruhens bei Arbeitsentgelt und Urlaubsabgeltung (§ 157 SGB III)
- Ruhens bei Entlassungsschädigung (§ 158 SGB III)
- Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe, insbesondere bei Aufhebungs- oder Abwicklungsvertrag (§ 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB III)

III. Krankengeld/Krankenversicherung

- Berechtigter Personenkreis
- Ausschluss des Anspruchs auf Krankengeld
- Arbeitsunfähigkeit
- Meldung
- Beginn und Dauer
- Höhe des Krankengeldes
- Sonderfall Eintritt von Versicherungspflicht nach Vollendung des 55. Lebensjahres

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbstständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Migrationsrecht

RA FA ArbR Dr. Gunther Mävers (michels.pmks Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Köln)

Intensiv-Seminar

Arbeitsmigrationsrecht: praktische Handhabung aus Sicht des Arbeits- und Ausländerbeschäftigungsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

13.05.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Migrationsrecht oder FA Arbeitsrecht

Vor dem Hintergrund des nicht zuletzt auch demographisch bedingten und vielfach beklagten Fachkräftemangels kommt der Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer eine größer werdende Bedeutung zu.

Die insoweit bestehenden Regelungen sind eigentlich überschaubar, gewinnen aber dadurch an Komplexität, dass einerseits sowohl nationale als auch internationale Rechtsgrundlagen zu beachten sind, die ineinander greifen und beachtet werden müssen, sowie andererseits zahlreiche Bezüge des Arbeitsmigrationsrecht zum „normalen“ Ausländerrecht wie auch zum Arbeits-

Steuer- und Sozialversicherungsrecht bestehen. Dies macht es schwer, die Materie ohne praktische Erfahrungen zu erschließen. Zudem treten mit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zum 1. März 2020 zahlreiche Änderung der materiellen Vorschriften sowie der Verfahrensvorschriften in Kraft.

Der Ansatz der Veranstaltung soll daher sein, sowohl einen Überblick über die Rechtsgrundlagen und die bestehenden Möglichkeiten der Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer zu geben, als auch dies anhand von praktischen Beispielen zu veranschaulichen.

RA Dr. Gunther Mävers

- Gründungspartner von michels.pmks
- Fachanwalt für Arbeitsrecht mit Schwerpunkt in der Beratung international agierender Unternehmen, insbesondere aus dem anglo-amerikanischen Raum im Rahmen von grenzüberschreitenden Sachverhalten mit allen sich in diesem Zusammenhang stellenden arbeitsrechtlichen Fragen
- umfangreiche Erfahrungen im Bereich Corporate Immigration
- Mitglied in den Netzwerken Visalaw International und Alliance of Global Business Immigration Lawyers

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Unternehmensrechtliche Beratung

- Seite 18: **Webel, Die natürliche Person in der Insolvenz**
22.04.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht
- Seite 19: **Schmidt, Die Erosion der Insolvenzanfechtung - ...**
16.06.2020, 12.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht
- Seite 28: **Brand, Neues aus dem Sozialversicherungsrecht 2019/20**
24.03.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht
- Seite 29: **Zieglmeier, Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen Formen des (Fremd-)Personaleinsatzes**
Zusatztermin: 29.04.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA SozialR o. FA ArbeitsR
- Seite 30: **Maschmann, Personalanpassung und Restrukturierung**
06.05.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht
- Seite 31: **Mävers, Arbeitsmigrationsrecht: praktische Handhabung aus Sicht des Arbeits- und Ausländerbeschäftigungsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes**
13.05.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Migrationsrecht o. FA Arbeitsrecht

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2020 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

Zusatztermin: 02.04.2020 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Erbrecht, FA Steuerrecht oder FA HGR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf). Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. **Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung**
2. **Internationales**
 - Erste Rechtsprechung des EuGH zur Europäischen Erbrechtsverordnung
 - Neue EU Güterrechtsverordnungen
 - EU Company Law Package und Unternehmensnachfolge

3. **Erbschaftsteuerrecht**
 - Neue ErbSt-Richtlinien 2019
 - Aktuelle Rechtsprechung
 - Probleme bei Immobilienvermögen
4. **Unternehmensnachfolge**
 - Minderjährige Gesellschafter
 - Verstorbene und verschollene Gesellschafter
 - Alzheimer, Demenz & Co.
5. **Transparenzregister**
 - Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsamt
 - Umgang mit Treuhandverhältnissen
 - Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie in Deutschland
6. **Geglückte und weniger geglückte Fälle aus der Gestaltungspraxis**

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar
(5 Fortbildungsstunden):
für DAV-Mitglieder: € 210,00
zzgl. MwSt (= € 249,90)
für Nichtmitglieder: € 250,00
zzgl. MwSt (= € 297,50)
In der Gebühr eingeschlossen:
Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

RA Dr. Florian Kreis (Werz Kreis Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB, München)

Intensiv-Seminar

Gesellschafterstreit – vermeiden, führen, lösen

26.03.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

I. Allgemeine Überlegungen vor der Gesellschaftsgründung

1. Grundüberlegungen bei der Partnerwahl
2. Gestaltung der Beteiligungsverhältnisse
3. Wahl der richtigen Gesellschaftsform

II. Gestaltung des Gesellschaftsvertrages

1. Gesellschafterlicher Willensbildungsprozess
2. Gesellschafterausschluss
3. Vinkulierung und Exit-Strategien
4. Wettbewerbsverbote
5. Einrichtung von Aufsichts- oder Beiräten
6. Schiedsklauseln

III. Konfliktvermeidungsstrategien

IV. Konfliktführungsstrategien

V. Verhandlungsführungs- und Vergleichsstrategien

VI. Sonderkonstellationen

1. Familienunternehmen
2. Freie Berufe
3. Startups
4. Konzerne

VII. Beschlussmängelrecht

1. Allgemeine Grundsätze
2. Reformüberlegungen
3. Aktuelle Rechtsprechung

RA Dr. Florian Kreis

- Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und für Bank- und Kapitalmarktrecht
- Gründungspartner der Sozietät Werz Kreis RAe StB PartG mbB
- in den Bereichen Gesellschaftsrecht und Unternehmensrecht tätig, Schwerpunkt Beratung und Vertretung bei Gesellschaftsgründungen, Gesellschafterstreitigkeiten, Re- und Umstrukturierungen, Unternehmensfinanzierung, Unternehmenstransaktionen (M&A), Unternehmensnachfolge sowie der Beratung in der Krise und in der Insolvenz
- Mitautor des Praxishandbuchs „Singer/Kreis: Gesellschafterstreit – vermeiden oder gewinnen“ (Haufe-Verlag, 1. Auflage 2018)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Stephan Lorenz, LMU München

Intensiv-Seminar

Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht 2020

21.04.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Das allgemeine Leistungsstörungsrecht sowie das kaufrechtliche und werkvertragliche Gewährleistungsrecht sind stark von der Rechtsprechung des BGH sowie des EuGH geprägt. Aber auch der Gesetzgeber ist (nicht nur) unter dem Einfluss des europäischen Richtlinienrechts nicht untätig geblieben. So ist am 1.1.2018 das Gesetz zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung in Kraft getreten, das erhebliche Änderungen im Bereich der Nacherfüllung, der Verpflichtung zum Ersatz von Aus- und Wiedereinbaukosten und des Lieferantenregresses mit sich gebracht hat. Weitere Reformen stehen durch die Umsetzung der neuen Richtlinie vom 20.5.2019 über den Warenkauf bevor.

Das Seminar hat sowohl den bisherigen Stand der Rechtsprechung wie auch die aktuellsten Entwicklungen in diesem Bereich zum Gegenstand. Das betrifft insbesondere die Neuregelung von Aus- und Einbauverpflichtung mit einer Reform des sog. Herstellerregresses.

1. **Rechtsdogmatik und Rechtspraxis: Die Abstraktion des „Gewährleistungsrechts“ und ihre Folgen für die Praxis** Pflichtverletzungsdogmatik – Abgrenzung der Schadensarten und ihre praktische Bedeutung –

Verschuldensabhängige und verschuldensunabhängige Haftung – Mangelfolgeschäden und Verspätungsschäden

2. Einzelheiten des Gewährleistungsrechts

Fehlerbegriff (§ 434 BGB) – Zeitpunkt des Mangels – Beweisfragen – Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie und ihr Verhältnis zu vertraglichen Gewährleistungsbeschränkungen – Möglichkeiten und Grenzen vertraglicher Begrenzung der Gewährleistung

3. Der Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)

Reichweite der Nacherfüllung: Inhalt, insbes. Bedeutung des Erfüllungsorts – Ein- und Ausbaukosten im Rahmen der Nacherfüllung – Kosten und Diagonoserisiken – Unberechtigte Nacherfüllungsverlangen – Der Vorrang der Nacherfüllung und die Konsequenzen im Falle der Vereitelung – Nacherfüllung, Nutzungsersatz – Ein- und Ausbaukosten

4. Rückgewähr bei Rücktritt und Widerruf

Gefahrtragung, Kostentragung, Wertersatz

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Bamberger/Roth „BGB““ (beide: C.H.Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)
- Gesamtherausgeber des „Beck-Online-Großkommentars zum BGB“

Forts. nächste Seite

Fragen, Wünsche→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de**Anmeldeformular:** S. 37/38

Forts. Lorenz, Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht 2020

5. Kernprobleme der Vertragspraxis und Lösungsvorschläge

Der Einfluss des Europarechts: Richtlinienkonforme und "richtlinienorientierte" Auslegung der §§ 433 ff BGB: Streitpunkte und praktische Relevanz – Aufwendungsersatz und Schadensersatz – Teilweise Mangelhaftigkeit / Teilunmöglich-

lichkeit – Möglichkeiten vertraglicher Haftungsbeschränkungen – AGB-Probleme im privaten und im kaufmännischen Geschäftsverkehr – Garantien (§§ 443, 477 BGB) – Verbrauchsgüterkauf: Die Privilegierung des Verbrauchers und ihre Grenzen – Lieferanten-/Herstellerregress (§§ 478 f BGB)

Prof. Dr. Stephan Lorenz

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Prof. Dr. Burghard Piltz (Ahlers & Vogel Rechtsanwälte PartG mbB, Hamburg)

Intensiv-Seminar**Vertragsgestaltung im internationalen Kaufrecht**16.07.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA int. Wirtschaftsrecht o. Handels- u. Gesellschaftsrecht

Diese Seminar richtet sich an Anwälte, die vertrags- oder AGB-gestaltend internationale Lieferverträge (Export/Import) bearbeiten.

Im Austausch mit den Teilnehmern werden die Regelungspunkte eines internationalen Liefervertrages erörtert und jeweils auf die Pros und Cons unterschiedlicher Gestaltungsvarianten eingegangen.

Als besondere Schwerpunkte werden herausgestellt:

1. Allgemeine Vertragsgrundlagen:
 - welches Recht (CISG, Rom I-VO)
 - welcher Streiterledigungsmechanismus (Staatliche Gerichte, Schiedsgerichte)
2. Einzelverträge, Rahmenverträge, AGB

3. Vertragsabschlussmechanismen (pro-forma-invoice, acknowledgement of the order)
4. Primärpflichten des Verkäufers mit Incoterms-Varianten
5. Primärpflichten des Käufers mit Möglichkeiten der Zahlungsabsicherung
6. Transport der Ware, Versicherung, Ein- und Ausfuhrformalitäten
7. Leistungsstörungen, Force Majeure, Hardship

Die Teilnehmer erhalten einen Muster-Exportvertrag in englischer Sprache.

RA Prof. Dr. Burghard Piltz

- Partner der Rechtsanwaltskanzlei Ahlers & Vogel, Hamburg
- spezialisiert auf internationales Handelsrecht, insbesondere Export- und Importverträge und zugehörige Rechtsgebiete (UN-Kaufrecht/ CISG, Incoterms, Akkreditive, Vertriebshändlerrecht etc.)
- Schiedsrichter in internationalen Verfahren
- lehrt internationales Privatrecht und UN-Kaufrecht, seit 1997 Honorarprofessor
- publiziert diverse Artikel und Bücher zum internationalen Kaufrecht und den Incoterms
- Herausgeber des Münchner Anwaltshandbuchs Internationales Wirtschaftsrecht
- Weitere Informationen unter <https://www.ahlers-vogel.de>

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London), (KLAKA Rechtsanwälte München)

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Marken- und Designrecht 2019/2020

24.06.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz**

Das Fortgeschrittenen-Seminar behandelt die für die anwaltliche Praxis im Marken- und Designrecht besonders wichtigen Entscheidungen und Entwicklungen, einschließlich der Änderungen durch das neue Design-Gesetz.

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M.

- Partner der Münchner IP-Kanzlei KLAKA Rechtsanwälte
- vertritt zahlreiche Mandanten in Angelegenheiten des Markenrechts, des Designrechts sowie des unlauteren Wettbewerbs und ist
- spezialisiert auf die gerichtliche Durchsetzung von Marken- und Designrechten bei deutschen und europäischen Gerichten
- Vorstandsmitglied der deutschen Landesgruppe der AIPPI
- Mitglied im ECTA Design Committee, der GRUR sowie der INTA
- Mitautor des BeckOK UMV Büscher/Kochendörfer und des Fezer „Handbuch der Markenpraxis“
- Autor zahlreicher Beiträge zum Marken- und Designrecht
- erfahrener Referent, u.a. zahlreiche Fachvorträge zum Markenrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Bank- und Kapitalmarktrecht

RA FA Bank- u. KapitalmarktR Oliver Renner (Wüterich Breucker Rechtsanwälte, Stuttgart)

Intensiv-Seminar

Die Beratungsdokumentation in der forensischen Praxis

25.03.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. Versicherungsrecht**

A. Grundlagen

- I. Beratungsprotokoll bei der Versicherungsvermittlung, § 61 VVG
- II. Beratungsprotokoll bei der Anlageberatung, § 18 FinVermVO
- III. Beratungsprotokoll bei der Wertpapierdienstleistung, § 34 Abs. 2 a WpHG a.F.
- IV. Geeignetheitserklärung bei der Wertpapierdienstleistung, § 64 Abs. 4 WpHG

B. Rechtsprechung in Haftungsfällen

- I. Kein Protokoll
- II. Welches Protokoll?
- III. Unzureichendes Protokoll
- IV. Plausibilitätsprüfung
- V. Verjährung

C. Prospektübergabe

D. Fazit

RA Oliver Renner

- Fachanwalt für Bank- u. Kapitalmarktrecht
- in allen Gebieten des Bank- und Kapitalmarktrechts sowie Versicherungsrechts forensisch tätig
- Lehrbeauftragter der Fachhochschule Schmalkalden und der Hochschule Pforzheim
- seit 2010 Geldwäschebeauftragter der Rechtsanwaltskammer Stuttgart und seit 2014 Schiedsgutachter nach § 18 ARB
- Autor zahlreicher Fachbeiträge

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 37/38

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

25.06.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Haustürgeschäfte
2. Kreditverträge
3. Kontokorrent
4. Zahlungsdienstleistungen
5. Widerrufsbelehrungen
6. Kündigungsrecht Sparverträge
7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen
9. Verbundene Geschäfte
10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
11. Bürgschaftsforderungen
12. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften

13. Keine Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken
14. Sittenwidrige Geschäfte
15. Bereicherungszinsen
16. Vorteilsanrechnung
17. Verjährung
18. Verwirkung
19. Einwendungsverzicht
20. Abtretung notleidender Darlehen
21. AGB
22. Streitwert
23. Schadensersatzansprüche der Bank
24. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2019, 188 oder Beck'sches Prozessformularbuch, 14. Aufl. 2019, Teil II. H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Insolvenzrecht

RiAG Dr. Benjamin Webel, Amtsgericht Ulm

Intensiv-Seminar

Die natürliche Person in der Insolvenz

22.04.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

In vielen Insolvenzverfahren sind natürliche Personen betroffen. Diese Insolvenzverfahren weisen verfahrensrechtliche Besonderheiten auf, welche bei der Beratung berücksichtigt werden müssen. Es stellen sich Themen wie der Umgang mit deliktischen Forderungen oder die Freigabe einer selbständigen Tätigkeit des Schuldners während des Verfahrens. Durch das Recht der Versagung der Restschuldbefreiung bieten sich außerdem weitreichende Chancen für Gläubiger, ihre Forderungen zu bewahren. Für den Schuldner besteht das Risiko, die Restschuldbefreiung nicht zu erlangen.

Dieses Seminar soll Grundlagen ebenso wie aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen vermitteln.

I. Grundlagen der Insolvenz der natürlichen Person in Abgrenzung zu den sonstigen Insolvenzverfahren

1. Besonderheiten der Insolvenz der natürlichen Person im Überblick
2. Standesrechtliche Folgen bei der Insolvenz von Freiberuflern
3. Abgrenzung zum Verbraucherinsolvenzverfahren

II. Abtretungsfrist, Obliegenheiten und Co, Fallstricke für eine erfolgreiche Entschuldung des Schuldners

1. Grundlagen und Entwicklungen im RSB-Verfahren
2. Verkürzungsmöglichkeiten der Wohlverhaltensperiode und Ihre Probleme
3. Gestaltungsmöglichkeiten für den Schuldner nach dem geltenden Recht

4. Erfahrungen nach der Reform zum 1.7.2014, insbesondere zu den Verkürzungsmöglichkeiten der RSB und Ergebnisse der Evaluation 2018
5. Versagung der Restschuldbefreiung gem. § 290 InsO, aktuelle Rechtsprechung und ein Gesamtüberblick
6. Versagung gem. § 295, 296 InsO, aktuelle Rechtsprechung und ein Gesamtüberblick
7. Der Umgang mit von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen gem. § 302 InsO

III. Gestaltungsmöglichkeiten und besondere Verfahren in der Insolvenz der natürlichen Person

1. Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan als Option zur Anfechtungsvermeidung?
2. Insolvenzpläne bei natürlichen Personen und Ihre Besonderheiten
3. Probleme der selbständigen Tätigkeit im Insolvenzverfahren
4. Freigabe der selbständigen Tätigkeit und ihre Folgen
5. Zweitinsolvenzverfahren
6. Fallbeispiele aus der Rechtsprechung zur Insolvenz der natürlichen Person.
7. Probleme des asymmetrischen Verfahrens

RiAG Dr. Benjamin Webel

- seit 2006 im Justizdienst des Landes Baden-Württemberg
- seit 2010 Richter am AG Ulm
- Leiter der Insolvenzabteilung, u.a. zuständig für die „Schlecker“- und „Centrotherm“-Verfahren
- lehrt an der Hochschule für Wirtschaft in Geislingen, an der „Deutschen Richterakademie“ und referiert bei insolvenzrechtlichen Fachtagungen
- Autor zahlreicher insolvenzrechtlicher Fachbeiträge
- Mitautor des Kommentars zur InsO „Graf-Schlicker“, dem Großkommentar Küberl/Bork/Prütting, des Werks „Kommunale Forderungen in der Insolvenz“ sowie dem Handbuch zum Insolvenzplan von Brünkmanns/Thole

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 37/38

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Die Erosion der Insolvenzanfechtung - Fokus: Reform 2017 / BGH-Rechtsprechung / Zivilprozessuale Aspekte

16.06.2020: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Insolvenzverwalter und ihre Mitarbeiter/ Prozessanwälte als auch an Rechtsanwälte, die häufig Anfechtungsgegner (Warenlieferanten, Versorger, Dienstleister, Vermieter, aber auch Banken, Finanzämter und Sozialversicherungsträger vertreten bzw. beraten.

Ausführlich erörtert werden die Reform des Anfechtungsrechts 2017 sowie die aktuelle BGH-Rechtsprechung. Erodieren die Insolvenzanfechtung? Welche Auswirkungen hat die Reform 2017 auf die aktuelle Rechtsprechung zum „alten“ Recht?

I. Aktuelles Insolvenzanfechtungsrecht im Zivilprozess und in der Beratung

– Deckungsanfechtung (§§ 130, 131 InsO)

- Vorsatzanfechtung (§ 133 Abs.1 InsO) / Änderungen durch die Reform 2017
- Darlegung der Zahlungsunfähigkeit und deren Kenntnis
- Anfechtungsvermeidungsstrategien
- Schnittstelle Insolvenzanfechtung / Masseschmälerungshaftung (§ 64 S.1 GmbHG)

II. Die Erosion der Insolvenzanfechtung (?)

- Erweiterung des Bargeschäfts / Änderungen durch die Reform 2017
- Erweiterung der bargeschäftsähnlichen Lage
- Abgrenzung Kongruenz/ Inkongruenz
- Sonstige Tendenzen

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des demnächst in 8. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des in 2. Auflage erschienenen Handbuch-Kommentars „Sanierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Zivilprozessrecht

VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Kompakt-Seminar

Beweiserhebung und -verwertung in Zivilsachen

Beweisverfahren, Beweiswürdigung, Angriff auf die Beweiswürdigung im Rechtsmittelverfahren

20.03.2020: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminsvorbereitung, Verhalten im Beweisaufnahmetermin und Rechtsmittel, die sich gegen das Beweisergebnis richten sollen

1. Die Notwendigkeit einer Beweisaufnahme
2. Das Ablehnen von Beweisangeboten
3. Die Anordnung der Beweisaufnahme
4. Die Durchführung der Beweisaufnahme

5. Einzelne Beweismittel
6. Beweiswürdigung (Verhalten in der Schlusserörterung)
7. Beweiswürdigung im Urteil
8. Rechtsmittel

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor und Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

Urheber- u. Medienrecht/IT-Recht

RA Dr. Marc Maisch (MAISCH, MANGOLD & SCHWARTZ, München)

Kompakt-Seminar

„Identitätsdiebstahl“ und Datenschutz & Update zur aktuellen DSGVO-Rechtsprechung

23.07.2020: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Urheber- und Medienrecht oder FA IT-Recht

Cybercrime ist ein Massenphänomen, das nicht nur Privatpersonen, sondern auch die Wirtschaft immer stärker trifft, sagte Peter Henzler, Vizepräsident des Bundeskriminalamts. Im Jahr 2018 wurden rund 87.000 Fälle von Cybercrime bundesweit angezeigt. Zu Cybercrime gehört auch „Identitätsdiebstahl“. Das Seminar bietet eine Einführung in dieses Thema aus kriminalistischer, technischer und rechtlicher Sicht. Der Fokus richtet sich v.a. auf datenschutzrechtliche Implikationen und Rechtsfolgen für Verbraucher, Verantwortliche und Datenschutzbeauftragte. Empfehlungen zu technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen sowie Praxiseinblicke zu den Chancen und Risiken des „Identitätsdiebstahl“-Mandats aus Anwaltssicht runden den ersten Teil ab.

Der zweite Teil der Veranstaltung beginnt mit einem Rückblick zu zwei Jahren Datenschutz-Grundverordnung. Das Seminar setzt Grundkenntnisse zur DSGVO voraus. Der Referent berichtet anschließend vom Ablauf eines Kontrollbesuchs der Datenschutzaufsichtsbehörde bei einem mittelständischen Unternehmen und geht auf die Rechenschaftspflicht gem. Art. 5 Abs. 2 DSGVO ein. Zum Abschluss wird er ausgewählte Probleme zur gemeinsamen Verantwortung, zu Bußgeldern und zur aktuellen Rechtsprechung zur DSGVO erläutern. Im Anschluss bleibt ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Teil I

1. Einleitung und Begriffe
2. Aktuelle Fälle der Kriminalpolizei
3. Technische Grundlagen:
Wie gehen Täter vor?
4. Folgen für Verbraucher und Unternehmer
5. Rechtliche Einordnung
6. „Identitätsdiebstahl“ und IT-Compliance aus Sicht eines Datenschutzbeauftragten
7. Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen
8. Das Mandat „Identitätsdiebstahl“ aus Anwaltssicht

Teil II

1. Rückblick: Zwei Jahre DSGVO
2. Kontrollbesuche der Datenschutzbehörden - ein Praxisbericht
3. Rechenschaftspflicht und ihre Tücken
4. Neues zu Joint-Controllership-Verträgen (Art. 26 DSGVO)
5. Das neue Bußgeldmodell der Datenschutzaufsichtsbehörden
6. Ausgewählte Fälle aus der Rechtsprechung

RA Dr. Marc Maisch

- Rechtsanwalt für IT-Recht in München
- Externer Datenschutzbeauftragter (TÜV Nord)
- Lehrbeauftragter an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern für Datenschutzrecht
- Referent des Expertenteams „BLACKSTONE432“ für Cybercrime und Datenschutz, www.blackstone432.de
- Mitherausgeber des „Handbuchs Datenschutz für die kommunale Praxis“, Kommunal- und Schulbuchverlag, 1. Aufl. 2019
- Mitautor u.a. von „Cloud Computing nach der Datenschutz-Grundverordnung“, O'REILLY Verlag, i.E., 1. Aufl. 2020, sowie zahlreicher Zeitschriftenbeiträge

Steuerrecht / Steuerstrafrecht

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2020 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

19.02.2020 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Erbrecht, FA Steuerrecht oder FA HGR

Zusatztermin: 02.04.2020 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Erbrecht, FA Steuerrecht oder FA HGR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf). Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung

2. Internationales

- Erste Rechtsprechung des EuGH zur Europäischen Erbrechtsverordnung
- Neue EU Güterrechtsverordnungen
- EU Company Law Package und Unternehmensnachfolge

3. Erbschaftsteuerrecht

- Neue ErbSt-Richtlinien 2019
- Aktuelle Rechtsprechung
- Probleme bei Immobilienvermögen

4. Unternehmensnachfolge

- Minderjährige Gesellschafter
- Verstorbene und verschollene Gesellschafter
- Alzheimer, Demenz & Co.

5. Transparenzregister

- Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsamt
- Umgang mit Treuhandverhältnissen
- Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie in Deutschland

6. Geglückte und weniger geglückte Fälle aus der Gestaltungspraxis

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen und Getränke

RiinAG Dr. Sabine Grommes, Amtsgericht München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung zum Steuerstrafrecht

19.03.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Strafrecht

Das Steuerstrafrecht rückte durch prominente Fälle wie Hoeneß oder Schwarzer, aber auch aufgrund der enormen Steuerschäden gerade im Bereich des Umsatzsteuerbetrugs in den letzten Jahren immer wieder in den Blickpunkt der Öffentlichkeit. Durch die enge Verzahnung von Straf- und Steuerrecht fällt der Zugang zu dieser Materie häufig den Vertretern beider Materien zunächst schwer. In diesem Seminar sollen dabei die immer wieder auftretenden Konstellationen erläutert und anhand aktueller Rechtsprechung verdeutlicht werden.

1. Hinterziehung von Einkommensteuer mit allgemeinen Ausführungen zum Tatbestand der Steuerhinterziehung

2. Der Verdacht einer Steuerstraftat während der Außenprüfung

- Anfangsverdacht

- Belehrungspflichten
- Mitwirkungspflichten

3. Schätzung im Steuerstrafrecht

4. Umsatzsteuerbetrug

- Verhältnis von Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärung
- Kompensationsverbot
- Karussellbetrug
- Strohmännchen-Geschäfte

5. Konkurrenzen bei Steuerhinterziehung

6. Strafzumessung bei Steuerhinterziehung

7. Verbrauchsteuer

8. Selbstanzeige

RiinAG Dr. Sabine Grommes

- seit 2007 in der bayerischen Justiz
- von 2014 bis 2017 Wissenschaftliche Mitarbeiterin beim 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs
- Gastdozentin bei der Bundesfinanzakademie und der Deutschen Richterakademie
- nebenamtliche Arbeitsgemeinschaftsleiterin für Rechtsreferendare
- Mit-Autorin in Rolletschke/Kemper, Steuerstrafrecht (Loseblatt); in Graf/Jäger/Wittig, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2. Auflage, 2017; in Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Band 3.1, 2019; in Beck Online Kommentar OWiG

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

Kanzleimanagement

- **Seite 23:** Scheungrab, Update beA: Aktive (oder passive) Nutzungsverpflichtung?!
27.04.2020, 09.00 bis ca. 12.15 Uhr ■ **Kompaktseminar für RAe und Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien**
- **Seite 24:** Scheungrab, Elektronischer Rechtsverkehr: Fristen, Verjährung, Haftung
27.04.2020, 13.00 bis ca. 16.15 Uhr ■ **Kompaktseminar für RAe und Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien**

Christian Preis (Geschäftsführer Perspektive i UG (haftungsbeschränkt), Pentling)

Intensiv-Seminar

Die digitale Kanzlei – Mit Innovationsmethoden den Wandel zu digitalen Prozessen meistern!

04.03.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Intensivseminar**

Digitalisierung an allen Ecken - davon bleibt auch der Arbeitsalltag in Kanzleien nicht unberührt. Digitalisierung bedeutet jedoch viel mehr als E-Akten, E-Mail und Videokonferenzen. Neben der Digitalisierung interner Prozesse oder der Kommunikation mit Mandanten zeigen inzwischen zahlreiche prominente Beispiele, dass Digitalisierung auch Potenzial für neue Produkte und Geschäftsmodelle innerhalb des juristischen Tätigkeitsfeldes bietet.

Nutzerzentrierte Innovationsmethoden wie Design Thinking oder Lean Startup helfen dabei, gezielt neue Ansätze zu entwickeln und diese ressourcenschonend sofort zu überprüfen. Der erforderliche Wandel zur digitalen bzw. digitalisierten Kanzlei kann so ohne Verschwendung von Ressourcen zielgenau verfolgt werden, um Zukunft aktiv zu gestalten.

Denn: „Wer nicht mit der Zeit geht, geht mit der Zeit“ (Diverse)

Teil 1:

Lassen Sie uns gemeinsam:

- herausfinden wofür Innovationsmethoden wie Design Thinking, Lean Startup und Co. stehen (Ein Überblick)
- erleben, wie Sie Innovation, Innovationsmethoden und Nutzerzentriertheit für sich und Ihre Kanzlei nutzen können
- das eigene Tun reflektieren, um Strategien zu finden wie in der eigenen Kanzlei was sinnvoll digitalisiert werden kann
- digitale Angebote für bestehende und zukünftige Mandanten entwickeln und echten Mehrwert schaffen
- aktiv die digitale Zukunft Ihrer Kanzlei gestalten!

Teil 2:

Hands on: Innovation erleben – Hemmschwellen verlieren – Innovation schaffen!

Christian Preis

- Master of Science in Business Innovation and Management Consulting
- Mehrfacher Gründer (u.a. Gründer der Innovations- und Ideenplattform „Jemand müsste mal...!“)
- Projektkoordinator für Innovationslabore an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg
- Speaker, Agil-Coach und Consultant

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Elektronischer Rechtsverkehr / beA

Dipl. Rpflin. (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Kompakt-Seminar

Update beA: Aktive (oder passive) Nutzungsverpflichtung?!

27.04.2020: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr ■ **Kompaktseminar für RAe und Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien**

Ab 01.01.2020 beginnen die Bundesländer – und einige Gerichte haben es bereits konkret angekündigt – **schrittweise mit der aktiven Nutzungspflicht, dann muss und kann die Gerichtspost ausschließlich elektronisch über das beA eingereicht werden.** Seit der Einführung von VoIP ist das Versenden von Faxen risikobehaftet. Eine Tatsache, die sich vor allem bei der Übersendung von fristwahrenden Sendungen verheerend auswirken kann. Seit dem 01.07.2019 müssen alle übersandten Dokumente „durchsuchbar“ sein. Elektronisch angeforderte EB's können ausschließlich elektronisch zurückgesandt werden.

Die Übermittlung per „beA“ ist sicher und kann einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung und Optimierung der Abläufe in der Kanzlei leisten, sowie helfen Zeit, Geld und Nerven zu sparen und zu schonen. Ist Ihre Kanzlei darauf vorbereitet und haben Sie einen Plan B bei Ausfall der Technik?

Thema sind auch die konkreten nötigen internen Anweisungen um im Falle eines Falles eine Wiedereinsetzung erfolgreich durchzusetzen.

1. Tägliche Praxis:

- Elektronische Empfangsbekanntnisse sicher abgeben und nachweisen.

- Wer signiert und wenn ja, wie?
 - Einfache und qualifizierte Signatur
 - Signatur „pro absente“ und Urlaubsvertretung
 - Dateiformate
 - Größe und Bezeichnung der Anhänge
- § 130 a ZPO „rauf und runter“
 - Sendevarianten nach § 130a III ZPO
 - Heilung nach § 130a VI ZPO
 - Eingangsbekanntnisse nach § 130a V ZPO
- Zustellung nach § 195 ZPO
- Archivierung eingehender Nachrichten und Empfangsbekanntnisse

2. Umsetzung:

- Nachweis der erfolgreichen Übermittlung, Überprüfung der Eingangsbekanntnisse
- Sinnvolle Abläufe und Funktionen
- Einbindung des beA in die tägliche Kanzlei Praxis
 - Etiketten, Kommentare, Berichte
- Rechtevergabe, Zugriffsberechtigungen
 - Inner- und außerhalb der Kanzlei, Sozietät
 - Regelungen bei Abwesenheit, Urlaub, Krankheit
 - Was ist zu tun, wenn Anwalt oder MitarbeiterIn die Kanzlei verlässt?
- Beweisfragen, Zugangsnachweise, Wiedereinsetzung

Dipl. Rpflin (FH) K. Scheungrab

- seit 1990 Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- u. Kanzleimanagement
- zertifizierte Datenschutzbeauftragte
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

Dipl. Rpflin. (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Kompakt-Seminar**Elektronischer Rechtsverkehr: Fristen, Verjährung, Haftung**27.04.2020: 13:00 bis ca. 16:15 Uhr ■ **Kompaktseminar für RAe und Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien****1. Fristen im elektronischen Rechtsverkehr**

- Erfassung – Verlängerung –
- Erledigung und Löschung
- BGH zum haftungssicheren elektronischen Fristenkalender
- Aktuelles zum (immer noch) Fax
- Abgabe und Verweigerung des eEB

2. Nachrichtenübermittlung per beA: Haftungsfalle & Chance

- Einfache oder qualifizierte Signatur: Wer signiert wann und wie?
 - Im Normalbetrieb, im Vertretungsfall, innerhalb der Sozietät
- Notwendige Pufferzeiten nach BGH bei Einreichung (notwendige einzurechnende

*Dauer bei Faxeinreichung pro Seite und notwendige Sicherheitszuschläge)***3. Folgen einer fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung****4. Änderungen zum 01.01.2020 im Mahnverfahren****5. Entscheidungen des BGH zum Organisationsverschulden**

- Wiedereinsetzung bei Fristversäumnis

6. Fristversäumnisse, Fristverlängerungsanträge: Unklarheiten vermeiden!

- Fristberechnung bei Fristverlängerung

Dipl. Rpflin (FH) K. Scheungrab

- seit 1990 Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- zertifizierte Datenschutzbeauftragte
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Miterausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 35 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 36.

Englisch für JuristInnen

Carla Monteiro-Reuter LL.M, Solicitor of England & Wales (non-practising)

Intensiv-Seminar

Oral Communication Skills for Lawyers

17.03.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Intensivseminar für Juristen

Lawyers working internationally in today's competitive business environment have to demonstrate skills that go well beyond a detailed practical knowledge of their own area of specialization in their own language. Presenting advice and legal options in English (often to non-lawyers) in an understandable and relatable way presents its own unique challenges, as does conducting a complex legal negotiation or discussion that seeks to achieve the desired outcome without fundamentally damaging any of the underlying relationships. The fact that these skills need to be successfully applied against the diverse cultural background of the audience / listeners / participants can make the task even more challenging.

This practical half-day seminar will develop your ability to:

- ▶ Present legal advice and options clearly and convincingly in English
- ▶ Participate in English legal negotiations and discussions in a strategic but constructive way
- ▶ Communicate with due regard to the personal and intercultural factors which can impact the success of a presentation, negotiation or discussion

Maximum group size of 15 participants.

Carla Monteiro-Reuter LL.M

- Solicitor of England & Wales (non-practising); experience as a corporate and tax lawyer at leading law firms in Johannesburg and London
- Since 2014, Europe-wide experience structuring and delivering seminars on Legal English and legal communication skills, group training courses (including virtual training) and individual coaching for international law firms and multinational companies
- Writing Skills for Lawyers I and II - Münchener Anwaltverein
- Seminars for lawyers and compliance officers - Zentrum für Weiterbildung und Wissenstransfer, University of Augsburg
- Seminars on Academic Legal Writing and Legal Presentation Skills - Faculty of Law, University of Passau

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Carla Monteiro-Reuter LL.M, Solicitor of England & Wales (non-practising)

Intensiv-Seminar

Writing Skills for Lawyers I

22.07.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Intensivseminar für Juristen (Vorankündigung: Teil II bieten wir am 23. September 2020 an)

A lawyer's ability to write effectively in English is one of his/her biggest assets in a highly-competitive international legal market. However, attitudes to what effective legal writing actually is have changed quite radically in recent years.

This practical half-day seminar will help you to:

1. Implement key strategies for effective legal writing in English appropriate for legal practice across borders and cultures
3. Adapt your English legal writing appropriately for specific purposes, for example to provide advice, request information or demand action
4. Identify and successfully correct typical errors German lawyers make in English

Carla Monteiro-Reuter LL.M

- Solicitor of England & Wales (non-practising); experience as a corporate and tax lawyer at leading law firms in Johannesburg and London
- Since 2014, Europe-wide experience structuring and delivering seminars on Legal English and legal communication skills, group training courses (including virtual training) and individual coaching for international law firms and multinational companies
- Writing Skills for Lawyers I and II - Münchener Anwaltverein
- Seminars for lawyers and compliance officers - Zentrum für Weiterbildung und Wissenstransfer, University of Augsburg
- Seminars on Academic Legal Writing and Legal Presentation Skills - Faculty of Law, University of Passau

Maximum group size of 15 participants.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

Immobilien

RA Dr. Mathias Schmid (RAe Dr. Brezina und Kollegen Partnerschaftsgesellschaft mbB, Wasserburg)

Intensiv-Seminar

Kein Stein auf dem Anderen – jetzt: Den Architektenvertrag richtig denken und gestalten

10.03.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau und Architektenrecht**

I. Die Leistung der Architekten

1. Das Denken eines Gegenstandes, den es noch nicht gibt, nach den Vorstellungen des Auftraggebers und die Verkörperlichung – Dokumentation – dieses Denkens
2. Was die Architektin tun soll, steht NICHT in der HOAI (und stand dort auch noch nie)
3. Der Architekt soll das machen, was der Kunde jetzt im Moment braucht. Kann der Kunde das nicht selber sagen, muss ihn der Architekt in die Lage dazu versetzen
4. Der Architektenvertrag als Dialogvertrag: Bedarfsplanung (DIN 18 205) und mehr
5. Architekten und Kosten, oder: „Wer kommuniziert, haftet nicht; wer nicht kommuniziert, haftet!“ (Zitat Prof. Fuchs)
6. Der gescheiterte Architektenvertrag: Überall enttäuschte Ent-täuschte
7. Die Architekten und die unbedingte Durchsetzung des Grundsatzes: Erst planen, dann bauen!

8. Die Architekten und die Zusammenarbeit aller Baubeteiligten

II. Das Honorar der Architekten

1. Ein Ausflug nach Europa, oder: Die Wirkung einer EU-Richtlinie, oder: Warum die Entscheidung des EuGH vom 04.07.2019 kein Arbeitsauftrag an den deutschen Gesetzgeber ist!
2. Was bleibt von der HOAI? Oder: Was kann von einem öffentlichen Preisrecht bleiben, wenn es kein Preisrecht mehr sein darf?
3. Private Auftraggeber und Architektenhonorar: Dichtung und Wahrheit
4. Öffentliche Auftraggeber und Architektenhonorar: Muss jetzt ein – brutaler – Preiswettbewerb einsetzen?
5. Lieber etwas schlechtes Bekanntes als etwas besseres Neues? Und wie kann das Neue aussehen – einfacher, klarer, verständlicher, gerechter?

RA Dr. Mathias Schmid

- Partner der Sozietät Dr. Brezina und Kollegen, Wasserburg
- Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
- spezialisiert auf privates und öffentliches Baurecht
- Autor bzw. Mitautor zahlreicher Bücher und Aufsätze, u. a. (Gemeinsam mit dem Co-Autor Dr. Matthias Meindl) Bearbeitung von §§ 631-651 BGB (Werkvertragsrecht, Baurecht), in: Schulze 1 Grziwotz 1 Lauda, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentiertes Vertrags- und Prozessformularbuch, NOMOS Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1. Aufl. 2010, 2. Aufl. 2014, 3. Aufl. 2017, 4. Aufl. 2019
- Mitautor "Prozesse in Bausachen", Motzke/Bauer/Seewald (Hrsg.), Nomos Verlagsgesellschaft, Prozesshandbuch, 3. Aufl. 2018
- Dozent der Deutschen Anwalt-Akademie und des FORUM Institut für Management GmbH

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Forts. nächste Seite

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 37/38

Andreas Gieß (Gieß Bausachverständigenbüro, Wiesbaden)

Intensiv-Seminar

Schimmelpilz im gerichtlichen Verfahren

05.05.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Bau- u. Architektenrecht o. für FA Miet- und WEG-Recht

Das Thema **Schimmelpilz** nimmt im Bewusstsein vieler Menschen einen immer breiteren Raum ein. Die stetig steigende Zahl der Rechtsstreitigkeiten dazu zeigt: **Wissen wird jeden Tag wichtiger!** Lag es am falschen Lüften und/oder Heizen oder waren doch bauliche Mängel die Ursache?

Teilnehmer der Veranstaltung erweitern ihr bauphysikalisches Grundwissen; erkennen und verstehen die Ursachen von Schimmelpilzbefall und sind in der Lage, Gutachten treffend zu analysieren und im gerichtlichen Verfahren die richtigen Fragen zu stellen.

1. Regeln – Normen
2. Schimmelpilze: Grundsätze und Fakten
3. Wichtige Inhalte eines Schimmelpilz-gutachtens
4. Typische Fehler in Schimmelpilzgutachten
5. 60 Praxisbeispiele aus dem Sachverständigenalltag
6. Beispiele aus Gerichtsfällen – „Wie man Gutachten nicht schreiben sollte“

Andreas Gieß

- seit 2005 öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Tischlerhandwerk (HWK)
- seit 2009 Sachverständiger für Schimmelpilz (TÜV-Süd)
- Autor für Fachartikel in Fachzeitschriften
- erfahrener Referent von Vorträgen und Seminaren

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

VRiLG Hubert Fleindl, Landgericht München I

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung im Wohn- und Gewerberaummietrecht – Aktuelle Rechtsprechung zum Münchener Mietspiegel 2019

07.05.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

Erörtert wird die aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen des für Wohnraummietssachen zuständigen VIII. Zivilsenats des BGH. Der Referent zeigt hierbei auch die Konsequenzen der BGH-Urteile für die Rechtsprechung der Münchener Instanzgerichte auf und weist auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen für den angespannten Münchener Mietmarkt hin.

Im Gewerberaummietrecht werden die wichtigsten Entscheidungen des XII. Senats des BGH ebenfalls besprochen und die Folgen für die anwaltliche Praxis erörtert. Darüber hinaus berichtet der Referent als Vorsitzender Richter der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I über Entscheidungen der Münchener Gerichte zum Münchener Mietspiegel 2019.

I. Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung in Wohnraummietssachen

1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags
2. Mieterhöhungen im Wohnraummietverhältnis
 - a. Mieterhöhungen nach §§ 558 ff. BGB
 - b. Staffel- und Indexmiete
 - c. Modernisierungsmieterhöhungen

3. Mietmängel, Betriebskosten und Schönheitsreparaturen
4. Verjährungsfragen
5. Beendigung des Mietverhältnisses
 - a. Zahlungsverzug
 - b. Kündigung wegen Pflichtverletzung
 - c. Eigenbedarf
 - d. Verwertungskündigung
 - e. Härtefall
6. Mietprozess und Räumungsvollstreckung
7. Wichtige neue Entscheidungen des BGH im Gewerberaummietrecht

II. Mietspiegel für München 2019

1. Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich des Mietspiegels
2. Vermutungswirkung des § 558b Abs. 3 BGB – insbesondere die wissenschaftliche Erstellung und Datenerhebung
3. Voraussetzungen für ein formwirksames Mieterhöhungsverlangen
4. Zu- und Abschlagskriterien
5. Ökologischer Mietspiegel
6. Begründeter und freier Spannenanteil

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am Landgericht München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM
- Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier“ – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete
- Mitautor des „Beck'schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Beck'schen Online-Kommentars Mietrecht (MietOK)“
- Mitautor des Nomos Kommentars zum BGB (NK-BGB)
- Mitautor des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

RiOLG Christine Haumer, Oberlandesgericht München

Kompakt-Seminar

Schwerpunktfortbildung Baurecht: Kündigung des Bauvertrags

09.07.2020: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Baurecht

1. Kündigung des Bauvertrags, insb.

- Kündigungserklärung
- Kündigungsgrund
- Vergütung bei Kündigung (Fälligkeit und Abrechnung)
- Gegenansprüche nach Kündigung
- Besonderheiten des VOB/B-Vertrages
- Besonderheiten Bauträgervertrag
- Abrechnungsverhältnis
- Prozessuale Umsetzung

2. Entschädigungsansprüche § 642 BGB, § 6 Abs. 6 VOB/B

RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck'schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck'schen „Richter-Handbuch“

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Arbeitsrecht

RA Dr. Jürgen Brand, Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen a.D., Hagen

Intensiv-Seminar

Neues aus dem Sozialversicherungsrecht 2019/20

24.03.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

I. Die Neuregelungen im „Übergangsbereich“ (früher „Gleitzone“) ab 1.7.2019 mit Urteil des BSG vom 15.8.2018 zu Altersteilzeit und Gleitzone

II. Neue Rechtsprechung (BSG) im Arbeitsförderungsrecht

1. Beschäftigungslosigkeit
2. Höhe des Arbeitslosengeldes
3. Arbeitslosengeld und unwiderrufliche Freistellung
4. Altersteilzeit, Sperrzeit und wichtiger Grund
5. Sperrzeiten
6. Kein Insolvenzgeld nach Betriebsübergang

III. Richtig gehandhabt: Beitrags- und Steuerfreiheit bei Entgeltumwandlungen und Direktversicherungen

IV. Persönliche Haftung eines GbR-Gesellschafters für Sozialversicherungsbeiträge?

V. Neuregelungen und Probleme rund um den Mini-Job

VI. Neue Entscheidungen zur Scheinselbstständigkeit

1. Neue Rechtsprechung des BSG zu Honorarärzten und Pflegekräften von Juni 2019 (B 12 R 11/18 R und 6/18 R)
2. Beitragspflicht von mitarbeitenden (Nicht-GF) Gesellschaftern?
3. Beitragspflicht eines faktischen GmbH-Geschäftsführers?
4. Beitragspflicht nach mit einer UG geschlossenem Geschäftsbesorgungsvertrag?
5. Beitragspflicht von Interimsmanagern als Geschäftsführer oder Projektleiter?
6. Sozialversicherungsrechtliches „must have“ eines freien Mitarbeitervertrages, Entwicklung eines freien Mitarbeitervertrages (z.B. Anwalt)

RA Dr. Jürgen Brand

- bis 2010 Präsident des LSG NRW und Vors. des 1. Senats
- bis 2013 Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes NRW
- Rechtsanwalt u. Gründer der Anwaltskanzlei Dr. Jürgen Brand, die bundesweit bei sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen berät und vertritt
- langjähriger Referent in der anwaltlichen Fortbildung
- zahlreiche Veröffentlichungen als Autor, Mitherausgeber und -autor im Sozialrecht, u.a. im „GmbH-Handbuch“ (Dr. Otto Schmidt Verlag), „Kommentar zum SGB III“, „Praxis des Sozialrechts“ (beide C.H. Beck Verlag), „Fachanwaltsbandbuch Arbeitsrecht“ (ZAP Verlag), „Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz“ (Dt. Anwalt Verlag) u.a.
- Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)

Forts. nächste Seite

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 37/38

Forts. Brand, Neues aus dem Sozialversicherungsrecht 2019/20

7. Säumniszuschläge nur bei Vorsatz!
(BSG v. 12.12.2018)
8. Vertrauensschutz auf bisherige
Rechtsprechung? (BSG v. 19.9.2019)

9. Urteil des OLG Braunschweig
v. 8.4.2019 zu § 266a StGB
(sozialversicherungsrechtl.Vorgaben)

RA Dr. Jürgen Brand

siehe vorherige Seite

VII. Aktuelles

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiBayLSG Dr. Christian Zieglermeier, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen Formen des (Fremd-)Personaleinsatzes

Zusatztermin: 29.04.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Das Beitragsrecht des Sozialgesetzbuches entwickelt sich zu einem besonderen Tätigkeitsfeld der Anwaltschaft. Hauptzollämter und Deutsche Rentenversicherung haben zur Aufdeckung von Schwarzarbeit und Scheinwerkverträgen ihre Zusammenarbeit intensiviert.

Auch die Leiharbeit boomt. So waren 2018 über eine Millionen Menschen als Leiharbeiter beschäftigt, mehr als je zuvor. Auf Grund des hohen Gefälles von Arbeitsentgelten und Sozialabgaben zwischen den Mitgliedstaaten, hat insbesondere der grenzüberschreitende Fremdpersonaleinkauf immer weiter zugenommen.

Aber auch moderne Formen des Fremdpersonaleinsatzes z.B. Einbindung externer Expertise durch projektbasierte Zusammenarbeit spielen eine immer größere Rolle. Mit Schlagworten wie Sharing-Economy, Gig-Economy, Plattformökonomie oder auch Crowdworking werden neue Arbeitsformen bezeichnet, bei denen einzelne Arbeitsleistungen außerhalb üblicher Hierarchien und Organisationsformen und auch außerhalb des eigenen Mitarbeiterstabs durchgeführt werden. Nach einer Risikoanalyse dieser Formen des Personaleinsatzes, werden die Maßnahmen (Risikomanagement) vorgestellt, die der Mandantschaft die erforderliche Rechtssicherheit für die Zukunft bieten. Ein Ausblick auf die Impulse, die aus der Compliance und den §§ 30, 130 OWiG kommen, runden das Seminar ab.

I. Beitragsrechtliche Grundlagen

1. Verfahren Zoll und Deutsche Rentenversicherung

2. Entstehungsprinzip
3. Neue Rechtsprechung des BSG zum Verschulden des Arbeitgebers in der Betriebsprüfung (Einheitliches Haftungssystem §§ 14, 24 und 25 SGB IV)
4. Rechtsprechungsänderung des BGH zu § 266a StGB (Tatbestandsirrtum) und Querverbindung zum Beitragsrecht

II. Aktuelle Statusfragen in der digitalisierten Arbeitswelt

1. Beschäftigung/Freier Mitarbeiter/AÜG/Heimarbeit
2. On-Demand-Economy/Crowdwork(ing)
3. „Beschäftigung“ von IT-Fachkräften

III. Europäisches Sozialversicherungsrecht bei grenzüberschreitenden Personaleinsatz

1. Grenzen der Entsendung und A-1 Bescheinigung
2. Entscheidung EuGH Alpenrind I und II

IV. Rechtsschutz und Compliance

1. Einstweiliger Rechtsschutz und Überprüfungsverfahren
2. Statusklärung bei Dreipersonen-Verhältnissen
3. Aktuelle Rechtsprechung zum Innenregress (Compliance-Haftung)
4. Unternehmensinterne Reaktion auf Verstöße („react“)

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglermeier

- Richter am BayLSG München, und stellvertretender Vorsitzender des 1. Senats
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

Intensiv-Seminar

Personalanpassung und Restrukturierung

06.05.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Arbeitsrecht

Kein Unternehmen macht sich den Personalabbau leicht, dafür sorgt bereits das rechtliche Arrangement. Vor der Trennung steht bekanntlich anderes: Einstellungsstopp, Nichtverlängerung befristeter Arbeitsverhältnisse, Abbau von Überstunden, Nichtbesetzung freierwerdender Stellen. Nur wenn all das nicht hilft, bleibt die betriebsbedingte Kündigung.

Das Seminar erläutert Schritt für Schritt deren Voraussetzungen und diskutiert Möglichkeiten und Grenzen für Aufhebungsverträge als (teure) Alternative. In mitbestimmten Betrieben löst der Personalabbau überdies Beteiligungsrechte der Belegschaftsvertretungen aus, bei Massenentlassungen kommen diverse Anzeigepflichten hinzu, deren Verletzung zur Unwirksamkeit der ausgesprochenen Kündigungen führt.

Inhalte:

1. Gründe der betriebsbedingten Kündigung (außer- und innerbetriebliche Gründe) und deren gerichtsfeste Darstellung
2. Prüfung der Weiterbeschäftigungsmöglichkeit
3. Sonderfragen bei Konzernunternehmen und Matrixorganisationen
4. Sozialauswahl:
Welche Kriterien?
Welche Gewichtung?
Herausnahme von Leistungsträgern?
5. Kündigung bei Interessenausgleich mit Namensliste

6. Betriebsbedingte Kündigung bei Mitarbeitern mit besonderem Kündigungsschutz

7. Massenentlassungsanzeige gegenüber der Arbeitsagentur

8. Aufhebungsvertrag als Alternative: Abschluss, Form, Aufklärungspflichten, typische Inhalte, Sperrzeit

9. Personalabbau als Betriebsänderung: Informations- und Konsultationspflicht des Betriebsrat

10. Interessenausgleich: Inhalte, Abschluss

11. Sozialplan: Abfindungsregeln, Musterformulierungen, Grenzen, Überprüfbarkeit

12. Personalabbau unter Einbeziehung von Transfergesellschaften

Ziele:

Nach dem Seminar kennen Sie Möglichkeiten und Grenzen der verschiedenen Anpassungsinstrumente und wissen um die Fallstricke bei Aufhebungsverträgen und betriebsbedingten Kündigungen.

Sie sind fit in Sachen Sozialauswahl und können Sozialdaten richtig gewichten. Sie lernen, wann und wie Sie Sozialplan und Interessenausgleich richtig verhandeln.

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg (Nachfolge Prof. Reinhard Richardi)
- Wiss. Leiter des dortigen Weiterbildungsstudiengangs LL.M. Compliance
- Einer der 40 führenden Köpfe des Personalwesens 2015 (Wahl durch das Hanfe-Personalmagazin)
- seit 2011 Vorstandsvorsitzender der Stiftung Theorie und Praxis des Arbeitsrechts (Wolfgang-Hromadka-Stiftung) mit Sitz in Passau
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor und Herausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Werke, u.a.: „Unternehmensumstrukturierung aus arbeitsrechtlicher Sicht“ (2. Aufl. 2010) Verlag C.H.Beck; „Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht“ (2012, 2. Aufl. 2016) Verlag C.H.Beck; „Matrixorganisationen: Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Datenschutz“, Verlag C. H. Beck
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 37/38

RA FA ArbR Dr. Gunther Mävers (michels.pmks Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Köln)

Intensiv-Seminar

Arbeitsmigrationsrecht: praktische Handhabung aus Sicht des Arbeits- und Ausländerbeschäftigungsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

13.05.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Migrationsrecht oder FA Arbeitsrecht

Vor dem Hintergrund des nicht zuletzt auch demographisch bedingten und vielfach beklagten Fachkräftemangels kommt der Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer eine größer werdende Bedeutung zu.

Die insoweit bestehenden Regelungen sind eigentlich überschaubar, gewinnen aber dadurch an Komplexität, dass einerseits sowohl nationale als auch internationale Rechtsgrundlagen zu beachten sind, die ineinander greifen und beachtet werden müssen, sowie andererseits zahlreiche Bezüge des Arbeitsmigrationsrecht zum „normalen“ Ausländerrecht wie auch zum Arbeits-,

Steuer- und Sozialversicherungsrecht bestehen. Dies macht es schwer, die Materie ohne praktische Erfahrungen zu erschließen. Zudem treten mit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zum 1. März 2020 zahlreiche Änderung der materiellen Vorschriften sowie der Verfahrensvorschriften in Kraft.

Der Ansatz der Veranstaltung soll daher sein, sowohl einen Überblick über die Rechtsgrundlagen und die bestehenden Möglichkeiten der Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer zu geben, als auch dies anhand von praktischen Beispielen zu veranschaulichen.

RA Dr. Gunther Mävers

- Gründungspartner von michels.pmks
- Fachanwalt für Arbeitsrecht mit Schwerpunkt in der Beratung international agierender Unternehmen, insbesondere aus dem anglo-amerikanischen Raum im Rahmen von grenzüberschreitenden Sachverhalten mit allen sich in diesem Zusammenhang stellenden arbeitsrechtlichen Fragen
- umfangreiche Erfahrungen im Bereich Corporate Immigration
- Mitglied in den Netzwerken Visalaw International und Alliance of Global Business Immigration Lawyers

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Intensiv-Seminar

Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und vorzeitige Altersrente geschickt gestalten – Praktische Hinweise aus anwaltlicher Sicht

17.07.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

In dieser arbeits- und sozialrechtlichen Fortbildung werden die Probleme behandelt, die angesichts der demografischen Entwicklung gerade im Arbeitsrecht immer wichtiger werden und die jeder Praktiker im Arbeitsrecht kennen sollte. In den nächsten Jahren wird die sog. "Babyboomer"-Generation in den Ruhestand gehen. Es werden im Rahmen des Schwerpunkts "Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand" insbesondere die Neuregelungen zur Rente mit 63 und mit 67 Jahren erläutert, u.a. unter welchen Voraussetzungen Arbeitnehmer früher in die Altersrente geben können, wann sich ein Zuwarten bis zur gesetzlichen Regelaltersrente finanziell lohnt und wann nicht, was insbesondere in der Beratung älterer Arbeitnehmer zur Rente mit 63 Jahren nach 45 Jahren unbedingt beachtet werden muss. Die Fortbildung erläutert die rechtlichen Rahmenbedingungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben – auch nach längerer Erkrankung und Kündigung –, um diese zielführend für die Beratung von Mandanten zu nutzen und gibt viele praktische Tipps, die für Arbeitsrechtler in der Beratung älterer Arbeitnehmer wichtig sind. So wird auch die praxisrelevante Frage behandelt, wann bei längerer Erkrankung und Kündigung durch den Arbeitgeber eine Arbeitslosmeldung durch den Arbeitnehmer erfolgen muss und wie der Bezug von Krankengeld und Arbeitslosengeld abzugrenzen sind.

Es werden darüber hinaus auch die in der Arbeitslosenversicherung relevanten sozialrechtlichen Folgen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen behandelt, die zu beachten sind, um Rubens- und Sperrzeiten für den Arbeitnehmer zu vermeiden. Abgerundet wird die Fortbildung in der Darstellung der Grundsätze des Krankengeldrechtes, da häufig gesundheitliche Probleme zu einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis führen.

Die Referentin bringt durch ihre langjährige Erfahrung als Fachanwältin für Arbeits- und Sozialrecht große praktische Erfahrungen in ihre Vorträge ein. Zu diesem Seminar gehört eine umfangreiche Arbeitsunterlage.

I. Rentenrecht

- Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Altersrenten
- Rentenvoraussetzungen
- Stolpersteine bei Altersteilzeitvereinbarungen
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§ 236 a SGB VI)
- Altersrente für langjährig Versicherte (§ 236 SGB VI)
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§§ 38, 236b GB VI)
- Mütterrente
- Flexirente
- Erwerbsminderungsrenten

II. Besonderheiten beim Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand in der Arbeitslosenversicherung

- Arbeitslosmeldung (§ 141 SGB III)
- Arbeitslosmeldung und Krankheit
- Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld
- Ruhen des Arbeitslosengeldanspruch wegen Anspruchs auf eine andere Sozialleistung (§ 156 SGB III)
- Ruhen bei Arbeitsentgelt und Urlaubsgeldabgeltung (§ 157 SGB III)
- Ruhen bei Entlassungsschädigung (§ 158 SGB III)
- Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe, insbesondere bei Aufhebungs- oder Abwicklungsvertrag (§ 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB III)

III. Krankengeld/Krankenversicherung

- Berechtigter Personenkreis
- Ausschluss des Anspruchs auf Krankengeld
- Arbeitsunfähigkeit
- Meldung
- Beginn und Dauer
- Höhe des Krankengeldes
- Sonderfall Eintritt von Versicherungspflicht nach Vollendung des 55. Lebensjahres

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 35 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 36.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@ mav-service.de

Anmeldeformular: S. 37/38

Mitarbeiterseminare

Dipl. Rpfli. (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Kompakt-Seminar

Update beA: Aktive (oder passive) Nutzungsverpflichtung?!

27.04.2020: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr ■ **Kompaktseminar für RAe und Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien**

Ab 01.01.2020 beginnen die Bundesländer – und einige Gerichte haben es bereits konkret angekündigt – schrittweise mit der aktiven Nutzungspflicht, dann muss und kann die Gerichtspost ausschließlich elektronisch über das beA eingereicht werden. Seit der Einführung von VoIP ist das Versenden von Faxen risikobehaftet. Eine Tatsache, die sich vor allem bei der Übersendung von fristwährenden Sendungen verheerend auswirken kann. Seit dem 01.07.2019 müssen alle übersandten Dokumente „durchsuchbar“ sein. Elektronisch angeforderte EB's können ausschließlich elektronisch zurückgesandt werden.

Die Übermittlung per „beA“ ist sicher und kann einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung und Optimierung der Abläufe in der Kanzlei leisten, sowie helfen Zeit, Geld und Nerven zu sparen und zu schonen. Ist Ihre Kanzlei darauf vorbereitet und haben Sie einen Plan B bei Ausfall der Technik?

Thema sind auch die konkreten nötigen internen Anweisungen um im Falle eines Falles eine Wiedereinsetzung erfolgreich durchzusetzen.

1. Tägliche Praxis:

- Elektronische Empfangsbekanntnisse sicher abgeben und nachweisen.
- Wer signiert und wenn ja, wie?
 - Einfache und qualifizierte Signatur

- Signatur „pro absente“ und Urlaubsvertretung
- Dateiformate
- Größe und Bezeichnung der Anhänge
- § 130 a ZPO „rauf und runter“
 - Sendevarianten nach § 130a III ZPO
 - Heilung nach § 130a VI ZPO
 - Eingangsbestätigung nach § 130a VZPO
- Zustellung nach § 195 ZPO
- Archivierung eingehender Nachrichten und Empfangsbekanntnisse

2. Umsetzung:

- Nachweis der erfolgreichen Übermittlung, Überprüfung der Eingangsbestätigung
- Sinnvolle Abläufe und Funktionen
- Einbindung des beA in die tägliche Kanzlei Praxis
 - Etiketten, Kommentare, Berichte
- Rechtevergabe, Zugriffsberechtigungen
 - Inner- und außerhalb der Kanzlei, Sozietät
 - Regelungen bei Abwesenheit, Urlaub, Krankheit
 - Was ist zu tun, wenn Anwalt oder MitarbeiterIn die Kanzlei verlässt?
- Beweisfragen, Zugangsnachweise, Wiedereinsetzung

Dipl. Rpfli. (FH) K. Scheungrab

- seit 1990 Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- u. Kanzleimanagement
- zertifizierte Datenschutzbeauftragte
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

Dipl. Rpfli. (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Kompakt-Seminar

Elektronischer Rechtsverkehr: Fristen, Verjährung, Haftung

27.04.2020: 13:00 bis ca. 16:15 Uhr ■ **Kompaktseminar für RAe und Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien**

1. Fristen im elektronischen Rechtsverkehr

- Erfassung – Verlängerung – Erledigung und Löschung
- BGH zum haftungssicheren elektronischen Fristenkalender
- Aktuelles zum (immer noch) Fax
- Abgabe und Verweigerung des eEB

2. Nachrichtenübermittlung per beA: Haftungsfalle & Chance

- Einfache oder qualifizierte Signatur: Wer signiert wann und wie?
 - Im Normalbetrieb, im Vertretungsfall, innerhalb der Sozietät
- Notwendige Pufferzeiten nach BGH bei Einreichung (notwendige einzurechnende Dauer bei Faxeinreichung pro Seite und notwendige Sicherheitszuschläge)

3. Folgen einer fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung

4. Änderungen zum 01.01.2020 im Mahnverfahren

5. Entscheidungen des BGH zum Organisationsverschulden

- Wiedereinsetzung bei Fristversäumnis

6. Fristversäumnisse, Fristverlängerungsanträge: Unklarheiten vermeiden!

- Fristberechnung bei Fristverlängerung

Dipl. Rpfli. (FH) K. Scheungrab

- seit 1990 Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- zertifizierte Datenschutzbeauftragte
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 35 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 36.

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

MAV GmbH, Seminarraum

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München, Wegbeschreibung → Seite 36

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)
5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)
5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

Preise Mitarbeiter-Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
Intensiv-Seminar: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
Intensiv-Seminar: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminaurausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Bei Rücktritt länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die volle Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitnahme von Haustieren in den Seminarraum nicht gestattet ist.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum
(Direkt am Sheraton Westpark Hotel)

MVV vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz**

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Ausgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

PKW

– **Navigationsadresse:** Ridlerstraße 51, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).

– **Von der A96 Lindau kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A8 Stuttgart kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:**

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

MAV GmbH

Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Ansprechpartner für Seminare: Angela Baral

Telefon 089 55 26 32-37
eMail info@mav-service.de

Schweitzer Fachinformationen

Schweitzer Sortiment oHG

Fachbuchhandlung am Lenbachplatz

Lenbachplatz 1
(Nähe Karlsplatz / Stachus)
80333 München

Telefon 089 55 134-160
eMail muenchen@schweitzer-online.de

Anmeldeformular S. 1/2

MAV GmbH
 Frau Angela Baral
 Garmischer Str. 8 / 4. OG
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: Titel/Name/Vorname: Kanzlei/Firma: Straße: PLZ/Ort: Telefon: Fax: eMail: Ich bin Mitglied des DAV ja neinDAV-Mitglieds-Nr. Rechnung an mich die KanzleiDas Programmheft möchte ich digital gedruckt (Papier)

MAV Mitt HP III/2020

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 36) an für folgende/s Seminar/e:

Kroiß, Das Erbscheinsverfahren und der Erbprozess	[4]	03.03.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Boos, Bewertung inhabergeführter Unternehmen...	[4]	06.03.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wachter, Akt. Entwicklungen i. Bereich d. Vermögensnachfolge	[5]	02.04.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Siede, Versorgungsausgleich – Verfahren aus anwaltlicher Sicht	[5]	23.04.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Seiler, Begrenzung und Befristung von Unterhaltstatbeständen...	[6]	28.05.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kindermann, Der Unternehmer / Selbständige im Familienrecht	[7]	08.07.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Plattner, Erziehungsfähigkeit v. Eltern m. Persönlichkeitsstörung	[7]	22.06.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Krug, Pflichtteilsberechnungen ... an Hand von Fallbearbeitungen	[8]	07.07.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Brand, Neues aus dem Sozialversicherungsrecht 2019/20	[9]	24.03.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Zieglmeier, Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen ...	[10]	29.04.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt B., Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ...	[11]	17.07.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Mävers, Arbeitsmigrationsrecht: praktische Handhabung ...	[12]	13.05.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wachter, Akt. Entwicklungen i. Bereich d. Vermögensnachfolge	[13]	02.04.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kreis, Gesellschafterstreit – vermeiden, führen, lösen	[14]	26.03.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Lorenz, Update Leistungsstörungen- u. Gewährleistungsrecht	[14]	21.04.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Piltz, Vertragsgestaltung im internationalen Kaufrecht	[15]	16.07.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Hackbarth, Akt. Entwicklungen im Marken- u. Designrecht	[16]	24.06.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Renner, Die Beratungsdokumentation i. d. forensischen Praxis	[16]	25.03.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	[17]	25.06.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Webel, Die natürliche Person in der Insolvenz	[18]	22.04.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt A., Die Erosion der Insolvenzanfechtung ...	[19]	16.06.20: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 35) / für Nichtmitglieder

Datum Unterschrift

Seminar-Anmeldungper Mail: info@mav-service.de oder per Fax: 089 55 26 33 98 (MAV GmbH)**Anmeldeformular S. 2/2**

MAV GmbH
 Frau Angela Baral
 Garmischer Str. 8 / 4. OG
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: Titel/Name/Vorname: Kanzlei/Firma: Straße: PLZ/Ort: Telefon: Fax: eMail: Ich bin Mitglied des DAV ja neinDAV-Mitglieds-Nr. Rechnung an mich die KanzleiDas Programmheft möchte ich digital gedruckt (Papier)

MAV Mitt HP III/2020

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 36) an für folgende/s Seminar/e:

Stackmann, Beweiserhebung und -verwertung in Zivilsachen	[19]	20.03.20: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Maisch, „Identitätsdiebstahl“ u. Datenschutz & Update DSGVO	[20]	23.07.20: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Wachter, Akt. Entwicklungen i. Bereich d. Vermögensnachfolge	[21]	02.04.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Grommes, Aktuelle Rechtsprechung zum Steuerstrafrecht	[21]	19.03.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Preis, Die digitale Kanzlei – Mit Innovationsmethoden ...	[22]	04.03.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Scheungrab, Update beA: Aktive ... Nutzungsverpflichtung	[23]	27.04.20: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Scheungrab, Elektr. Rechtsverkehr: Fristen, Verjährung, Haftung	[24]	27.04.20: 13:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Monteiro-Reuter, Oral Communication Skills for Lawyers	[25]	17.03.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Monteiro-Reuter, Writing Skills for Lawyers I	[25]	22.07.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmid, ... Den Architektenvertrag richtig denken und gestalten	[26]	10.03.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Gieß, Schimmelpilz im gerichtlichen Verfahren	[27]	05.05.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Fleindl, Akt. Rechtsprechung im Wohn- u. GewerberaummietR	[27]	07.05.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Haumer, Schwerpunktfortbildg. BauR: Kündigung d. Bauvertrags	[28]	09.07.20: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Brand, Neues aus dem Sozialversicherungsrecht 2019/20	[28]	24.03.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Zieglmeier, Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen ...	[29]	29.04.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Maschmann, Personalanpassung und Restrukturierung	[30]	06.05.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Mävers, Arbeitsmigrationsrecht: praktische Handhabung ...	[31]	13.05.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt B., Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ...	[32]	17.07.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Scheungrab, Update beA: Aktive ... Nutzungsverpflichtung	[33]	27.04.20: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Scheungrab, Elektr. Rechtsverkehr: Fristen, Verjährung, Haftung	[34]	27.04.20: 13:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 35) / für Nichtmitglieder

Datum Unterschrift

OLG Frankfurt am Main: Buchung eines Flugtickets einer ausländischen Fluggesellschaft über eine deutsche Internetseite begründet allein keinen Gerichtsstand in Deutschland

Wird ein Flugticket einer ausländischen Fluggesellschaft über eine deutschsprachige Internetseite gebucht, die technisch und inhaltlich vollständig vom Ausland aus gepflegt wird, sind deutsche Gerichte international unzuständig. Es fehlt an einem Bezug des Buchungsvorgangs zu einer deutschen Niederlassung, entschied das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) mit Urteil vom 16.01.2020. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung wurde die Revision zum BGH zugelassen.

Der Kläger nimmt die beklagte französische Luftverkehrsgesellschaft auf Schadensersatz wegen Stornierung eines Beförderungsvertrages in Anspruch. Er buchte über die Webseite „airfrance.de“ im Dezember 2017 für den Sommer 2018 ein Ticket für einen Flug von San Francisco nach Paris in der First-Class und einen Weiterflug von Paris nach London in der Business-Class für insgesamt knapp 600,00 Euro. Nach Überweisung des Betrags wurde die Buchung bestätigt. Der Kläger erhielt ein elektronisches Ticket mit einem Reservierungscode. Als Ausstellungsort wies das Ticket u.a. „DIR –WEB Allemagne, Frankfurt am Main“ aus. Als Kontakt vor Reiseantritt wurde eine Telefonnummer mit der Frankfurter Vorwahl „069“ angegeben. Im Impressum der Homepage heißt es: „Air France in Deutschland: Air France Direktion für Deutschland, Zeil 5, 60613 Frankfurt am Main“.

Einen Tag nach der Buchung teilte die Beklagte dem Kläger von der E-Mail-Adresse „Customer Care Europe“ auf Englisch mit, dass das Ticket wegen eines Systemfehlers storniert worden sei. Der gezahlte Betrag

wurde nachfolgend erstattet. Ende Januar 2018 hätte ein vergleichbarer Flug 10.578,86 Euro gekostet. Der Kläger meint, die Beklagte habe das Ticket nicht wirksam stornieren können. Er verlangt Schadensersatz in Höhe des objektiven Flugpreises (10.578,86 Euro). Das Landgericht hatte die Klage als unzulässig abgewiesen, da es nicht international zuständig sei. Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers. Sie hatte auch vor dem OLG keinen Erfolg. Das Landgericht habe zu Recht seine internationale Zuständigkeit verneint, entschied das OLG. Die internationale Zuständigkeit folge hier insbesondere nicht aus Art. 7 Nr. 5 EuGVVO. Demnach könne eine Partei, deren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates liege (hier Frankreich), in einem anderen Mitgliedstaat (hier Deutschland) verklagt werden, wenn es sich um Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung handele, und zwar vor dem Gericht des Ortes, an dem sich diese befinde. In Frankfurt am Main befinde sich zwar die Marketingabteilung und auch der Sitz des Geschäftsführers für Deutschland. Bestätigung und Ticket seien aber nicht von dortigen Mitarbeitern ausgestellt worden. Das im Internet gebuchte und elektronisch ausgestellte Ticket habe auch keinen sonstigen Bezug zur Frankfurter Niederlassung i.S.d. Art. 7 Nr. 5 EuGVVO. Insbesondere werde die deutschsprachige Internetseite der Beklagten nicht von der Frankfurter Niederlassung aus betrieben. Weder könnten von dort Inhalte der Internetseite verändert werden, noch würden dort technische Einrichtungen bereitgehalten, auf welchen die Daten der Internetseite gespeichert würden. Die Beklagte habe vielmehr dargelegt, dass sich die Daten der deutschsprachigen Internetseite der Beklagten bei einem externen Provider in Paris befänden. Ohne Erfolg verweise der Kläger auf die Angaben im Impressum der Beklagten. Sie zeigten allein, dass es auch eine Präsenz in Deutschland gebe. Die im Impressum ausschließlich angegebene französische E-Mail-Adresse spreche jedoch gerade-

Anzeige



DATEV

Einladung zum DATEV-Anwaltsforum 2020

in München, 7. Mai 2020

Die grüne Karte für Ihren Erfolg

Erleben Sie einen Nachmittag voll spannender Themen und genießen Sie den DATEV-Spirit in der faszinierenden Atmosphäre der Allianz Arena in München.

Referent:
Dr. Markus Merk



Jetzt anmelden unter:
www.datev.de/anwaltsforum

Die Veranstaltung ist für Sie kostenlos.

dafür, dass die Internetseite von Paris aus betrieben werde. Die Niederlassung in Deutschland sei damit an dem Rechtsverhältnis zwischen der Fluggesellschaft und dem Fluggast nicht beteiligt gewesen. Reine Rechtsscheinsgesichtspunkte könnten die internationale Zuständigkeit nicht begründen.

Der Senat hat die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen. Die Frage der internationalen Zuständigkeit bei Internetbuchungen habe grundsätzliche Bedeutung.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
Urteil vom 16.01.2020, Az. 16 U 208/18
(vorausgehend Landgericht Frankfurt am Main,
Urteil vom 24.10.2018, Az. 2-24 O 22/18)

Erläuterungen:

Art. 7 EUGVO

Art. 7 [Besondere Gerichtsstände]

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1.- 4.

5. wenn es sich um Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung handelt, vor dem Gericht des Ortes, an dem sich diese befindet;

6. ...

(Quelle: Oberlandesgericht Frankfurt a. Main, PM vom 29.01.2020)

Landessozialgericht Baden-Württemberg: Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung endet, wenn die Haustür nach dem Heimweg durchschritten wurde und sich kein versichertes Risiko mehr verwirklicht

Der bei der beklagten Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung freiwillig versicherte Kläger befand sich auf dem Heimweg von seinem Arbeitsplatz. Nachdem er seinen Personenkraftwagen (Pkw) in der Hofeinfahrt geparkt hatte und diesen verlassen wollte, sprach er einen Radfahrer durch das geöffnete Seitenfenster an, nicht mittig auf der Fahrbahn zu fahren und andere Verkehrsteilnehmer zu blockieren. Daraufhin gerieten beide aneinander, wobei der Radfahrer den Kläger, der sein Fahrzeug nun verlassen hatte, an den Schultern packte und mehrmals in Richtung der Fahrertür stieß. Zu Schlägen und Verletzungen kam es hierbei nicht. Der Radfahrer ließ zunächst von dem Kläger ab, kehrte jedoch zurück und drückte mit Gewalt dessen Haustür auf, die dieser bereits von innen fast verschlossen hatte. Er versetzte dem Kläger Fausthiebe und schlug mit einem Besenstiel auf sein Gesicht und seinen Körper. Hierdurch erlitt er multiple Verletzungen.

Die Beklagte lehnte es ab, das Ereignis als Arbeitsunfall festzustellen. Es liege kein sachlicher Zusammenhang zwischen dem Streit und der versicherten betrieblichen Tätigkeit vor. Das Klageverfahren verlief für den Kläger erfolglos.

Das LSG wies seine Berufung zurück. Die zu den Verletzungen führenden Einwirkungen durch die Schläge mit der Faust und dem Besenstiel erfolgten erst, als der Kläger die Haustür bereits durchschritten hatte. Zu diesem Zeitpunkt war der Arbeitsweg bereits beendet. Ohnehin verwirklichte sich bei dem Angriff kein Risiko, das unter den Schutzzweck der gesetzlichen Unfallversicherung fällt. Der Angriff des Radfahrers stand nicht im inneren Zusammenhang mit dem Zurücklegen des versicherten Weges des Klägers, sondern erfolgte aufgrund einer Zurecht-

weisung des Verhaltens im Straßenverkehr, also aus rein privaten Gründen. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Kläger den öffentlichen Verkehrsraum bereits verlassen und seinen Pkw in der Hofeinfahrt abgestellt.

Rechtsgrundlage:

*§ 8 Abs. 2 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)
Versicherte Tätigkeiten sind auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit.*

Landessozialgericht Baden-Württemberg,
Urteil vom 12. Dezember 2019, Aktenzeichen L 10 U 891/19

(Quelle: LSG Baden-Württemberg, PM vom 28.01.2020)

OVG Hamburg: Fristwährenden Schriftsatz per Fax

Mit Beschluss vom 13.1.2020 hat das OVG Hamburg sich mit dem Verschulden eines Kollegen an der Versäumung einer Rechtsmittelfrist befasst. Der fragliche Kollege hatte einen Schriftsatz zur Fristwahrung per Fax bei Gericht eingereicht und sich auf den Sendebericht des Gerätes verlassen, der hinsichtlich der Übertragung aller Seiten ein „OK“ bescheinigte. In der Tat war die letzte Seite mit der Unterschrift des Rechtsanwaltes jedoch nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist bei Gericht eingegangen, so dass das Rechtsmittel als verspätet eingelegt angesehen wurde. Das Gericht führte zudem aus, der Anwalt habe aufgrund der konkreten Umstände hinreichend Anlass gehabt, die störungsfreie Übertragung seines Dokuments an das Gericht zu bezweifeln. Auf die gelungene Übertragung habe er sich im konkreten Fall – trotz des unauffälligen Sendeberichts – nicht verlassen dürfen.

Im Übrigen sei auch das Gericht im Rahmen seiner Fürsorgepflichten nicht dazu verpflichtet, umgehend zu überprüfen, ob ein am letzten Tag einer Frist eingehender Schriftsatz ggf. formelle Mängel aufweist, um sofort auf entsprechende Behebung der Mängel hinwirken zu können.

Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht 1. Senat,
Beschl. v. 13.1.2020 - 1 Bf 193/19

(Quelle: BRAK, Newsletter "Nachrichten aus Berlin" | Ausgabe 3/2020 12.2.2020)

BGH: Anwaltschaft: Ein mit der zwangsweisen Durchsetzung einer Forderung beauftragter Rechtsanwalt muss bei Erwirkung eines Titel zügig die Zwangsvollstreckung betreiben

Ein Rechtsanwalt, der mit der zwangsweisen Durchsetzung einer Forderung beauftragt worden ist und einen Titel gegen einen Schuldner des Mandanten erwirkt hat, hat zügig die Zwangsvollstreckung zu betreiben, soweit pfändbares Vermögen bekannt ist oder mit den Möglichkeiten, welche die Zivilprozessordnung bietet, ermittelt werden kann (Bestätigung von BGH, Urt. vom 7. September 2017 -IX ZR 71/16, WM 2017, 1938 Rn.11).

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine Verzögerung der Zwangsvollstreckung zum Ausfall des Mandanten führen würde, muss der beauftragte Rechtsanwalt die Zwangsvollstreckung mit besonderer Beschleunigung betreiben. Er muss dann unter den verfügbaren Vollstreckungsmöglichkeiten diejenige auswählen, die am schnellsten zu einem Ergebnis führt.

BGH, Urteil vom 19. September 2019 -IX ZR 22/17

Vorinstanzen:

LG Nürnberg-Fürth, Entscheidung vom 17.11.2014 -6 O 3686/14,

OLG Nürnberg, Entscheidung vom 21.12.2016 -12 U 59/15

(Quelle: BGH, Urteil vom 19. September 2019 -IX ZR 22/17)

BGH: Kein gewohnheitsrechtliches Wegerecht aufgrund jahrzehntelanger Duldung durch den Nachbarn

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute entschieden, dass im Verhältnis einzelner Grundstücksnachbarn ein Wegerecht nicht aufgrund Gewohnheitsrechts durch eine – sei es auch jahrzehntelange – Übung entstehen kann. Außerhalb des Grundbuchs kann ein Wegeerecht nur aufgrund schuldrechtlicher Vereinbarung oder als Notwegerecht unter den Voraussetzungen des § 917 BGB bestehen.

Sachverhalt:

Die Kläger sind Eigentümer dreier nebeneinander an einer öffentlichen Straße liegender Grundstücke, die mit drei aneinandergrenzenden Häusern bebaut sind. Im rückwärtigen Teil dieser Grundstücke befinden sich Garagen, die baurechtlich nicht genehmigt sind. Die Beklagte ist Eigentümerin von Grundstücken, auf denen sich ein Weg befindet, über den die Kläger die Garagen und die rückwärtigen Bereiche ihrer vorne über die Straße erschlossenen Grundstücke erreichen. Eine Nutzung des Weges wurde seit Jahrzehnten durch frühere Eigentümer der Grundstücke und nach dem Eigentumsübergang auf die Beklagte durch diese selbst geduldet. Mit Wirkung zum 31. Dezember 2016 erklärte die Beklagte gegenüber den Klägern die "Kündigung des Leihvertrages über das vor über 30 Jahren bestellte, schuldrechtliche Wegerecht". Sie kündigte an, den Weg zu sperren und begann mit dem Bau einer Toranlage. Die Kläger, die sich auf ein zu ihren Gunsten bestehendes Wegerecht, hilfsweise auf ein Notwegerecht berufen, verlangen von der Beklagten, die Sperrung des Weges zu unterlassen.

Bisheriger Prozessverlauf:

Das Landgericht hat die Beklagte verpflichtet, es zu unterlassen, die Kläger an der Nutzung des Weges zu hindern, insbesondere durch das Anbringen eines Tores mit Schließanlage. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und dies damit begründet, dass die Kläger aufgrund eines zu ihren Gunsten bestehenden Gewohnheitsrechts zur Nutzung des Zuwegs zum rückwärtigen Bereich ihrer Grundstücke berechtigt seien.

Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Die Kläger können sich nicht auf Gewohnheitsrecht berufen. Gewohnheitsrecht entsteht durch längere tatsächliche Übung, die eine dauernde und ständige, gleichmäßige und allgemeine ist und von den Beteiligten als verbindliche Rechtsnorm anerkannt wird. Als ungeschriebenes Recht enthält es eine generell-abstrakte Regelung; diese muss über den Einzelfall hinausweisen. Zwar muss Gewohnheitsrecht kein "Jedermann-Recht" sein. In dem Unterfall der sog. Observanz, bei der es sich um ein örtlich begrenztes Gewohnheitsrecht handelt, kann dieses auch im Verhältnis einer begrenzten Zahl von Eigentümern und Pächtern zueinander entstehen, etwa nur für eine Gemeinde oder die Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Voraussetzung ist aber auch in diesem Fall, dass die ungeschriebene Rechtsnorm, die die Beteiligten als

verbindlich anerkennen, alle Rechtsverhältnisse einer bestimmten Art beherrscht. Gewohnheitsrecht kann als dem Gesetz gleichwertige Rechtsquelle allgemeiner Art nur zwischen einer Vielzahl von Rechtsindividuen und in Bezug auf eine Vielzahl von Rechtsverhältnissen entstehen, nicht aber beschränkt auf ein konkretes Rechtsverhältnis zwischen einzelnen Grundstücksnachbarn. In einem konkreten Rechtsverhältnis zwischen einzelnen Grundstücksnachbarn kann ein Wegeerecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch außerhalb des Grundbuchs nur aufgrund schuldrechtlicher Vereinbarung oder als Notwegerecht unter den Voraussetzungen des § 917 BGB entstehen, nicht aber durch eine – sei es auch jahrzehntelange – Übung unter Grundstücksnachbarn.

Das Oberlandesgericht wird zu prüfen haben, ob den Klägern gemäß § 917 Abs. 1 BGB ein Notwegerecht zusteht. Dies wäre der Fall, wenn die ordnungsmäßige Benutzung ihrer Grundstücke eine Zufahrt über die Grundstücke der Beklagten erforderlich machte. Soweit die Grundstücke nur zu Wohnzwecken genutzt werden, wird ein Notwegerecht allerdings schon deshalb ausscheiden, weil die im hinteren Bereich der Grundstücke der Kläger befindlichen Garagen baurechtlich nicht genehmigt und mangels Erschließung auch nicht genehmigungsfähig sind. Soweit die Grundstücke gewerblich genutzt werden, kommt ein Notwegerecht hingegen grundsätzlich in Betracht, da bei einem Gewerbegrundstück etwa Be- und Entladevorgänge sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem verbindungslosen Grundstücksteil für die ordnungsmäßige Benutzung erforderlich sein und damit für diesen Teil eine Zufahrt erforderlich machen können.

BGH, Urteil vom 24. Januar 2020 - V ZR 155/18

Vorinstanzen:

LG Aachen – Urteil vom 11. Oktober 2017 – 11 O 157/17

OLG Köln – Beschluss vom 1. Juni 2018 – 16 U 149/17

Die maßgeblichen Vorschriften lauten:

§ 1027 BGB

Wird eine Grunddienstbarkeit beeinträchtigt, so stehen dem Berechtigten die in § 1004 bestimmten Rechte zu.

§ 1004 BGB

(1) 1 Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. 2 Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

§ 293 ZPO

1 Das in einem anderen Staat geltende Recht, die Gewohnheitsrechte und Statuten bedürfen des Beweises nur insofern, als sie dem Gericht unbekannt sind. 2 Bei Ermittlung dieser Rechtsnormen ist das Gericht auf die von den Parteien beigebrachten Nachweise nicht beschränkt; es ist befugt, auch andere Erkenntnisquellen zu benutzen und zum Zwecke einer solchen Benutzung das Erforderliche anzuordnen.

(Quelle: BGH, PM Nr. 012/2020 vom 24.01.2020)

EuGH: Anwaltliche Unabhängigkeit – Wie viel Mandantennähe darf sein?

Der Lehrvertrag eines Anwalts mit einer Universität lässt nicht dessen anwaltliche Unabhängigkeit entfallen. Dies entschied der EuGH in den verbundenen Rs. C-515/17 P und C-561/17 P (<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=223001&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=4243755>) (vgl. auch Pressemitteilung: <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2020-02/cp200011de.pdf>).

Die Universität Breslau hatte vor dem Gericht erster Instanz der EU Klage erhoben und war in dem Verfahren von einem Rechtsanwalt vertreten worden, mit dem sie ebenfalls einen Lehrvertrag abgeschlossen hatte. Die Klage wurde mangels ordnungsgemäßer Rechtsvertretung durch einen „Anwalt“ im Sinne von Art. 19 Abs. 3 der Satzung des EuGH sowie Art. 51 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichts als offensichtlich unzulässig zurückgewiesen, da die Anforderungen an seine Unabhängigkeit nicht erfüllt seien (vgl. EiÜ 33/19).

Zu Unrecht, so der EuGH. Die hinreichende Unabhängigkeit eines Anwalts sei dann nicht gegeben, wenn ein Anwalt, der eine juristische Person vertritt, innerhalb dieser bei über erhebliche administrative und finanzielle Befugnisse verfügt, wodurch er deren höherer Führungsebene zuzurechnen und daher nicht als unabhängiger Dritter anzusehen ist, wenn er eine hochrangige Leitungsfunktion innerhalb der von ihm vertretenen juristischen Person ausübt oder wenn er Aktien der von ihm vertretenen Gesellschaft besitzt und Vorsitzender ihres Verwaltungsrats ist. Diesen Fallgestaltungen könne der Wahrnehmung eines Lehrauftrags an einer Universität nicht gleichgestellt werden. Sie sei nicht ausreichend, um anzunehmen, der Anwalt hätte sich in einer Situation befunden, die seine Fähigkeit, die Interessen seines Mandanten unabhängig zu vertreten, offensichtlich beeinträchtigen würde.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 5/2020)

EGMR: Hohe Hürden bei Kanzleidurchsuchungen bestätigt

In seinem Urteil in der Rs. Kruglov u.a. vs. Russland (no. 11264/04, <https://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22itemid%22%3A%22001-200719%22%7D>) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bekräftigt, dass die Rechtmäßigkeit von Durchsuchungen von Anwaltskanzleien einer besonders strengen Kontrolle unterliegt.

Der Fall betraf die polizeilichen Durchsuchungen der Wohnungen und Büros 25 russischer Antragsteller, – Rechtsanwälte und ihre Mandanten – die überwiegend auf sehr weit gefassten gerichtlichen Anordnungen beruhten und in deren Rahmen die Behörden Computer, Festplatten und Dokumente beschlagnahmten.

Der EGMR stellte eine Verletzung von Art. 8 der EMRK in 22 Fällen fest, da die Durchsuchungen in den vorliegenden Fällen das anwaltliche Berufsgeheimnis in einem Ausmaß beeinträchtigt haben, das in keinem Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Ziel stand. Zu keinem Zeitpunkt sei versucht worden, den Schutz des Anwaltsgeheimnisses gegen die Erfordernisse der strafrechtlichen Ermittlungen abzuwägen.

Der EGMR wies darauf hin, dass Durchsuchungen von Anwaltskanzleien in Anwesenheit eines unabhängigen Beobachters durchgeführt werden sollten oder andere besondere Sicherheitsvorkehrungen vorhanden sein müssen, um sicherzustellen, dass Material und Dokumente, die unter die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht fallen, nicht entfernt werden.

Zudem urteilte der EGMR, dass die Durchsuchungen der Räumlichkeiten der Antragsteller, die zwar rechtsberatend, aber nicht als Mitglieder der Anwaltskammer tätig waren, ebenfalls ohne ausreichende Verfahrensgarantien gegen Willkür durchgeführt wurden.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 5/2020)

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089 29 50 86

Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr

Fax 089 29 16 10 46

E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089 55 86 50

Telefondienst 9.00-12.00 Uhr

Fax 089 55 02 70 06

E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

Bildnachweis:

→ Titelbild: Impression vom MAV-Neujahrsempfang
Foto: © Sabine Gassner, München

→ Abbildungen. S. 4-5, MAV-Neujahrsempfang
Fotos: © Sabine Gassner, München
Gestaltung: C. Breitenauer

→ Abbildungen. S. 6, MZM Friedensstifterpreis 2019:
Foto: © Andreas Zitt

→ Abbildungen. S. 20-21, BAV-Festakt zur Verleihung des Max-Friedlaender-Preises
Fotos: © Sabine Gassner, München

→ Abbildung. S. 23, Hate-Speech-Beauftragter:
Foto: © Bay. Staatsministerium d. Justiz

→ Abb. Kulturprogramm
siehe jeweilige Bildunterschriften mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

Interessantes

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft veröffentlicht Tätigkeitsbericht 2019

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat kürzlich ihren Tätigkeitsbericht für 2019 veröffentlicht. Er enthält statistische Angaben, typische Fallkonstellationen, Empfehlungen zur Vermeidung derartiger Streitigkeiten und anonymisierte Schlichtungsfälle.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist eine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes und schlichtet vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten aus dem Mandatsverhältnis.

Im Jahr 2019 ist die Bereitschaft der Rechtsanwälte, die von einem Schlichtungsverfahren betroffen waren, an dem rein freiwilligen Verfahren teilzunehmen, weiter gestiegen, von ca. 89 % im Vorjahr auf nunmehr ca. 92 %. Dies dokumentiert die hohe Akzeptanz der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Im Jahr 2019 sind 1.002 Anträge bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eingegangen. Dabei handelte es sich in etwa zu gleichen Teilen um Gebührenstreitigkeiten und um Streitigkeiten über Schadensersatzforderungen.

Im Vergleich zum Vorjahr konnte die durchschnittliche Verfahrensdauer vom Eingang der vollständigen Beschwerdeakte bis zur Übermittlung des Schlichtungsvorschlages weiter reduziert werden. Waren es 2018 noch 68 Tage, sank sie 2019 auf 62 Tage und unterschreitet damit die gesetzlich vorgegebene Frist von 90 Tagen deutlich.

Der Tätigkeitsbericht 2019 steht zum Download bereit unter: www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/Taetigkeitsberichte

(Quelle: Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, PM vom 31.01.2020)

Bayerischer Anwaltverband verleiht Max-Friedlaender-Preis an Prof. Dr. Norbert Lammert und Max-Friedlaender-Medaille an RA Dr. Michael Bonefeld



Mit einem Festakt im Max-Joseph-Saal der Residenz in München verlieh der Bayerische Anwaltverband am Freitag den 07. Februar 2020 den **Max-Friedlaender-Preis 2019** sowie die **Max-Friedlaender-Medaille 2019**.

Im Rahmen der ausführlichen Begrüßung der zahlreichen Gäste aus allen Bereichen berichtet **BAV Präsident RA Michael Dudek**, dass der Bayerische Ministerpräsident Markus Söder in der CSU-Klausurtagung am 15. Januar ankündigt hatte, Behörden und Gerichte aus den urbanen Räumen heraus verlagern zu wollen. Das angekündigte Vorhaben drohe aus seiner Sicht eine Schwächung staatlicher Funktionen zur Folge zu haben so Dudek.

DAV Vizepräsident, Martin Schafhausen wies in seinem Grußwort darauf hin, dass sich der Namensgeber des Preises schon 1920 eingehend mit Gebührenanpassung beschäftigte. **Heute fordert der DAV: die Reform des RVG brauchen wir bald und ohne Anpassung der Gerichtsgebühren.**

Wendepunkt im Leben Friedlaenders waren der Entzug seiner Zulassung als Anwalt und seine spätere Verhaftung. Schafhausen zitiert Max Mannheimer, man sei nicht verantwortlich für das, was geschah, son-

dern dafür, dass es nicht wieder geschehe. Der DAV sei sich seiner gesamtgesellschaftlichen Verantwortung bewusst und verstehe sich als Anwalt des Rechtsstaates.



Die **Max-Friedlaender-Medaille** wurde an **RA Dr. jur Michael Bonefeld** verliehen, der durch sein Wirken maßgeblich zu qualifizierter erbrechtlicher Beratung beigetragen hat. Ab 1999 war er Herausgeber der ZERB, ab 2004 leitete er die AG Erbrecht im DAV, er begleitete die Einführung des Fachanwaltstitels und ist seit 2005 hoch engagierter Organisator des Münchner Erbrechts und Deutschen Nachlassgerichtstages. In seinen zahlreichen Veröffentlichungen verknüpfte er die wissenschaftlichen und praktischen Aspekte im Erbrecht. Die Bergwacht Bayern verlieh ihm für sein Engagement das Goldene Edelweiß, nun wurde der für seinen Charme, Rhetorik, Liebenswürdigkeit und Zuverlässigkeit hochgeschätzte Kollege mit der Max-Friedlaender-Medaille geehrt.



Im Anschluss würdigte **Prof. Dr. Stephan Harbarth, LL.M., Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichtes**, den Preisträger des Max-Friedlaender-Preises 2019 **Prof. Dr. Norbert Lammert, Bundestagspräsident a.D.** in seiner Laudatio als begnadeten Redner. Er habe stilistisch Zeichen gesetzt, sei schlagfertig und voller Esprit, ein großer Anwalt der deutschen Sprache und sorgte schließlich für die Aufnahme der deutschen Sprache ins Grundgesetz. Als großer Pfleger von politischer Kultur und Demokratie benenne er präzise ihre Defizite. Seiner Überzeugung nach seien Bedingung für Demokratie und Freiheit, die Einsicht in die Aussichtslosigkeit der Wahrheitsfrage und darüber, dass niemand über die richtige Lösung verfüge.



Zu Beginn seiner Rede brachte **Preisträger Prof. Dr. Norbert Lammert** seine Verwunderung über die Preisverleihung des BAV zum Ausdruck, denn er sei kein Bayer, kein Anwalt und noch nicht einmal Jurist. Zudem sei er auf Grund von Unabkömmlichkeit nicht 2019, sondern erst 2020 zum Festakt erschienen. Der neue Termin liege nun am Ende einer Woche, in der man sich Fragen stelle, die man sich nie mehr stellen wollte. Er ringe mit sich, was er aussprechen und was er Angesichts des Charakters der Veranstaltung für sich behalten solle. Noch schlimmer als Sturheit seien Uneinsichtigkeit und Fixierung. Aufgrund der Entwicklung in den letzten 25 Jahren konnte man annehmen, einige Einsichten hätten sich allgemein durchgesetzt, so zum Beispiel Systemfragen wie die moderne Ordnung von Demokratie und Wettbewerb. Diese Annahme habe sich inzwischen verflüchtigt, die gut gemeinte Erwartung, Demokratie sichere Freiheiten, sei angesichts der Gescheh-

nisse in Asien, dem Nahen Osten, Europa und den USA gründlicher Ernüchterung gewichen. Dem Demokratieindex 2018 zu Folge genügen von den 200 Staaten auf dem Globus nur 20 in vollem Umfang demokratischen und rechtsstaatlichen Ansprüchen. Darin leben 5% der Weltbevölkerung.



22 |

Lammert stellte eine Renaissance von Begriffen wie Volk, Volkstum, Volkswille und Volksherrschaft fest. Redner würden beanspruchen, den Volkswillen zu verkörpern. Ein solcher einheitlicher Volkswille sei aber nicht feststellbar. Vielmehr gebe es zu jedem Thema dezidierte Vorstellungen. So gebe es zum Beispiel zur Frage, ob ein Land Menschen aufnehmen solle, die nicht in diesem Land geboren sind und welche und unter welchen Bedingungen viele Meinungen, aber keinen einheitlichen Volkswillen. Die logische Folge sei, dass man jedem erlauben müsse zu verfolgen, was er für richtig hält. Mehrheitsentscheidungen seien kein Wahrheitstest, seien nicht richtig, sondern würden gelten bis eine Mehrheit etwas anderes entscheidet.



Das Volk herrsche in der Praxis nicht. Demokratie sei ein Verfahren zur Legitimation von Herrschaft. **Nicht Demokratie sichere Rechtsstaat,**

sondern Rechtsstaat sichere Demokratie. Demokratie stabilisiere sich nicht selbst, sondern brauche die Einsicht und Entschlossenheit der Bürger.



v.l.: Prof. Dr. Dr. hc. Siegfried Broß; Prof. Dr. Stephan Harbarth, Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts; Dr. hc. Hildegund Holzheid, Präsidentin des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs a.D.; Peter Küspert, Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs; Prof. Dr. Nobert Lammert, Bundestagspräsident a.D., Preisträger; Beate Schmidt, Präsidentin des Bundespatentgerichts; RA Robert Frank Reitzenstein, Vizepräsident des BAV; RAin Sabine Leutheuser-Schnarrenberger, Bundesministerin der Justiz a.D.; RA Martin Schäffhausen, Vizepräsident des DAV; RAin Ilona Treibert, Geschäftsführender Vorstand des BAV; RA Dr. Michael Bonefeld, Preisträger; Ilse Aigner, Präsidentin des Bayerischen Landtags; RA Michael Dudek, Präsident des BAV

Gegen Ende seiner Rede zitierte Lammert Sir Thomas More (englischer Staatsmann, 1478-1535): „Es ist ausgeschlossen, dass alle Verhältnisse

gut sind, solange nicht alle Menschen gut sind, worauf wir wohl noch ein paar Jahre warten müssen.“

Den künstlerischen Abschluss des Festaktes gestaltete Leo Gmelch (Tuba, Bassposaune) mit Ausschnitten aus seinem neuen Soloprogramm „Kunst-Mut-Angst-Gewalt auf Basis tiefer Töne“.

Aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Der Deutsche Bundestag beschließt die Verlängerung der Mietpreisbremse

Der Deutsche Bundestag hat am 14. Februar 2020 in zweiter und dritter Lesung den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung und Verbesserung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn beschlossen.

„Es ist eine ganz wichtige Weichenstellung, dass die Mietpreisbremse für weitere fünf Jahre fortgeschrieben wird und eine dämpfende Wirkung auf überhitzte Mietmärkte ausüben kann. Die Wirksamkeit der Mietpreisbremse hat eine Studie des DIW belegt. Mit dem Gesetz sorgen wir auch dafür, dass Mieterinnen und Mieter zu viel gezahlte Mieter einfacher zurückerfordern können. Damit setzen wir ein klares Signal gegen schwarze Schafe unter den Vermietern, die die Vorgaben der Mietpreisbremse nicht einhalten.“ so Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Christine Lambrecht

Die durch das Mietrechtsnovellierungsgesetz vom 21. April 2015 eingeführten Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn (sogenannte „Mietpreisbremse“) hätten dort, wo sie durch Erlass einer Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung zur Anwendung kämen, den Mietenanstieg verlangsamt. Daher solle es den Ländern für weitere fünf Jahre ermöglicht werden, ein Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2025 sollen alle Rechtsverordnungen außer Kraft treten, so die Mitteilung des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Das Gesetz sieht darüber hinaus vor, dass der Anspruch des Mieters oder der Mieterin gegen den Vermieter auf Rückzahlung zu viel gezahlter Miete wegen Überschreitens der zulässigen Miete bei Mietbeginn erweitert werden soll. Auf diese Weise soll das Potential der Mietpreisbremse besser ausgeschöpft werden.

(Quelle: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Pressemitteilung vom 14.02.2020)

Europäische Staatsanwaltschaft soll Mehrwertsteuerbetrug und Missbrauch von EU-Mitteln verfolgen

Bundesregierung beschließt Gesetzentwurf für Änderungen im deutschen Recht

Das Bundeskabinett hat am 22. Januar den Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums beschlossen, mit dem im deutschen Recht die Grundlagen geschaffen werden sollen, damit die Europäische Staatsanwaltschaft ab Ende 2020 ihre Arbeit aufnehmen kann. Die Europäische Staatsanwaltschaft wird als erste unabhängige und dezentrale

Staatsanwaltschaft der Europäischen Union Straftaten gegen den EU-Haushalt wie beispielsweise Subventionsbetrug, Korruption und grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug verfolgen und vor Gericht bringen.

„Die Europäische Staatsanwaltschaft ist ein großer Schritt zur effektiveren Bekämpfung von grenzüberschreitender Wirtschaftskriminalität und ein klares Signal gegen den Missbrauch von EU-Geldern. Wir schaffen eine gemeinsame Strafverfolgungsbehörde der EU, die schnell und effektiv über Ländergrenzen hinweg ermitteln kann. Das Know-How der Ermittler aus 22 Mitgliedstaaten führen wir zusammen. Durch Betrug mit EU-Finanzmitteln und Korruptionsdelikte entsteht der EU großer finanzieller Schaden. Allein durch Mehrwertsteuerbetrug entgehen den EU-Staaten jedes Jahr Milliardenbeträge. Diese Delikte können in Zukunft sehr viel konsequenter verfolgt werden.“ so Bundesjustizministerin Christine Lambrecht

Die EU-Verordnung zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft ist bereits im November 2017 in Kraft getreten. 22 EU-Staaten beteiligen sich an dieser verstärkten Zusammenarbeit. Im September 2019 einigten sich das Europäische Parlament und der Rat auf die frühere Leiterin der rumänischen Antikorruptionsbehörde Laura Codruta Kövesi als erste Europäische Generalstaatsanwältin. Die Europäische Staatsanwaltschaft wird ihren Sitz in Luxemburg haben.

Die EU-Verordnung enthält die Regelungen zur Struktur der Europäischen Staatsanwaltschaft, ihren Zuständigkeiten, Verfahrensbestimmungen zum Ermittlungsverfahren und zur Zusammenarbeit mit den Behörden der Mitgliedstaaten. In den von der Europäischen Staatsanwaltschaft geführten Ermittlungsverfahren finden ergänzend die diesbezüglichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Anwendung. Daher bedarf es ergänzender Regelungen im deutschen Recht, die mit dem heute beschlossenen Gesetzentwurf der Bundesregierung geschaffen werden sollen.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf unter anderem vor, dass die Strafvorschriften zum Schutz von Privatgeheimnissen und von Dienstgeheimnissen zukünftig auch auf alle Europäischen Amtsträger anwendbar sind.

Den Gesetzentwurf finden Sie unter <https://www.bmjj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/EUStA.html>.

(Quelle: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Pressemitteilung vom 22.01.2020)

Aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz

Oberstaatsanwalt Klaus-Dieter Hartleb als Hate-Speech-Beauftragter der bayerischen Justiz vorgestellt

Bayerns Justizminister **Georg Eisenreich** hat am 12. Februar 2020 in München Oberstaatsanwalt **Klaus-Dieter Hartleb** als neuen Hate-Speech-Beauftragten der bayerischen Justiz sowie die Sonderdezernenten vorgestellt. Angesiedelt ist die Stelle bei der Generalstaatsanwaltschaft München. Oberstaatsanwalt **Klaus-Dieter Hartleb** berät nun als Hate-Speech-Beauftragter die Sonderdezernenten bei den örtlichen Staatsanwaltschaften und sorgt für einheitliche Maßstäbe bei der Rechtsanwendung. Gleichzeitig koordiniert er die Zusammenarbeit bei überregionalen Verfahren.

Justizminister Eisenreich zu diesem Anlass: „Im Internet hat sich etwas zusammengebraut, das eine Gefahr für unsere Demokratie darstellt. Hass im Netz unterdrückt die Meinungsfreiheit anderer und vergiftet das gesellschaftliche Klima. Zudem können aus Worten Gewalttaten werden. Die Bekämpfung von Hate-Speech ist daher eine der zentralen Herausforderungen unserer Zeit.“ Die bayerische Justiz sei beim Kampf gegen strafbare Hassrede gut aufgestellt. „Wir haben schlagkräftige Ermittlungsstrukturen, die wir jetzt noch weiter optimiert haben. Mit unserem Konzept sorgen wir im Kampf gegen Hate-Speech für spezialisierte Staatsanwälte in ganz Bayern.“



v.l.: Generalstaatsanwalt Reinhard Röttle, Oberstaatsanwalt und Hate-Speech-Beauftragter Klaus-Dieter Hartleb, Justizminister Georg Eisenreich
Foto: Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Das abgestufte Konzept der bayerischen Justiz setzt auf Spezialisierung in der Fläche und sorgt gleichzeitig, wo sinnvoll, für Zentralisierung. „Bei allen 22 bayerischen Staatsanwaltschaften haben wir Sonderdezernate für die Bekämpfung von Hate-Speech eingerichtet. Dadurch schaffen wir Spezialisierung und Wissen in der Fläche. Zudem haben wir zentral für ganz Bayern einen eigenen Hate-Speech-Beauftragten bestellt.“ so Eisenreich

Die Stelle des neuen Hate-Speech-Beauftragten sei von ihm bewusst bei der Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) bei der Generalstaatsanwaltschaft München angesiedelt worden, so Eisenreich. Das solle das klare Signal senden: Bekämpfung von Hate-Speech ist auch Bekämpfung von Extremismus. Eisenreich abschließend: „Klar ist aber, wir können die Urheber von Hate-Speech nur effektiv verfolgen und bestrafen, wenn wir sie identifizieren können. Dazu müssen wir die Betreiber der sozialen Netzwerke noch stärker in die Pflicht nehmen. Insbesondere müssen Auskunftersuchen unserer Strafverfolgungsbehörden von Netzbetreibern ohne Wenn und Aber beantwortet werden.“

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 13/20 vom 12.02.2020)

Kuriosa

Sonderangebot für Ihr Büro

Beim Kauf von Büromaterial ist der Einsender auf die Büro-Aktion eines Händlers gestoßen und hat dieses „großartige Schnäppchen“ entdeckt, das wir Ihnen nicht vorenthalten wollen.

Die exorbitante Preisreduzierung überrascht! Greifen Sie zu!

(Foto: Maxi Wald)



Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



Programm 2020

- Dienstag, 10.03.2020** **Mitgliederversammlung**
bei der Flughafen München GmbH
anschließend
„Der Flughafen München: Gestern, heute und morgen – öffentlich-rechtliche Herausforderungen“
Dr. Josef Schwendner, Generalbevollmächtigter, Leiter Konzernbereich Recht, Gremien, Compliance und Umwelt, Flughafen München GmbH, München
- Dienstag, 21.04.2020** **„Kirche als Tendenzbetrieb? – Zur neuen Rechtsprechung des EuGH“**
Prof. Dr. Hermann Reichold, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht, Forschungsstelle für kirchliches Arbeitsrecht, Eberhard Karls Universität Tübingen
- Dienstag, 12.05.2020** **„Bedeutung des Sozialrechts für den Einzelnen, Wirtschaft und Gesellschaft“**
Prof. Dr. Rainer Schlegel, Präsident des Bundessozialgerichts, Kassel
- Dienstag, 16.06.2020** **„Internet als Herausforderung für die innere Sicherheit“**
Ministerialrat Dr. Johannes Unterreitmeier, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, München
- Dienstag, 07.07.2020** **„Du sollst nicht begehren deines Nächsten Haus – zur Praxis der Arisierung im Dritten Reich und ihre Folgen in der Nachkriegszeit“**
Dr. Oliver Vossius, Notar, München

Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist frei. Sofern nicht anders angegeben ist keine Anmeldung erforderlich.

In der Regel finden die Veranstaltungen um 18.00 Uhr im Münchener Justizpalast im Konferenzsaal 270 statt. Änderungen vorbehalten. Detaillierte Informationen finden Sie unter www.m-j-g.de.

Ausstellung „Mit Behinderungen ist zu rechnen...“ des Cartoonisten Phil Hubbe im Amtsgericht München

„Unkorrekte Cartoons- ... mit Behinderungen ist zu rechnen ...“ so lautet der Titel einer Ausstellung des Amtsgerichts München, eröffnet am 04. März 2020. In 40 bunten Cartoons wirft der Künstler Phil Hubbe (www.hubbe-cartoons.de) einen ironischen Blick auf das Leben mit einer Behinderung und leistet damit einen Beitrag für ein unverkrampfteres Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen.

Zu sehen ist die Ausstellung bis 31. März 2020 im 1. Stock des Amtsgerichts München, Pacellistr. 5. Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 14.45 Uhr.

Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

9. DAV-VerkehrsanwaltsTag am 24./25. April 2020 im Hotel Atlantic in Hamburg

Für den 9. DAV-VerkehrsanwaltsTag, der am 24./25. April 2020 im Hotel Atlantic in Hamburg stattfinden wird, sprechen hochkarätige Referentinnen und Referenten zu aktuellen Themen des Verkehrsrechts.

Es referieren:

Rechtsanwältin Eva Hettwer, die Vorsitzende des 14. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts **Dr. Lohmann**, der Psychologe der Sachverständige **Klaus Schmedding** und **Olav Skowronnek** (Geschäftsführer von ACTINEO).

Am 24. April 2020 findet ab 18.00 Uhr die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht statt. Der Get Together am 24. April 2020 findet im Hamburger Segel-Club, der direkt an der Alster gelegen ist, statt.

Das vollständige Programm und eine Anmeldeöglichkeit wird in Kürze auf der Webseite <https://www.verkehrsanwaelte.de> veröffentlicht.

Die Verbraucherzentrale informiert

Steuererklärung für Rentner und Pensionäre Neu aufgelegter Ratgeber der Verbraucherzentralen



Immer mehr Ruheständler müssen Steuern zahlen. Dafür sorgen das Alterseinkünftegesetz und steigende Renten und Pensionen. Doch viele Betroffene verschenken jedes Jahr Geld, das sie sich mit einer Steuererklärung vom Finanzamt einfach zurückholen könnten. Auch wer mit seiner Rente vermeintlich unterhalb des Grundfreibetrags liegt, sollte sich dem Thema widmen. Denn das Finanzamt rechnet Einkünfte aus mehreren Quellen zusammen – zum Beispiel aus Vermietung oder einem Nebenerwerb.

Der neu aufgelegte Ratgeber der Verbraucherzentralen „Steuererklärung für Rentner und Pensionäre“ hilft, Freibeträge sowie das zu versteuernde Einkommen zu berechnen. Die Online-Steuererklärung mit Elster wird ebenso erklärt wie Formulare, die Ruheständler für ihre Steuererklärung benötigten. Fachbegriffe werden leicht verständlich gemacht und das Buch geht auch auf spezielle Regelungen für Unfallrenten ein. Der Ratgeber kostet 14,90 Euro zuzüglich 2,50 Euro Versandkostenspauschale, als E-Book 11,99 Euro. Er kann im Online-Shop unter www.ratgeber-verbraucherzentrale.de oder unter der Telefonnummer (0211) 3809 555 bestellt werden.

Neues vom DAV

Anwaltstag 2020 in Wiesbaden

Vom 17. bis 19. Juni findet der Anwaltstag 2020 in Wiesbaden statt. Unter dem Motto: „Die Kanzlei als Unternehmen“ legt der Anwaltstag den Fokus auf die originäre Berufspraxis und hier vor allem auf die unternehmerische Seite der anwaltlichen Tätigkeit.

Daneben wird es wie immer eine breite Palette FAO-Fortbildung geben. An zwei Tagen und drei Abenden erwarten Sie: 50 Veranstaltungen, 65 FAO-Stunden, 70 Aussteller, 200 Referentinnen und Referenten sowie 2.000 Kolleginnen und Kollegen. Alle Informationen dazu finden Sie auf anwaltstag.de/anmeldung.

Anwalt muss lt. BGH zügig die Zwangsvollstreckung aus einem Titel betreiben

Hat der Anwalt oder die Anwältin einen Titel gegen einen Schuldner des Mandanten erwirkt, muss nun zügig die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Unter mehreren verfügbaren Vollstreckungsmöglichkeiten muss diejenige ausgewählt werden, die am schnellsten zum Erfolg führt.

Das Urteil des BGH stellt das Anwaltsblatt vor (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/anwalt-muss-zuegig-zwangsvollstreckung-betreiben>).

Befreiung des Syndikus von der Versicherungspflicht für nicht-anwaltliche Tätigkeit

Wer nach altem Recht als Syndikus von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit ist, hat einen Vorteil: Die Befreiung geht nicht verloren, wenn man vorübergehend eine von vornherein befristete nicht-anwaltliche Tätigkeit für seinen Arbeitgeber ausübt (hier: Assistent des Vorstands einer Versicherung für 1,5 Jahre).

Die Details zu dem Urteil des SG München und was bei Syndikusrechtsanwälten nach neuem Recht gilt, lesen Sie im Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/befreiung-von-versicherungspflicht-fuer-nicht-anwaltliche-taetigkeit>).

| 25

Buchbesprechungen

Prütting (Hrsg.), Medizinrecht, Kommentar, 5. Aufl. 2019, 3290 + XLVII Seiten, gebunden Luchterhand Verlag, Euro 219,00 ISBN 978-3-472-09571-2



Nach nur drei Jahren erscheint der Kommentar von Dorothea Prütting zum Medizinrecht bereits in der 5. Auflage. Das ist – neben dem Erfolg des Werks – kein Wunder; denn nach wie vor gilt: Das Medizinrecht wird immer komplexer und differenzierter. Die Fülle an einschlägigen Gesetzen, Satzungen, Richtlinien und sonstigen Regelungen sowie das Übermaß an Rechtsprechung aus den verschiedenen, mit dem Medizinrecht befassten Gerichtsbarkeiten ist kaum noch zu bewältigen. Da ist die Frage, wie man die Fülle in den Griff bekommt.

Dorothea Prütting, bislang Ministerialdirigentin im Gesundheitsministerium von Nordrhein-Westfalen und inzwischen Honorarprofessorin an der Ruhr-Universität Bochum, sowie 45 weitere, ausgewiesene Fachautoren sind den Weg der Kommentierung aller wichtigen Einzelgesetze und sonstigen Regelungen im Bereich des Medizin- und des Gesundheitsrechts gegangen, einschließlich des Verfahrensrechts wie auszugswise der ZPO und einschlägiger Nebengesetze, etwa §§ 3 / 3 a UWG.

Insgesamt werden 28 Einzelbereiche erfasst; zu nennen sind vor allem das Arzneimittelgesetz, das Apothekengesetz, die Bundesärzteordnung, das Betäubungsmittelgesetz, das Embryonenschutzgesetz, das Gendiagnostikgesetz, die Gebührenordnung für Ärzte, das Heilmittelwerbegesetz, das Krankenhausfinanzierungs- und das Krankenhausentgeltgesetz, das Medizinproduktegesetz, das Transfusionsgesetz, das Transplantationsgesetz,

das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde sowie die einschlägigen Normen im StGB mit den Neuregelungen zur Bestechlichkeit und zur Bestechung im Gesundheitswesen (§§ 299 a / b StGB). Eingearbeitet wurden auch die Pflegestärkungsgesetze II und III, das Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz, das Arzneimittelversorgungsstärkungsgesetz, das angesichts der zunehmenden Lieferengpässe bei Arzneimitteln besondere Bedeutung hat, sowie das GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetz.

Breiten Raum nehmen mit 550 Seiten die Kommentierung zu den relevanten Vorschriften des BGB sowie mit rund 900 Seiten die Abschnitte zur Kranken- und zur Pflegeversicherung (SGB V / SGB XI) ein, insgesamt nahezu die Hälfte des Werks. In der Kommentierung zum BGB sind jetzt die vielfältigen Aspekte des Haftungsrechts von Jens Prütting bei §§ 630 a – h BGB (Behandlungsvertrag) sowie bei §§ 823 ff. BGB neu dargestellt. Dabei werden die Besonderheiten der Haftung nach Vertragsrecht wie auch nach Deliktsrecht herausgearbeitet und wird auch das Verhältnis zum Sozialversicherungsrecht problematisiert, nachdem die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen gemäß § 12 Abs. 1 SGB V „nur“ ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sowie notwendig sein müssen. Dies ist auch Gegenstand der detaillierten Kommentierung von Wenner, Vorsitzendem Richter am BSG, der den § 12 SGB V angesichts der Ökonomisierung in der Medizin zu Recht als Zentralnorm des Krankenversicherungsrecht anspricht. Kenntnisreich kommentieren Böttger und Clemens die Neuregelungen zur Pflegebedürftigkeit und zur Ermittlung des Grades der Pflegebedürftigkeit in §§ 14 / 15 SGB XI. Im BGB ist auch die Neuregelung in § 844 Abs. 3 BGB zum Hinterbliebenengeld mit insbesondere den Fragen der Abgrenzung zum Schockschaden erfasst.

Die Vielzahl der Autoren und die Breite der Materie machen es unmöglich, auf alle Kommentierungen einzugehen. Gesetzgebung und Rechtsprechung sind nach dem aktuellen Stand eingearbeitet. Durchgängige Stichproben im Einzelnen belegen die Kompetenz und die Eigenständigkeit der Kommentierungen. Überall spürt man die große Erfahrung der Autoren in ihrem Fachgebiet.

Wenn im Vorwort von „Kurzkommentar zum Medizinrecht“ die Rede ist, dann ist das mehr als bescheiden und deutlich untertrieben. Der Kommentar ist in jeder Hinsicht ein gewichtiges Werk und bildet nahezu das gesamte Medizin- und Gesundheitsrecht in seinen vielfältigen Einzelnormen aktuell und kompetent in gerade noch einem Band ab. Gleichwohl bleiben Wünsche. Angesichts der gravierenden Entwicklungen im Bereich der Resistenzen ist vor allem an das Infektionsschutzgesetz zu denken. In jedem Fall ist das Werk eine Anschaffung, die dem Fachanwalt für Medizinrecht, aber auch dem Fachanwalt für Sozialrecht angesichts der breiten Kommentierung von SGB V und SGB XI, nur nachdrücklich empfohlen werden kann.

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn und
Prof. Dr. Dr. Marianne Abele-Horn, München

**Jürgens (Hrsg.), Betreuungsrecht
Kommentar, 6., überarbeitete Aufl. 2019, Buch. XXV, 959 S.
Hardcover (In Leinen), gebunden mit Schutzumschlag
Verlag C.H.Beck, Euro 59,00
ISBN 978-3-406-73859-3**



Der „Jürgens“, Betreuungsrechtskommentar, zählt zu den Klassikern.

Und ist doch diesmal besonders; Verlag und Autoren ist es gelungen, ihren Lesern eine brandaktuelle Kommentierung zum neuen Vergütungsrecht, dem neuen „Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern“, VBVG, zur Verfügung zu stellen.

Am 16.05.2019 wurde in 3. Lesung das Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung von Deutschen Bundestag angenommen. In der Neuauflage des „Jürgens“ sind Rechtsprechung und Literatur bis Ende Mai 2019 berücksichtigt und das neue VBVG, am 27.07.2019 in Kraft getreten, erfreulicherweise bereits umfassend kommentiert.

Altes und neues VBVG werden einander inhaltlich gegenübergestellt. Das kommt leicht erkennbar in unterschiedlichen Schriften zum Ausdruck, so wird „altes Recht“ kursiv gedruckt. Die Darstellung ist präzise, gut verständlich und praxisorientiert. Abrechnungen sind so leicht zu erstellen, bzw. zu überprüfen.

Allein dieser Kommentierungen wegen lohnt es sich bereits für jeden Praktiker, sei er Betreuer, Rechtspfleger, Verfahrenspfleger oder Vormund, den neuen „Jürgens“ zu erwerben.

Begonnen wird im „Jürgens“ mit der ausführlichen Erläuterung der wesentlichen Vorschriften des BGB zu Rechts- und Geschäftsfähigkeit, zu Willenserklärungen, zur Vertretungsproblematik, und zur rechtlichen Betreuung. Herausgegriffen seien für das Betreuungsrecht hier beispielhaft nur die umfassenden Kommentierungen zu Sterilisation (§ 1905 BGB), zu Fixierungen und zur Problematik der Unterbringung alkoholabhängiger Betreuer (§ 1906 BGB) sowie zur Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen (§1906a BGB).

Es schließt sich die Kommentierung zu Art. 24 EGBGB an, mit u.a. Hinweisen auf im Betreuungsrecht zu beachtende vorrangige Staatsverträge sowie das gerichtliche Verfahren, wenn Deutsche ihren Lebensabend im Ausland verbringen und damit keinen gewöhnlichen Aufenthalt mehr in Deutschland haben.

Danach widmen sich die Autoren dem VBVG, s.o. Anschließend werden kommentiert: das Betreuungsbehörden-gesetz, BtBG; wesentliche Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, FamFG, mit ausführlicher Darstellung des Verfahrens in Betreuungs- und Unterbringungssachen; das Rechtspflegergesetz, RPfLG; und das Gerichts- und Notarkostengesetz, GNotKG, mit Hinweis auf einige Gerichtsgebühren.

Die Autoren hoffen in ihrem Vorwort, ihren Lesern eine „kompetente und praxistaugliche Kommentierung an die Hand zu geben, die für sie in der täglichen Arbeit nutzbringend sein kann“. Das ist ihnen mit dem vorliegenden Werk in jedem Fall gelungen. Die Leistung, das neue VBVG, kaum dass es beschlossen wurde, umfassend zu kommentieren, ist nicht genug hervorzuheben.

Dieses Lob wird auch den in seinen wohlverdienten Ruhestand gegangenen Autor Herrn Winterstein freuen. Ihm sei an dieser Stelle für seine stets zuverlässige und bereichernde Kommentierung Danke gesagt und ihm vergewissert, seine Kollegen, darunter neu Frau Annette Loer und Herr Sascha Luther, werden weiterhin dafür sorgen, dass dieser handliche Praxiskommentar stets zu den Klassikern zählen wird.

Rechtsanwältin Kerstin Elsdörfer, Krailling

**Guhling / Günter, Gewerberaum-miete
Kommentar, 2. Auflage 2019, 2168 S.
Verlag C.H.BECK, Euro 219,00
ISBN 978-3-406-72457-2**



Es gibt zahlreiche Literatur zum Mietrecht. Bei näherem Hinsehen stellt man schnell fest, dass es sich überwiegend um das Wohnraum-mietrecht dreht. Auch wenn der große Mietrechtskommentar von Schmidt-Futterer das Gewerberaum-mietrecht mit kommentiert, liegt doch dort der Schwerpunkt bei der Wohnraum-miete. Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung des gewerblichen Mietrechts erscheint es daher fast zwingend notwendig zu sein, auch das Gewerberaum-mietrecht umfassend zu kommentieren.

Vor diesem Hintergrund stellt sich eigentlich nicht die Frage, ob ein eigener Kommentar zum Gewerberaum-mietrecht notwendig ist, sondern warum dies erst mit der ersten Auflage 2015 geschah. Es handelt sich wohl um den einzigen Kommentar zum gesamten Gewerberaum-mietrecht einschließlich der Kommentierung der §§ 305 – 310 BGB für diesen Bereich.

Darüber hinaus enthält das Werk eine systematische Darstellung des Prozessrechts: Erkenntnisverfahren, Zwangsvollstreckung, außergerichtliche Konfliktlösung (Schiedsverfahren, Mediation) einschließlich Formularen und Beispielformulierungen zu allen im Gewerberaum-mietrecht relevanten Antrags- und Klagearten. Zusätzlich bietet die 2. Auflage jetzt jeweils eigene Kapitel zu den Spezialimmobilien »Pflegeheime« und »Apotheken«.

Wie schon im Schmidt-Futterer werden zunächst die einschlägigen Vorschriften des BGB, der BetriebskostenVO, der WärmelieferVO und des WEG – allerdings aus dem Blickwinkel der gewerblichen Raummiete – kommentiert. Darüber hinaus werden u.a. die Auswirkungen eines Insolvenzverfahrens der Mietparteien, das ZVG und auch das Preis-klauselgesetz erläutert.

Wesentliche Bedeutung hat im gewerblichen Mietrecht das Steuerrecht, sodass das Einkommensteuer-, das Körperschaftssteuer-, das Gewerbesteuer-, das Umsatzsteuer-, das Grunderwerbssteuer- und auch das Erbschaftssteuergesetz jeweils in Bezug auf das Gewerberaummietrecht in eigenen Kapiteln kommentiert werden.

Schließlich widmet sich ein eigener Teil dem Prozessrecht einschließlich der Zwangsvollstreckung, der neben den Erläuterungen auch Muster und Formulierungsvorschläge enthält.

Als Herausgeber der 2. Auflage fungieren nun die Richter am BGH Hartmut Guhlig und Dr. Peter Richter. Beide verfügen nicht nur über langjährige Erfahrung auf dem Rechtsgebiet der Gewerberaummiete, sondern auch als Referenten. Sie sehen daher die behandelten Fragen nicht nur aus dem höchstrichterlichen Blickwinkel des BGH, sondern haben auch genügend Bodenhaftung, um sich auch mit den vermeintlich banalen Fragen des juristischen Alltags auseinander zu setzen. Das übrige hochkarätige Autorenteam blieb nahezu unverändert und garantiert damit die bereits gezeigte Qualität.

Der kleine Bruder des Schmidt-Futterer ist nun groß geworden und aus seinem Schatten herausgetreten. Beide ergänzen sich in hervorragender Weise und sollten bei keinem Praktiker auf dem Schreibtisch fehlen, der sich mit Mietrecht beschäftigt.

RA Peter Irrgeher, Puchheim

**Klein-Blenkers / Heinemann / Ring (Hrsg.)
Miete | WEG | Nachbarschaft
Spezialkommentar zu den §§ 535 ff BGB,
dem gesamten WEG, den §§ 903 ff BGB
2. Auflage 2019, 1721 S., Gebunden
Nomos Verlag, Euro 118,00
ISBN 978-3-8487-5083-2**



Liebe Leserinnen und Leser,

dieser Kommentar, der neben den wichtigen wohnraummietrechtlichen Vorschriften, §§ 535 ff. BGB, das gesamte WEG, und die §§ 903 ff. BGB kommentiert, ist nun in 2. Auflage erschienen.

Die erste Auflage stammt aus dem Jahr 2016 und hatte noch einen Seitenumfang von 1520 Seiten. Die aktuelle Auflage hat an Umfang zugelegt, sie hat nunmehr 1721 Seiten.

Für den/die mit Miet- und WEG-Recht tätigen Anwalt/in ist die Besprechung dieser drei Bereiche, insbesondere der Nachbarschaft in einem Kommentar ideal. Denn als im Mietrecht tätiger Anwalt stellt man sehr oft fest, dass die Übergänge ins WEG-Recht und die nachbarschaftlichen „Verhältnisse“ sehr fließend sein können, zum Beispiel, wenn Wohnungseigentümer sich über laute Nachbarn, die Mieter sind, beschweren oder von Dritten Lärm ausgeht, die weder Eigentümer noch Mieter einer Wohnanlage sind.

Anlass für die Neuauflage des Kommentars ist das am 18.12.2018 in Kraft getretene Mietrechtsanpassungsgesetz.

Auch die weiterhin sehr rege aktuelle Rechtsprechung des BGH ist Gegenstand dieser Neuauflage, wie etwa die Entscheidungen zur

Vermietung von Wohnungen an Feriengäste, Schönheitsreparaturen, die Kündigung wegen Eigenbedarfs sowie die Berechnung der Betriebskosten. Die in der Praxis auf Grund der Zunahme von Eigenbedarfskündigungen immer häufiger auftretende Frage, unter welchen Voraussetzungen am Ende des Mietverhältnisses Schadenersatz verlangt werden kann, wird ebenso ausführlich behandelt, nur um aktuelle Beispiele zu nennen.

Im Abschnitt zur Nachbarschaft wird u.a. die Rechtsprechung des BGH zum sogenannten Bolzplatz-Fall behandelt.

Der Kommentar ist in drei Teile gegliedert, die der Reihenfolge der Bezeichnung des Kommentars folgen.

Insgesamt hat die Neuauflage den Stand April 2019.

Die Kommentierung der wohnraummietrechtlichen Vorschriften, den §§ 535 ff BGB (- 580 a BGB) ist sehr ausführlich und enthält zahlreiche Verweise auf aktuelle Entscheidungen und der einschlägigen Literatur. Der Kommentar ist insgesamt im Aufbau sehr übersichtlich und enthält zudem praktische Hinweise. Der erste Teil kommentiert den gesamten wohnraummietrechtlichen Teil des BGB und ist auch der umfangreichste der insgesamt drei Großkapitel. Von den insgesamt 1666 Seiten der Kommentierung entfallen fallen 907 Seiten auf diesen ersten Teil. Der Aufbau innerhalb des ersten Teils folgt zum Teil dem klassischen Aufbau eines Kommentars, zunächst unter A. Anwendungsbereich der Norm bzw. Allgemeines, unter B. Regelungsgehalt und C. Praktische Hinweise, wenn auch letzterer Abschnitt nicht zu jeder Norm enthalten ist. Die praktischen Hinweise sind sehr nützlich und stellen im Vergleich zu den anderen bislang mir bekannten Kommentaren einen weiteren Vorteil dieser kompakten Kommentierung dar. Daran ist gut zu erkennen, dass der Kommentar von Praktikern für Praktiker geschrieben ist.

Der 2. Teil, WEG-Recht dürfte sich sehr gut auch für WEG-Verwalter eignen, da neben den Kommentierungen zum WEG Recht, eben auch die wichtigen Normen und deren Kommentierungen aus den Bereichen Miet- und Nachbarschaftsrecht enthalten sind; denn, was für uns Anwälte gilt, gilt auch für WEG Verwalter. Diese sind sehr häufig nicht nur mit den klassischen Fragestellungen rund um die WEG befasst, müssen sich auch sehr oft mit Nachbarstreitigkeiten oder Rechtsstreitigkeiten innerhalb einer Wohnanlage befassen, in welcher neben Eigentümern, die ihre ETW selbst bewohnen, auch vermietete Eigentumswohnungen sind.

Im 3. Teil des Kommentars werden die §§ 903 ff BGB (bis § 924 BGB und § 1004 BGB) kommentiert, wobei die Kommentierung und Besprechung der Begriffe Eigentum, Befugnisse des Eigentümers und die Zuführung unwägbarer Stoffe sehr ausführlich kommentiert werden, ebenso die Vorschrift des § 910 BGB, die sich mit dem Überhang befasst.

Ein deutliches Plus dieses Spezialkommentars ist zum einen die Kommentierung der oben bezeichneten drei Bereiche und der im Vordergrund stehende Praxisbezug. Die umfangreichen inhaltlichen Ausführungen (zu denen neben den materiell rechtlichen als auch prozessuale Hinweise zählen), wie auch die übersichtliche Gliederung und der klare Aufbau stellen ein sehr gutes Arbeitsmittel für die tägliche Praxis dar.

Rechtsanwältin Dr. Filiz Sütçü, München

Sie schreiben gerne und möchten Ihren Kollegen einschlägige Werke näher bringen? Wir freuen uns über eine Rezension von Ihnen für die MAV-Mitteilungen! Nähere Auskünfte unter:

MAV GmbH, Redaktion Mitteilungen
Frau Claudia Breitenauer, Garmischer Str. 8, 80339 München
Tel. 089 55 26 33 96, E-Mail: c.breitenauer@mav-service.de

Führung durch die Ohel-Jakob-Synagoge -

"Gang der Erinnerung" und Synagoge



**Donnerstag, 12.03.2020 um 18:00 Uhr, Treffpunkt: 30 Min. vor Führungsbeginn (Ausweiskontrolle)
Eingang des Gemeindezentrums der IKG, Jakobsplatz 18**

Bei dieser Führung (Dauer ca. 1 Stunde) kommen neben den architektonischen auch die kultischen Aspekte des Gotteshauses, wie etwa die jüdischen Feste im Jahreslauf, zur Sprache. Besucher erhalten einen kurzen Überblick über die Geschichte des Münchner Judentums und seiner ehemaligen und gegenwärtigen Einrichtungen. Die Verfolgung, Vertreibung und Ermordung der jüdischen Gemeinschaft und die Zerstörung ihrer Einrichtungen während der NS-Zeit sind ebenfalls ein Thema. Der "Gang der Erinnerung", die Verbindung zwischen Synagoge und Gemeindezentrum, wurde zum Gedenken an die in dieser dunklen Zeit ermordeten und verstorbenen jüdischen Münchner errichtet.

Grundsätzlich gelten folgende Regelungen:

Eine verbindliche Anmeldung aller Teilnehmer bis zum **28.02.2020** ist zwingend erforderlich, die Teilnehmerzahl ist begrenzt! Alle Teilnehmer (ab 16 Jahren) benötigen einen Lichtbildausweis und müssen namentlich (Vorname, Nachname) angemeldet werden. Um angemessene Kleidung wird gebeten, Herren benötigen zusätzlich eine Kopfbedeckung (Hut, Mütze, Kappe). Um lange Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir Sie um Bezahlung der Führungskosten von 5 Euro nach Erhalt der Anmeldebestätigung per Überweisung oder in bar in der Geschäftsstelle des MAV im Justizpalast.

Tipp: Im Anschluss an die Führung können Sie das Restaurant Einstein im Jüdischen Gemeindezentrum am St.-Jakobs-Platz besuchen. Das einzige koschere Restaurant Münchens bietet jüdisch-israelische und orientalische Spezialitäten. Die Küche steht unter der ständigen Aufsicht von Herrn Rabbiner Brodman

im Rabbinat der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern K.d.ö.R. Er überwacht zusammen mit den Maschgichim die strikte Einhaltung der Kashrut. Praktisch alle Gerichte gibt es auch zum Mitnehmen. Ebenso wird internationales Catering angeboten, selbstverständlich immer koscher. Den Gästen bietet das Restaurant eine Auswahl an tollen Kosher-Mevuschal-Weinen und neuerdings auch einige italienische Weine. Von den delikaten Fruchtaromen der Rot- oder Weißweine – nicht nur von den Golanhöhen – sollte sich jeder einmal verführen lassen. Prosit – Lechaim!

Das Restaurant hat eine begrenzte Anzahl an Plätzen und wird gut besucht. Eine frühzeitige Platz-Reservierung wird daher dringend empfohlen (<http://www.einstein-restaurant.de/>).

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en

Es wird um verbindliche Anmeldung bis 28.02.2020 gebeten. Die Führungsgebühr von Euro 5,00 p. Person ist nach Erhalt der Anmeldebestätigung und vor der Führung zu überweisen. Alle Teilnehmer müssen namentlich angemeldet werden und einen Ausweis mitführen. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl gebeten!

MAV-Führung Ohel Jakob Synagoge München, am 12.03.2020, 18.00 Uhr (Treffpunkt 17.30 Uhr, Eingang Kulturzentrum)

Name	Vorname	
Straße	PLZ, Ort	
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail

Begleitpersonen (bitte melden Sie alle Begleitpersonen namentlich an):

Name	Vorname
Name	Vorname
Name	Vorname

Unterschrift	Kanzleistempel
--------------	----------------

Ingo Maurer intim. Design or what?



Ingo Maurer, Lucellino Table, 1992.
Foto: Ingo Maurer GmbH

Donnerstag, 19. März 2020, um 17.45 Uhr,

Die Neue Sammlung – The Design Museum, Pinakothek der Moderne, München

Führung mit Dr. Angela Maria Opel

Maximale Teilnehmerzahl 15 Personen, verbindliche Anmeldung erforderlich.

Mit der Ausstellung „Ingo Maurer intim. Design or what?“ präsentiert Die Neue Sammlung – The Design Museum das Werk des vielfach ausgezeichneten und international renommierten Lichtgestalters Ingo Maurer und führt in seine faszinierende Welt des Lichts und Schattens ein.

In enger Zusammenarbeit mit Ingo Maurer und seinem Team entstand eine Überblicksschau von frühen Entwürfen bis hin zu aktuellen Leuchten anhand von mehr als 80 Objekten sowie Modellen und Fotografien. Ingo Maurer, der kurz vor der Ausstellungseröffnung verstorben ist, arbeitete lange in den USA als Grafiker und widmete sich seit 1966 fast ausschließlich dem Licht. Mit der Leuchte „Bulb“ gestaltete er sein erstes bekanntes Statement in Form einer ikonenhaften Glühbirne. Seither entwickelte er mit seinem Team in seiner Münchener Firma komplexe, raffinierte und aufwendige Lichtobjekte und Beleuchtungskonzepte für private und öffentliche Räume sowie spektakuläre Unikate. (Quelle Text: Die Neue Sammlung – The Design Museum)

Ready to go! Schuhe bewegen



Sonntag, 26. April 2020, um 11.00 Uhr, Münchner Stadtmuseum

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Ein Muss diesen Frühsommer ist der Ausstellungsbesuch im Stadtmuseum. Anhand von 500 Paar Schuhen wird die Geschichte und die Wirkmacht der Schuhmode vorgeführt. In einem großen Defilee ziehen Schuhe als Statussymbol der Adeligen, als Fetisch für Sammler, als Befriedigung und Erregung für den Voyeur, als Machtdemonstration und Verführung oder als Statement einer Gruppenzugehörigkeit an uns vorbei. Exorbitante Designs für High Heels der Drag Queens, Lust und Pein, enge, geschnürte und kurvige Silhouetten, Eleganz von Dior, Ferragamo, Christian Louboutin oder Stuart Weitzmann bestechen.

Lassen Sie sich verführen!

(Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

„Sonne Mond und Sterne – Glamour mag ich gerne“
Pumps mit Pfennigabsatz, 1990
© Münchner Stadtmuseum

„Die Mode macht vor gar nichts Halt“
Eisenschuhe von Ritterrüstungen „Kuhmäuler“, um 1520
und „Schnabelschuhe“, um 1480
© Münchner Stadtmuseum

Anmeldung

per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en

(Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl dringend gebeten!

<input type="checkbox"/> Ingo Maurer intim	Dr. Angela Maria Opel	19.03.2020, 17.45 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Ready to go!	Dr. Ulrike Kvech-Hoppe	26.04.2020, 11.00 Uhr	für ____ Person/en

Name	Vorname		
.....			
Straße	PLZ, Ort		
.....			
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail	
.....			
Unterschrift	Kanzleistempel		
.....			

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	30
→ Bürogemeinschaften	30
→ Vermietung	31
→ Kanzleiübernahme	31
→ Kanzleiverkauf	31
→ Termins- / Prozessvertretung.....	32
→ Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter	32
→ Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter	32
→ Schreibbüros	32
→ Dienstleistungen	33
→ Übersetzungsbüros	33
→ Anzeigenpreise (Auszug)	33

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>.

Anzeigenschluss Mitteilungen April 2020
16. März 2020

Stellenangebote an Kollegen



Zum Ausbau unserer Kanzlei suchen wir eine/n überdurchschnittlich qualifizierte/n und unternehmerisch denkende/n

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin (m/w/d)

vorzugsweise mit Fachanwalt und ersten eigenen Mandanten. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und streben die zügige Aufnahme als Partner an.

Für eine diskrete Kontaktaufnahme wenden Sie sich gerne direkt an Herrn Rechtsanwalt Harald J. Mönch.

*FASP Finck Sigl & Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB
Nußbaumstraße 12 • 80336 München
Telefon 089 652001 • zukunft@fasp.de • www.fasp.de*

Hinter jeder Ecke wartet eine neue Richtung. Ihre künftige Zusammenarbeit in einem starken Team.

Wir sind eine renommierte, bundesweit tätige Wirtschaftskanzlei mit einem Full-Service-Angebot für mittelständische Mandanten.

Im Zuge unseres weiteren Wachstums suchen wir für unser Münchner Büro

einen oder mehrere Rechtsanwälte (m/w/d),

der/die sich uns - gern auch zusammen mit Ihrem vorhandenen Team - unserer Partnerschaft anschließen möchte/n.

Sie erwartet ein hohes Maß an Unabhängigkeit sowie eine offene, vertrauensvolle und angenehme Zusammenarbeit mit Kollegen aus verschiedenen Rechtsgebieten. Wir bieten Ihnen repräsentative Büroräume in der Nähe der Pinakotheken inkl. professioneller administrativer Infrastruktur bei einer im Vergleich zu vielen Wettbewerbern hervorragenden Kostenstruktur.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 14/ März 2020 an den MAV.

Bürogemeinschaften

Bürogemeinschaft

1 bis 2 Zimmer (ca. 30/15 qm) in modernem Bürohaus (U-Bahn Aidenbachstr.) in Bürogemeinschaft, auch mit zusätzl. Platz für Sekretariat an Kollegen zu vermieten (TG, Lift). Unsere Schwerpunkte.: ArbR, MietR, StR, ZR

Kontaktaufnahme: Tel. 089 64 91 55 67.

Bürogemeinschaft von Rechtsanwälten (Schwerpunkte Gesellschafts- und Steuerrecht) **sucht ab März 2020** weitere Kollegin/Kollegen. Geboten wird Büroraum in Bestlage Schwabing sowie Mitbenutzung eines repräsentativen Besprechungszimmers. Mandantenparkplatz vorhanden. Keine Sekretariatanbindung.

Rechtsanwalt Dr. Michael Trassl

80801 München, Habsburgerstraße 9
Telefon (089) 38667060, Email: michael.trassl@trasslrae.de
Internet: www.trasslrae.de

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit / Vermietung

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit zur Zeit acht Anwälten in München, zentral am Heimeranplatz gelegen und sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

Wir vermieten ab sofort mehrere Büroräume (auch einzeln) in Bürogemeinschaft an StB/in, RA/in oder WP/in. Bei Bedarf können auch Sekretariatsplätze geschaffen werden.

Gern kann die Büroinfrastruktur (Empfangsbereich, Besprechungszimmer, Buchhaltung, Küche, EDV, Kopierer, Telefonanlage sowie Tiefgarage) gegen faire Kostenbeteiligung mitbenutzt werden. Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

Ansprechpartner: RA Stefan Wenkebach

Rechtsanwälte Burger & Meyer-Gutknecht
Garmischer Straße 8, 80339 München
Tel. 089 5409490, mail@bmg-law.de

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit/Vermietung

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit drei Anwälten in München-Gern. Die Kanzlei ist seit über 30 Jahren etabliert.

Wir bieten zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein Anwaltszimmer mit ca. 20 m² zur ruhig gelegenen Gerner Straße. Die Büroinfrastruktur (EDV, Kopierer, Telefonanlage, Anwaltssoftware, Besprechungszimmer, etc.) kann gegen Kostenbeteiligung mitbenutzt werden. Wir pflegen eine kollegiale und unkomplizierte Zusammenarbeit.

Wir suchen eine*n Kollegin*en mit Freude an einer Zusammenarbeit in einem Team mit gutem Arbeitsklima.

Ein künftiger Eintritt in unsere Sozietät ist möglich.

Kontakt: Rechtsanwältin Iris-Maria Jandel,
Tel.: 089/156023, E-Mail: info@grimm-rechtsanwaelte.de



Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Wir sind eine auf den Gebieten des gewerblichen Rechtsschutzes und des Medienrechts spezialisierte Kanzlei in Bestlage zwischen Marienplatz und Sendlinger Tor in der Fußgängerzone und suchen zum 01.04.2020 einen engagierten unternehmerisch denkenden

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (m/w/d)

für gegenseitige Synergien und Urlaubsvertretungen zunächst in Bürogemeinschaft. Wir bieten einen schönen hellen ca. 24 qm großen Büroraum, der vom Eingangsbereich direkt begehbar und mit neuem Holzparkett ausgestattet ist, sowie auf Wunsch einen Sekretariatsarbeitsplatz, der mit USM Haller-Möbeln und Vitrastühlen eingerichtet ist. Die gesamte Kanzleinfrastruktur wie Sekretariat, Telefonanlage und Internetanschluss kann nach Vereinbarung mit genutzt werden. Sollten Sie bereits eigene Mandate haben und beabsichtigen, sich einer Kanzlei anzuschließen, würden wir uns auch über Ihre Kontaktaufnahme freuen.

Ansprechpartner:

RAin und FAin H. Messer, Sendlinger Str. 20, 80331 München,
Tel.: 089/33038010, E-Mail: messer@messlerlaw.de.

Bürogemeinschaft

In unserer seit 1976 bestehenden, gut eingeführten Kanzlei, südlicher Landkreis München, Amtsgerichtssitz, verkehrsgünstig gelegen und mit zeitloser, sehr gepflegter repräsentativer Einrichtung werden mehrere schöne, voll möblierte, sofort nutzbare Büroräume wegen Ausscheidens von 2 Berufsträgern frei. Bestens geeignet für Bürogemeinschaft Rechtsanwalt/ Steuerberater.

Weiter besteht die Möglichkeit zur Mandatsübernahme/-fortführung aus den Bereichen Zivilrecht / Strafrecht / Familienrecht.

Die Mitbenutzung des Inventars ist gegeben.

Kontaktaufnahme unter Chiffre Nr. 16 / März 2020 an den MAV erbeten.

Schönes, helles Zimmer in Bürogemeinschaft am Prinzregentenplatz

Wir sind eine Bürogemeinschaft aus drei Rechtsanwälten und einer Rechtsanwältin und können ein großes (33 qm), helles Zimmer für eine Kollegin/einen Kollegen zu vergleichsweise günstigen Konditionen anbieten. Die Kanzleiräume befinden sich in einem sehr repräsentativen Jugendstilgebäude (Parkett, hohe Decken, Stuck) in unmittelbarer Nähe der U-Bahnhaltestelle Prinzregentenplatz. Inbegriffen sind die Nutzung des Kopiergerätes, der Telefonanlage (ohne Gesprächskosten), der Teeküche und sanitären Anlagen sowie die Büroreinigung.

Ansprechpartner: RA'in Anke Jung, Possartstraße 2, 81679 München
Tel.: 089-47 33 17, rain-ankejung@arcor.de

Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten -
Mitte Schwabing, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 15 / März 2020 an den MAV.

Vermietung moderne Büros in zentraler Lage mit bester Anbindung (zwischen Stachus und Sendlinger Tor)

Wir sind eine seit Jahrzehnten in München etablierte zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei. Ab sofort **bieten wir 4 bis 5 moderne Büroräume** (je ca. 20 qm) für Rechtsanwälte/innen bzw. Steuerberater/innen **zur Untermiete** an, einschließlich der Mitnutzung von 2 Besprechungszimmern, Küche etc.

Wir freuen uns auf Ihr Interesse:

Kollmar, Deby & Sinz Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Ansprechpartner Hr. Dr. Sinz, Josephspitalstr. 15, 80331 München,
Tel. 089-9981080; sinz@kds-legal.com; www.kds-legal.com

Kanzleiübernahme

Suche Nachfolge für meine seit über 35 Jahren gut eingeführte Kanzlei für Erb- und Familienrecht.

Eintritt in kostengünstige Bürogemeinschaft in zentraler Lage möglich.

Gerne können wir über verschiedene Übernahme-Modelle inkl. Einarbeitung sprechen.

Kontakt über: kanzleisuche.muenchen@gmx.de

Kanzleiverkauf

Augsburg

Alt eingesessene Einzelkanzlei – überwiegend zivilrechtlich orientiert – zu verkaufen.

Übergangsweise Mitarbeit des Veräußerers ist möglich.

Interessenten wenden sich an MAV-Mitteilungen unter der Chiffre Nr. 17 / März 2020.

Termins-/Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIËN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.be

Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter

Für unsere in München-Schwabing gelegene Kanzlei mit Schwerpunkt Familien- und Erbrecht suchen wir zur Verstärkung unseres Teams eine/n

Rechtsanwaltsfachangestellte/n

in Teilzeit (ca. 30 Stunden pro Woche)

Wichtig sind uns unter anderem Zuverlässigkeit, gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift und ein freundliches Auftreten. Kenntnisse in der Kanzleisoftware RA-Micro wären von Vorteil.

Die Kanzlei befindet sich in der Nähe der U-Bahnstation Giselastrasse (U3/U 6).

Wir bieten einen modernen Arbeitsplatz, eine angenehme Arbeitsatmosphäre und eine leistungsgerechte Vergütung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, bitte zunächst nur per Mail an die Adresse dr.michael.bernet@t-online.de.

Dr. Michael Bernet und Petra von Borch
Franz-Joseph-Strasse 38
80801 München

Ich suche für meine familien- und erbrechtliche ausgerichtete Kanzlei (in Kooperation mit der international tätigen Kanzlei Steinpichler & Kollegen) ab Juni 2020 (Eintrittszeitpunkt leicht flexibel), zunächst auf der Basis von 30 Wochenstunden,

eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n.

Ich erwarte eigenständiges Arbeiten und Organisationsstärke. Dafür finden Sie überdurchschnittliche Bezahlung, gute Fortbildungsmöglichkeiten und ein gutes Arbeitsklima in Münchens Toplage.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an: Rechtsanwältin Christine Nehls, Fachanwältin für Familienrecht, c/o Kanzlei Steinpichler & Kollegen, Ottostraße 8/Lenbachpalais, 80333 München, Tel: 089-212 68 52 0, H: 0176 – 632 89 740, E-Mail: nehls@steinpichler.de

Ich freue mich auf Ihre Bewerbung!

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** bueror.bergmann@arcor.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Juristisches Schreibbüro ✓ Brigitte Gadanecz

Professionalität. Nach außen. Intern. Auch für Ihre Kanzlei.

- **Forderungsmanagement.** Von ersten Recherchen über Titulierung bis hin zu hochkomplexen Vollstreckungsmaßnahmen. Kreativ. Erfolgsorientiert. Effizient. Allumfassende Begleitung bis zur vollständigen Realisierung der Ansprüche.
- **Schreibarbeiten.** Zuverlässig. Schnell. Perfekt. Immer. Überall.
- **Gebührenrecht.** Abrechnung. Kostenfestsetzung. In jede Richtung. Erfahren. Innovativ. Umsatzorientiert.
- **RA-Micro.** Top-Anwenderin. Die Software kann auch Ihnen maximale Freude bereiten! Schulungen. Tipps. Tricks.

Brigitte Gadanecz

Juristisches Schreibbüro ✓

www.recht-schreiben.com

info@recht-schreiben.com

Mobil 0163 364 26 56

Tel. 089 897 125 27

Fax 089 897 125 28

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreivarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Übersetzungsbüros

Ü B E R S E T Z U N G E N

juristischer Fachtexte

Englisch ↔ Deutsch

DURCH VOLLJURISTIN

und staatlich geprüfte, öffentlich bestellte und beeidigte Übersetzerin

Anne-Kathrin Bauer M.A., Ass. Jur.

Ickstattstraße 3A, 80469 München, Tel.: + 49 89 20 23 23 79

E-Mail: ab@translations.by

Web: www.translations.by

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

**Anzeigenschluss
für die Ausgabe April 2020
ist der
16. März 2020**

**Die Mediadaten und weitere Informationen
finden Sie auch unter
<https://www.muenchener-anwaltverein.de/>**

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerblich:

Anzeige viertelseitig 180,67 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig 321,09 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig 603,36 EUR zzgl. MwSt.

(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.

(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten:

Format Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm

Farbe 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener-anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98

eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Mitteilungen

Münchener AnwaltVerein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

»» 70.000 Arbeitsplätze
sind mit RA-MICRO
ausgestattet – dem
Vorbild sind wir einfach
gefolgt. Wir sind
sehr zufrieden mit
dieser Entscheidung. ««

ReFa Roswitha Vent
Kanzlei Grawert, Berlin



Digital effizienter arbeiten: Entdecken auch Sie die
Anwender-Vorteile der RA-MICRO Kanzleisoftware.

Jetzt informieren:
ra-micro.de
030 43598801

RA-MICRO